

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

19. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr
in den großen Saal des Bürgerhauses Annerod
(Hinter der Platte 11, 35463 Fernwald)

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dr. Horn, Robert (SPD)

Anwesend:

Becker, Stefan (FW)
Bell-Rieper, Ulrike (FW)
Brück, Jörg (FW)
Christ, Anja (CDU/FDP)
Frackenpohl, Hans Gerd (CDU/FDP)
Friedrich, Reinhold (SPD)
Görlach, Heidrun (FW)
Haas, Jörg (SPD)
Habermann, Heike (GRÜNE)
Hahn, Harald (SPD)
Holtorf, Stephanie (CDU/FDP)
Höres, Sascha (CDU/FDP)
Keller-Carle, Susanne (FW)
Klose, Matthias (CDU/FDP)
Lischeid, Jochem (GRÜNE)
Magel, Norbert (SPD)
Müller, Rainer (GRÜNE)
Rehn, Martina (GRÜNE)
Richmann, Jens (SPD)
Riedl, Manfred (SPD)
Steil, Peter (CDU/FDP)
Walb, Jan-Eric (CDU/FDP)
Wehrum, Heike (SPD)

Entschuldigt:

Holl, Peter (FW)
Stein, Frank (CDU/FDP)
Zahrt, Jens (FW)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Pitz, Gerhard
Appelt, Dieter
Klingelhöfer, Kurt
Krieger, Sebastian
Papstein, Gisela
Reitmeier, Mark
Seyedi-Lusser, Mohsen

Vom Gemeindevorstand entschuldigt:

Habermehl, Andreas

Verwaltung:

Berger, Peter

Gäste:

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dr. Robert Horn eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt er Frau Gärtner, Lehrerin an der IGS Busecker Tal, die mit einer gesamten Klasse die Sitzung der Gemeindevertretung schulbegleitend besucht.

Im Namen ihrer Fraktion bittet Frau Habermann den Tagesordnungspunkt 04) „Kommunales Wasserkonzept“ von der Tagesordnung zu nehmen. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters
----	-----------------------------------

Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen.

2.	Bericht zum Haushaltsvollzug Stand: 30.06.2023	(MI-7/2023)
----	---	--------------------

Herr Bürgermeister Rosenke berichtet zum Haushaltsvollzug und erläutert die wesentlichen Kennzahlen.

Die Ausführungen werden von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

3.	Breitbandausbau Fernwald hier: Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche GigaNetz GmbH	(VL-105/2023)
----	---	----------------------

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Jörg Haas berichtet über die Beratungen im Ausschuss. Leider sei hier keine abschließende Empfehlung an die Gemeindevertretung gefasst worden, da die zur Beratung notwendigen Unterlagen zum § 8 der Kooperationsvereinbarung nicht vorlagen.

Herr Bürgermeister Rosenke führt aus, dass diese Unterlagen leider immer noch nicht vorliegen, sich der betreffende Paragraf aber auch nicht auf die Gemeinde Fernwald bezieht. Es wird daher vorgeschlagen, den Paragraf 8 von der Beschlussfassung herauszunehmen.

Dies wird von Herrn Dr. Horn nach kurzer Diskussion zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Giganetz GmbH mit Ausnahme des Paragrafen 8.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29. Juni 2023; hier: Kommunales Wasserkonzept	(AN-12/2023)
----	--	---------------------

Abgesetzt

5.	Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt	(VL-97/2023)
----	---	---------------------

Herr Haas berichtet über die Beratungen und das Abstimmungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss.

Ohne weitere Diskussion fasst die Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt als Richtlinie. Die Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6.	Vergabe des Leitungsrechts- und Wegerechte in der Sparte Strom nach § 46 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) hier: Konzessionsvertrag Strom ab dem 01.01.2024	(VL-100/2023)
----	--	----------------------

Herr Haas berichtet über die Beratungen und das Abstimmungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss.

Ohne weitere Diskussion fasst die Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verteilung der Bewertungsmatrix in der vorliegenden Form. Die Versendung des Verfahrensbriefs inkl. der Bewertungsmatrix an die Interessenten erfolgt umgehend.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 04. September 2023 Sicherheit am Anneröder Kreisel	(AN-13/2023)
----	--	---------------------

Frau Habermann erläutert den Antrag ihrer Fraktion.

Herr Bürgermeister Rosenke verliest eine Stellungnahme der Polizei, die im Ergebnis darstellt, dass es für die beantragten Maßnahmen keine verkehrsrechtlichen Grundlagen gebe.

Die Stellungnahme wird auf Wunsch dem Protokoll beigelegt.

Der Antrag wird daraufhin zurückgenommen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.	Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2023 Bezuschussung für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung bei der Planung von Neubaugebieten bzw. Zuschuss für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung in Bestandsgebäuden bzw. auf dem Gelände von Bestandsgebäuden	(AN-14/2023)
-----------	--	---------------------

Herr Riedl erläutert den Antrag seiner Fraktion und bittet, diesen im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Herr Bürgermeister Rosenke ergänzt, dass zu diesem Thema ganz aktuell eine Mustersatzung vom Hess. Städte- und Gemeindebund erarbeitet wurde. Er sichert zu, dass diese Mustersatzung sowie die entsprechenden Erläuterungen hierzu dem Protokoll beigelegt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

9.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 05.08.2023 Beschaffung der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Fa. eOpinion GmbH - Öffentlicher Haushalt verständlich dargestellt	(AN-15/2023)
-----------	---	---------------------

Frau Habermann erläutert den Antrag ihrer Fraktion und nimmt Bezug auf die Präsentation in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

In der folgenden Diskussion wird vorgeschlagen, die Plattform zunächst nur für 3 Jahre zu nutzen, um nach diesem Zeitraum die Nutzung bzw. tatsächliche Nachfrage zu evaluieren.

Dies wird von Herrn Dr. Horn zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinde Fernwald beteiligt sich an der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Firma eOpinion GmbH zunächst für 3 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Antrag der FW-Fraktion vom 21.06.2023 Nutzung des Parlplatzes Norma Gelände OT Annerod für weitere Angebote	(AN-16/2023)
------------	--	---------------------

Frau Bell-Rieper erläutert den Antrag ihrer Fraktion und verweist diesen gem. der Geschäftsordnung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

11.	Antrag der FW-Fraktion vom 26.06.2023 Auswertung der Nachtabschaltung und Rücknahme der Nachtabschaltung nach Abschluss der Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung	(AN-17/2023)
------------	---	---------------------

Herr Brück erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Zur beantragten Auswertung hinsichtlich einer Kostenersparnis teilt Herr Rosenke mit, dass dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sei bzw. keine Aussagekraft hätte, da bereits zwischenzeitlich große Teile der Beleuchtung auf LED-Technik umgestellt wurden.

Der Teil des Antrages, welcher sich hierauf bezieht wird von Herrn Brück daraufhin zurückgenommen.

Herr Becker nimmt ab 20:30 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Müller verweist auf die durch diesen Beschluss wieder entstehende Lichtverschmutzung und wird für eine Beibehaltung der bestehenden Nachtabschaltung.

Nach kurzer Diskussion stellt Herr Dr. Horn den modifizierten Antrag zur Abstimmung:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtabschaltung nach Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

- Frau Bell-Rieper fragt nach dem Sachstand zu ihrer Anfrage bzgl. der allgemeinen Kinder-Betreuungssituation in der Gemeinde. Herr Rosenke verliest hierzu den entsprechenden Bericht. Dieser Bericht ist dem Protokoll beigelegt.
- Herr Riedl verweist auf den derzeitigen barrierefreien Ausbau der Buswarteallen. Hinsichtlich Problemen bei der baulichen Ausführung sei er von einem unmittelbaren Anlieger an der Bushaltestelle in der Grünberger Straße angesprochen worden. Herr Rosenke teilt mit, dass

dies bekannt sei und sich der Gemeindevorstand mit der Angelegenheit im Rahmen der anstehenden Klausurtagung befassen wird.

- Von Frau Habermann wird die Schulwegsicherung angesprochen. Sie regt an die Fahrbahnen entsprechend mit Hinweisen zu markieren. Herr Rosenke teilt mit, dass dies aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Von Herrn Müller wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, Hinweis-Banner über die Straße zu spannen. Herr Rosenke teilt mit, dass man hierzu mit dem Landkreis Gießen als Schulträger in enger Abstimmung stehe und nimmt dies als Anregung zur Kenntnis.
- Frau Görlach fragt nach dem Sachstand „Klimaschutzmanager“. Herr Rosenke teilt mit, dass es seitens der Förderstelle in Berlin noch keine Mitteilung gebe und bezieht sich auf eine aktuelle Nachfrage bei Herrn Kühnl, Klimaschutzmanager des Landkreises Gießen.
- Herr Haas nimmt Bezug auf den Bericht des Bürgermeisters zum Thema „Archiv“ und fragt nach, ob die aktuellen Räumlichkeiten ausreichend sind. Dies wird von Herrn Rosenke bestätigt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass dieses Thema auch in der Planung zur Umgestaltung des Rathauses Berücksichtigung finden wird.
- Des Weiteren fragt Herr Haas nach dem Sachstand zum Thema „Neugestaltung der Friedhöfe“. Herr Rosenke teilt mit, dass die jeweiligen Kirchenvorstände beteiligt wurden und die Angelegenheit in Bearbeitung sei.
- Von Frau Bell-Rieper wird die Parksituation im Kreuzungsbereich „Hinter der Platte/Fortweg“ angesprochen. Hier werden Fahrzeuge im Kreuzungsbereich abgestellt. Herr Rosenke sichert eine Überprüfung zu und verweist auf die Teilraumparkkonzepte, wo dies Berücksichtigung finden wird.

Dr. Robert Horn
Vorsitzender der Gemein-
devertretung

Peter Berger
Schriftführer

Bericht des Bürgermeisters
Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fernwald,

gemäß § 66 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über die wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

Dieser Verpflichtung wird grundsätzlich durch den Bericht des Bürgermeisters, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung, Rechnung getragen.

Zur Stärkung unserer Demokratie und Teilhabe möchte ich Sie gerne noch umfassender über die Arbeit der Gremien und der Verwaltung der Gemeinde, deren Aufgaben und Prozesse sowie die aktuellen Projekte in unserer Gemeinde informieren. Dies soll zusätzlich das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung wecken und gleichzeitig den Ablauf der Verwaltungsarbeit verständlicher machen.

Daher wird dieser Bericht zukünftig, im Anschluss an eine Sitzung der Gemeindevertretung, zusätzlich in den Fernwalder Nachrichten veröffentlicht.

Zudem lade ich Sie gerne ein, Zuschauer in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Gemeindevertretung zu sein. Diese Sitzungen sind öffentlich, eine Einladung hierzu erfolgt ebenfalls in unserem amtlichen Bekanntmachungsorgan, den Fernwalder Nachrichten.

Ich freue mich auf einen stetigen Austausch und Ihr Interesse an der Entwicklung unserer Gemeinde.

Herzliche Grüße!

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Finanzabteilung

- Haushalt 2024
- Sonstige Informationen Finanzen

Haupt- und Personalamt

- Notfallverbund Archiv

Bauabteilung

- Informationen und Sachstand zum Neubau KiFaZ Annerod
- Neubau Rechengebäude Kläranlage
- Erweiterung Überdachung Klärschlamm Lagerung
- Friedhofsmauer, Annerod
- Renaturierung des Steinbach
- Silbersee – Annerod
- Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen
- Regenrückhaltebecken Jägersplatt
- Regenrückhaltebecken Steinbach Gewerbegebiet Oppenröder Straße
- Straßenbefahrung
- Sonstige Informationen Bauamt

Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde

- (Teil-) Parkraumkonzept Fernwald
- Schulwegmarkierungen
- Hinweisschilder Baugebiet Jägersplatt
- Hauptverkehrsschau 2023
- Lärminderungsplanung
- Bundesweiter Warntag
- Einstellung von Ordnungspolizisten
- Absenkung des Rad / Gehweges Lahnstraße Höhe der Fa. Lahnau-Recycling GmbH

Haushalt 2024

- Planungen sind kurz vor Fertigstellung
- Klausurtagung des GVO am 04.+05.10.2023

+++++

Sonstige Informationen Finanzen

- Nachfrage HFA-Sitzung am 13.09.2023 seitens Herrn Steil bzgl. der Herausgabe von Schwimmbadkarten in 2023 (Kosten u. Anzahl)
 - o Es wurden in den Sommerferien 2023 insgesamt **177 Karten** kostenfrei herausgegeben
 - o 150 x 23,40 € = 3.510,00 € (4 bis 13 Jahre) und
 - o 27 x 36,00 € = 972,00 € (14 bis 17 Jahre)
 - o in Summe 4.482,00 €.
- Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung durch den Landkreis Gießen (Fernwald als LOS) wurden die Stromlieferungsverträge für die Jahre 2024 + 2025 mit der SWG abgeschlossen (Straßenbeleuchtung und Liegenschaften/Tarifabnahmestellen).
- Aktuell werden die bestehenden Fernwärmelieferverträge (Heizwerk - Steinbacher Gärten, Gewerbegebiet Oppenröder Straße) durch ein Rechtsanwaltsbüro überarbeitet
- Weiterhin werden die bestehenden Mietverträge der gemeindeeigenen Liegenschaften durch ein entsprechenden Fachanwalt überarbeitet / aktualisiert
- Die Prüfung des JA 2018 durch die Revision des Landkreis Gießen ist weitestgehend fertiggestellt.
- Die Gebührenkalkulation Wasser u. Abwasser für die Jahre 2024 + 2025 stehen kurz vor dem Abschluss. Präsentation in der HFA-Sitzung am 18.10.2023
- Ebenso sind die Gebühren im Bereich der Kindertagesstätten kalkuliert worden. Diese werden ebenfalls in der Sitzung des HFA am 18.10.2023 vorgestellt.
Somit besteht eine fundierte Grundlage diese Daten entsprechend in den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen

+++++

Notfallverbund Archiv

- Zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen wurde mit dem Landkreis Gießen und 16 weiteren Kreiskommunen ein sog. „Notfallverbund Archiv“ gegründet.
- Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag die gegenseitige Unterstützung im Archivwesen in Notfällen („Notfallverbund“).
- Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit besteht das Ziel, die bestehenden Ressourcen (Personal- und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Archivgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
- Kosten für diesen Verbund fallen nicht an

+++++

Informationen und Sachstand zum Neubau KiFaZ Annerod

- Das Gebäude sowie die Außenanlage wurde durch die zuständigen Fachbehörden abgenommen
- Trotz einiger fehlender Ausstattungsgegenstände konnte das Kinder- und Familienzentrum am 18.09.2023 seinen Betrieb, vorerst mit einer Krabbelgruppe und einer altersübergreifender Gruppe, aufnehmen.
- Die offizielle Eröffnung findet am 07.10.2023 statt. Einladung per SDnet (NEWS) an alle Mandatsträger am 25.09.2023 versendet.

+++++

Neubau Rechengebäude Kläranlage

- Ausschreibung ist erfolgt
- Hierzu wurde die Submission am 20.09.2023 durchgeführt
- Die eingereichten Angebote lagen zwischen 32 – 36% über kalkulierter Kostenrechnung
- Ausschreibung wird daher aufgehoben
- Neuausschreibung zwischen den Jahren mit längerem Kalkulationszeitraum um so ggf. mehr Wettbewerb zu erzeugen

+++++

Erweiterung Überdachung Klärschlammagerung

- Der Baubeginn erfolgte am 27.07.2023
- Bisher ist die Bodenplatte fertiggestellt
- Aktuell erfolgt die Montage der Überdachung

+++++

Friedhofsmauer Annerod

- Aktuell liegt die Entwurfsplanung vor, somit kann mit den Ausschreibungsunterlagen begonnen werden.
- Parallel hierzu wird ein Bodengutachten eingeholt

+++++

Renaturierung des Steinbach

- Im Zuge der Renaturierung Steinbach ist eine zusätzliche Reptilienuntersuchung erforderlich, die die Gesamtmaßnahme aktuell jedoch nicht beeinträchtigt
- Beginn der Renaturierung ist für den Herbst 2023 geplant

+++++

Silbersee - Annerod

- vorbereitende Arbeiten (Grünschnitt etc.) werden im Oktober 2023 stattfinden
- Abfischen und Ablass voraussichtlich im November 2023 zusammen mit Angelverein und Fischbiologe. Fische werden umgesiedelt.
- Das beauftragte Ing.-Büro wird mit der Vermessung und Planung der Renaturierung, nach Abtrocknung der Schlamm Massen, in 2024 beginnen sowie ein Pflegekonzept erstellen
- Fischbiologe Herr Dümpelmann sorgt zusätzlich für die Umsiedlung der Edelkrebse

+++++

Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen

- Bushaltestelle Lahnstraße bereits fertiggestellt
- Aktuell befinden sich die Haltestellen in Annerod Tiefenweg (Schmiede) und Albach Grünberger Straße in Umsetzung

+++++

Regenrückhaltebecken Jägersplatt

- Die RRB ist fertiggestellt und wurde am 05.07.2023 in Betrieb genommen

+++++

Regenrückhaltebecken Steinbach Gewerbegebiet – Oppenröder Straße

- Beckenräumung hat begonnen – dies erfolgt aufgrund der Massen in einzelnen Teilabschnitten, diese werden zunächst seitlich gelagert, getrocknet und beprobt.
- Maßnahme wurde zuvor mit UWB und UNB abgestimmt

+++++

Straßenbefahrung Fernwald

- Die Ergebnisse der Straßenbefahrung liegen vor und müssen nun noch mit der Auswertung Wasser und Kanal abgeglichen werden

+++++

Sonstige Informationen – Bauamt

- Die Spannungsversorgung und das Fundament für die Service- und Packstation der DHL sind fertiggestellt. Der Aufbau der Packstation ist für den 06.10.2023 terminiert.
- Das erste von zwei Bädern in der Kita Steinbach wurde während den Ferien grundrenoviert. Ab 25.09. erfolgen die letzten Arbeiten. Das zweite Bad wird in 2024 umgesetzt.

+++++

(Teil-) Parkraumkonzept Fernwald

- Das erstellte (Teil-) Parkraumkonzept wurde mit der Polizei Gießen, Landkreis Gießen sowie der VGO Gießen mittlerweile modifiziert und abgestimmt.
- Mitte/Ende Oktober sollen im Rahmen der Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation alle Ortsbeiräte zu entsprechenden Sitzungen einladen und diesen Tagesordnungspunkt mit aufnehmen. Hier findet durch das Vorzimmer die Terminabsprachen statt
- Das beauftragte Planungsbüro Best, Lahnau wird im Rahmen der Ortsbeiratssitzungen das (Teil-) Parkraumkonzept der Öffentlichkeit vorstellen.

+++++

Schulwegmarkierungen

- Die Schulwegmarkierungen für die Grundschulen Steinbach und Annerod wurden in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung sowie der Polizei Gießen zum Ende der Sommerferien durch die Mitarbeiter des Bauhofes angebracht.
- Weiterhin wurde eine Veröffentlichung des Sachverhaltes in den Fernwald Nachrichten vorgenommen.

+++++

Hinweisschilder Baugebiet Jägersplatt

- In allen Straßen des Baugebietes Jägersplatt (1.BA -3.BA) wurden 14 Schilder mit der Bezeichnung „Spielende Kinder“, zur erhöhten Wachsamkeit aller Verkehrsteilnehmer, angebracht.

+++++

Hauptverkehrsschau 2023

- Am 29.08.2023 wurde die gesetzlich (alle 2 Jahre) vorgeschriebene HVS durchgeführt. Das erstellte Protokoll befindet sich noch in der materiellen Abstimmung innerhalb der Verkehrskommission.
- Nach Freigabe desselben wird die Gemeindevertretung über das Ergebnis informiert.

+++++

Lärminderungsplanung

- Umsetzung des Lärminderungsplanung nach § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz; hier Antrag auf Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten Albach und Steinbach
- Durch das Regierungspräsidium Gießen wurde das Ergebnis zur beantragten Geschwindigkeit (Tempo 30) in den Ortsdurchfahrten Albach und Steinbach wie folgt beschieden:
 - o Nach Auswertung der Lärmkartierung 2022 und Durchführung einer überschlägigen RLS-90 Berechnung (dies ist eine Berechnung nach einer Richtlinie des Lärmschutzes an Straßen) kommt es in den genannten Ortsdurchfahrten nicht zu Überschreitungen der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist deshalb nicht möglich.

+++++

Bundesweiter Warntag 2023

- Beim Warntag 2023 wurde nur der Bevölkerungswarnton ausgelöst
- Die beide Sirenen (Standort Industriestraße, Annerod sowie Grundschule Steinbach) die mit dem Bevölkerungswarnton ausgestattet sind, haben bei der Alarmierung funktioniert

+++++

Einstellung von Ordnungspolizisten

- Der Gemeindevorstand hat für den Bereich Ordnungsamt/Ordnungsbehördenbezirk 2 Ordnungspolizisten eingestellt. Diese werden Anfang November Ihren Dienst antreten.

+++++

Absenkung des Rad- / Gehweges Lahnstraße Höhe der Firma Lahnau-Recycling GmbH

- Durch eine Tiefbaufirma wurde in der 37 KW Woche die Absenkungen auf dem Rad-Gehweg saniert.
- Die Verkehrssicherung wurde damit wiederhergestellt.
- Die Kosten wurden komplett durch die Fa. Lahnau-Recycling GmbH getragen.

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-7/2023

- öffentlich -

Datum: 28.08.2023

Aktenzeichen	01110801 Haushalt 2023
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	René Tröller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Bericht zum Haushaltsvollzug

Stand: 30.06.2023

Mitteilung:

Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Anlage(n):

- (1) 2023_06_30 Bericht zum Haushaltsvollzug
- (2) Finanzstatusbericht zum Halbjahresbericht 30.06.2023

Manuel Rosenke
Bürgermeister

René Tröller
Sachbearbeiter

Bericht zum Haushaltsvollzug

gem. § 28 GemHVO

Stichtag 30.06.2023

Zur besseren Orientierung ist der Bericht an der Struktur des Ergebnishaushaltes angelehnt.

Danach stellen sich die Erträge und Aufwendungen Stand 30.06.2023 wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

Erträge

Position 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hierunter fallen die Erträge aus Vermietung und Verpachtung, sowie Essensentgelte (Kindergärten). Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 486 TEUR stehen zum Stichtag tatsächliche Erträge von 269 T€ TEUR gegenüber.

Position 02 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zum Stichtag konnten 915 TEUR an Gebühren und Beiträgen eingenommen werden. Der Ansatz beträgt 2.030 TEUR.

Position 03 Kostenersatzleistungen und –erstattungen

In 2021 sind aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen Erträge in Höhe von rd. 178 TEUR geplant. Die Erträge zum 30.06.2022 belaufen sich auf rd. 205 TEUR. Hier wurden u.a. Kostenerstattungen für die IKZ Gemeinschaftskasse MitteSüd aus den Jahren 2020 (15 TEUR) und 2021 (23 TEUR) in diesem Jahr verbucht und somit nachträglich abgerechnet. Außerdem sind in diesem Jahr viele Erstattungen aus Sozialversicherung (LOGA) eingegangen, welche in dieser Form nicht planbar sind. Der Ansatz wird daher noch weitgehender überschritten werden.

Position 05 Steuern, steuerähnliche Erträge und Erträge aus Umlagen

Das Aufkommen an den einzelnen Steuern stellt sich wie folgt dar:

- a) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 4.824 TEUR stehen tatsächliche Erträge des 1. Quartals 2023 in Höhe von 1.257 TEUR gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Ansatz erreicht wird.
- b) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 609 TEUR stehen tatsächliche Erträge des 1. Quartals 2023 in Höhe von 151 TEUR gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Ansatz erreicht wird.
- c) Grundsteuer A
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 20 TEUR stehen Erträge in Höhe von 8,5 TEUR gegenüber. Die Fälligkeiten am 15.08. sowie die Hauptfälligkeit zum 15.11. sind hier noch nicht berücksichtigt.

- d) Grundsteuer B
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 1.273 TEUR stehen aktuelle Erträge in Höhe von 626 TEUR gegenüber. Der geplante Ansatz sollte erreicht werden.
- e) Gewerbesteuer
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 5.361 TEUR stehen aktuelle Erträge in Höhe von 2.788 TEUR gegenüber. Die Gewerbebetriebe entwickeln sich auch im Jahr 2023 weiterhin positiv, was sich in der Gewerbesteuer widerspiegelt. Sofern keine größeren Messbetragsänderungen seitens des Finanzamts mehr ergehen, wird der geplante Ansatz erreicht werden. Dieser lag im Jahr zuvor noch bei 4.801 TEUR.
- f) Hundesteuer
Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 35 TEUR stehen Erträge in Höhe von 0,1 TEUR gegenüber. Die Fälligkeit der Hundesteuer ist der 01.07. eines Jahres. Es wird von der Erreichung des Ansatzes ausgegangen.

Position 06 Erträge aus Transferleistungen

Den insgesamt geplanten Erträgen an Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz in Höhe von rd. 308 TEUR stehen tatsächliche Erträge in Höhe von bisher 76 TEUR gegenüber. Der geplante Ansatz wird erreicht.

Position 07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeinen Umlagen

Hierunter fallen im Wesentlichen die Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinde Fernwald für das Haushaltsjahr 2023 i.H.v. ca. 1.375 TEUR erhält. Weiter betrifft diese Position hauptsächlich diverse Landeszuweisungen für den laufenden Betrieb von Kindergärten (z. B. für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag, I-Maßnahmen sowie die Betreuung von Kindern unter drei Jahren). Den insgesamt geplanten Erträgen in Höhe von rd. 2.667 TEUR stehen aktuelle Erträge in Höhe von 1.574 TEUR gegenüber.

Position 08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Die geplanten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten belaufen sich auf rd. 491 TEUR. Der Ansatz wird erreicht werden. Eine tatsächliche Verbuchung dieser Position wird erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Position 09 Sonstige ordentliche Erträge

Der Ansatz beläuft sich auf 495 TEUR. Der Ansatz beinhaltet überwiegend den geplanten Ansatz in Höhe von 245 TEUR für die Erträge aus der Veräußerung von Fernwärme (Heizwerk, vormals EBF). Weiterhin werden hier die Erträge aus Konzessionsabgabe, das Nutzungsentgelt für die Verpachtung der Flächen Solarpark Fernwald sowie die Nebenerlöse aus der Abgabe von Energie verbucht. Der aktuelle Stand beläuft sich auf 195 TEUR.

Es ist davon auszugehen, dass der geplante Ansatz nicht erreicht wird, da die monatlichen Vorauszahlungen für Fernwärme geringer als erwartet ausfallen.

Aufwendungen

Position 11 Personalaufwendungen

Der Planansatz für das Jahr 2023 beträgt rund 6.048 TEUR. Die Personalaufwendungen zum 30.06.2023 betragen rd. 3.003 TEUR. Sollten alle Stellen gem. Stellenplan umgesetzt/eingestellt werden, sowie alle tariflichen Anpassungen in der geplanten Form durchgeführt werden, wird der geplante Ansatz in vollem Umfang benötigt. Im Saldo zum 30.06.2023 enthalten ist bereits der durch Tarifvertrag ausgehandelte Inflationsausgleich für die Beschäftigten.

Position 12 Versorgungsaufwendungen

Verbucht wird hier die an die Versorgungskasse zu zahlende Umlage für die Beamtenversorgung sowie die zu zahlenden Beihilfen für aktive Beamte, Versorgungsempfänger sowie Arbeitnehmer. Den insgesamt geplanten Aufwendungen in Höhe von rd. 547 TEUR stehen derzeit Aufwendungen von 259 TEUR gegenüber. Unter Berücksichtigung der Abrechnung ZVK, der Versorgungsumlage sowie die Zuführung zu Pensionsrückstellungen wird der Ansatz voraussichtlich ausgeschöpft werden.

Position 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (u. a. Verbrauchsmaterial, Energie, Wasser, Abwasser, Materialaufwand für Reparatur und Instandsetzung, bezogene Leistungen) stehen im Haushalt rd. 4.039 TEUR zur Verfügung. Bis zum 30.06.2023 sind tatsächliche Aufwendungen in Höhe von rd. 1.381 TEUR angefallen. Der Ansatz wird demnach vermutlich nicht im vollen Umfang benötigt.

Position 14 Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen belaufen sich auf rd. 1.364 TER. Es wird auf Position 8, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen hingewiesen welche die Gegenposition zu den Abschreibungen darstellt. Eine tatsächliche Verbuchung dieser Position wird erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Position 15 Aufwand für Zuweisungen und Zuschüsse

Dargestellt werden unter dieser Position die Zuweisungen an den Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“, Erstattungen Betriebskosten Klärwerk Gießen sowie die Zuschüsse an Vereine. Die bisher entstandenen Aufwendungen belaufen sich auf rd. 343 TEUR Der Planansatz liegt bei 1.000 TEUR. Hier ist u.a. der anteilige Zuschuss für den Betrieb der neuen Kita in Annerod (Waldnest) an die Lebenshilfe geplant. Bisher wurde dieser noch nicht abgerechnet.

Position 16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzliche Umlageverpflichtungen

Die zum 30.06.2023 angefallenen Aufwendungen für die Kreisumlage betragen rd. 1.853 TEUR. Der Planansatz liegt bei 3.709 TEUR.

Die zum 30.06.2023 angefallenen Aufwendungen für die Schulumlage betragen rd. 1.035 TEUR. Der Planansatz liegt bei 2.072TEUR.

Der Planansatz der Gewerbesteuerumlage liegt bei rd. 436 TEUR. Die aktuellen Aufwendungen aus dieser Umlage belaufen sich auf 97 TEUR.

Die zum 30.06.2023 angefallenen Aufwendungen für die neue Heimatumlage betragen rd. 60 TEUR. Der Planansatz liegt bei 271 TEUR.

Position 21 Finanzerträge

Die Position besteht wesentlich aus den Erträgen aus Überschüssen der Ergebnisverwendung der Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen im Bereich der Kasse, sowie Zinserträge durch Geldanlagen. Der Ansatz beträgt im Jahr 2023 47 TEUR. Zum 30.06.2023 belaufen sich die Erträge auf 147 TEUR. Der Ansatz wird demnach überschritten. Hintergrund bildet ein sehr guter Jahresabschluss 2022 der Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG sowie gute Erträge durch die Anlage von Geldern (gem. Anlagerichtlinie Gemeinde Fernwald).

Position 22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Abgebildet werden hier überwiegend die Zinsen aus bestehenden Darlehensverträgen mit Kreditinstituten. 2023 beläuft sich der Ansatz demnach auf 354 TEUR. Zum 30.06.2023 stehen Aufwendungen in Höhe von 245 TEUR gegenüber. Der Ansatz wird vermutlich überschritten werden.

Finanzhaushalt

Bei den Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt sind zum Zeitpunkt 30.06.2023 folgende Bewegungen anzuführen:

Einzahlungen

Pos. 20 Finanzrechnung - Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.

Der Bereich der Investitionszuweisungen und –zuschüssen ist mit einer Einzahlung von rd. 723 TEUR beplant. Bisher sind Einzahlungen von rd. 1.247 TEUR verbucht worden welche hauptsächlich aus der Zuweisung für den Bau des neuen Kindergartens in Annerod in Höhe von 1.200 TEUR bestehen. Die eigentlichen Zuwendungen betreffen mit rd. 450 TEUR die geplante Förderung des barrierefreien Bushaltestellenausbaus und mit rd. 110 TEUR den Austausch der Straßenlaternen auf LED-Beleuchtung. Außerdem wurde hier mit 120 TEUR die Einzahlung zur Erstattung der Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk geplant. Die Anschaffung des Messgerätes wird erst im kommenden Jahr finalisiert werden können. Die übrigen Einzahlungen sollten noch im Laufe des Jahres 2023 wie geplant eingehen.

Auszahlungen

Pos. 24 Finanzrechnung - Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden

Bisher sind zu dem geplanten Ansatz i.H.v. 2.144 TEUR Auszahlungen in Höhe von 122 TEUR getätigt worden. Diese Auszahlungen betreffen überwiegend die Auszahlungen für die Anschaffung der neuen Flutlichtmaste auf dem Sportplatz Annerod, sowie ersten Zahlungen zum Neubau des Rechengebäudes auf der

Kläranlage. Die geplante Erschließung im Bereich des neu geplanten Gewerbegebiets „Haaracker/Im Himberg“ konnte bis dato noch nicht weiter vorangetrieben werden.

Pos. 25 Finanzrechnung - Auszahlungen für Baumaßnahmen

Bisher sind Auszahlungen i.H.v. rd. 1.779 TEUR auf dieser Position ausgewiesen. Diese Auszahlungen betreffen überwiegend den Neubau der Kita in Annerod sowie den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen aber auch der Umrüstung der Straßenlaternen auf LED. Der Ansatz beläuft sich auf 2.647 TEUR.

Pos. 26 Finanzrechnung - Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen

Bisher sind Auszahlungen i.H.v. rd. 311 TEUR auf dieser Position verbucht worden. Der Betrag setzt sich zum Großteil aus der Anschaffung der Notstromaggregate für die Feuerwehren in Steinbach und Annerod zusammen. Weiterhin geplant und im Ansatz in Höhe von 804 TEUR enthalten ist die Anschaffung eines Messgeräts für den Geschwindigkeitsmessbezirk, sowie die Anschaffung eines neuen Betriebssystems für die Wasserversorgung und die Kläranlage, sowie Baukostenanteilen für das Klärwerk Gießen.

Bewertung der Gemeinde gem. Finanzstatusbericht

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Ein Auszug des Finanzstatusberichts über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zum Stichtag 30.06.2023 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Fernwald, den 10.07.2023

gez.

Rosenke
Bürgermeister

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2023	-882.739,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Bei einem geplanten Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	ja	
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	2.335.803,45	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	298.432,49	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2023	8.500.000,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2020	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	18.477.227,04	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-703.801,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	32.327,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	750.000,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	13.872,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich:		
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	795,84	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	325,84	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	1.529.045,32	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	-125,25	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	2.335.803,45	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	18.477.227,04	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	5,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-99,86	0,00
Summe und Status		60,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Beschlussvorlage

Drucksache VL-105/2023

- öffentlich -

Datum: 04.09.2023

Aktenzeichen	01110102 - Breitbandausbau
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter/in	Manuel Rosenke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	13.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Breitbandausbau Fernwald

hier: **Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche GigaNetz GmbH**

Sachverhalt:

Eine mündliche Berichterstattung zum Themeninhalt und dem weiteren Vorgehen findet in der Sitzung statt.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Giganetz GmbH.

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Manuel Rosenke
Sachbearbeiter/in



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Fernwald

Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Manuel Rosenke und
Herrn Ersten Beigeordneten Gerhard Pitz

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche GigaNetz GmbH

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

nachfolgend benannt als: „Deutsche GigaNetz“

Der Kooperationspartner und Deutsche GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	4
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	5
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	6
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung.....	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6
§ 8 Anlage 1. Ergänzende Vereinbarung.....	7-10

Präambel

Deutsche GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition der Deutschen GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt der Deutschen GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt der Deutschen GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung und stellt sicher, dass diese über ausreichend Ressourcen verfügen. Die Deutsche GigaNetz wird ebenfalls einen Ansprechpartner für Fragen und Anliegen des Kooperationspartners benennen.
- (2) Der Kooperationspartner wird Sorge tragen, dass er - unter Beachtung des Neutralitätsgebotes - Nutzungsrechte an kommunalen Flächen für PoPs (Point of Presence) an von der Deutschen GigaNetz aus planerischer Sicht noch festzulegenden notwendigen zentralen Punkten gewährt. Das Vorhandensein geeigneter Flächen für POPs ist eine wesentliche Voraussetzung für Planung und Bau des Glasfasernetzes und muss zum Zeitpunkt des Glasfaserauftakts (GFA) geprüft und im Grundsatz zwischen den Parteien vereinbart sein.
- (3) Der Kooperationspartner wird die Deutsche GigaNetz positiv dabei begleiten, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter vorhält, überlässt er diese der Deutschen GigaNetz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (gegebenenfalls entgeltlich) rechtzeitig. Sofern er nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner der Deutschen GigaNetz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (5) Für die erfolgreiche Vorvermarktung ist ausreichende Sichtbarkeit der Deutschen GigaNetz in der Kommune unverzichtbar. Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen prüft und genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag der Deutschen GigaNetz und/oder des jeweiligen Dienstbieters möglichst zeitnah die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingmaterialien bzw. Durchführung von Marketingaktivitäten (sofern diese

genehmigungspflichtig sind) der Deutschen GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist. Eine Plakatierungsgenehmigung für 200 Standorte Straßenreklame oder vergleichbar) wird nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung erteilt. Gebühren werden pauschal in Höhe von bis zu 500 € abgerechnet.

- (6) Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege sollen als Pauschale in Höhe von 2.000 € durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgerechnet werden.

§ 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, dass wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung solcher Grundstücke plant, dies rechtzeitig der Deutschen GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 125 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Bei der Trassenplanung legt der Kooperationspartner der Deutschen GigaNetz auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören, soweit dies für eine effiziente Trassenplanung zweckdienlich ist. Bei ihrer Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 GBO berücksichtigt der Kooperationspartner die Ausbauabsichten der Deutschen GigaNetz. Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 134 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 134 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der Deutschen GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet. Die Parteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung vermutet wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wenn der Kooperationspartner trotz Einbindung in die Netzplanung eine solche gegenüber der Deutschen GigaNetz vor deren Abschluss nicht besorgt hat.

§ 3 Durchführung des Ausbaus,

- (1) Die Deutsche GigaNetz wählt die Verlegemethoden im Rahmen des TKG und im Einklang mit den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 18220). Leerrohre und Rohrverbünde werden innerorts i.d.R. in Gehwegen auf 45 cm Sohlentiefe verlegt, i. d. R. in offener Bauweise, wenn möglich im Fräsverfahren. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich und zwischen Kommune und der Deutschen GigaNetz abzustimmen (z.B. denkmalgeschützte Bereiche). Die Deutsche GigaNetz wird mit dem Kooperationspartner im Nachgang zu dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die technischen Einzelheiten der Bauausführung geregelt sind, um einen qualitativ hochwertigen, zügigen und kostenoptimierten Ausbau sicherzustellen.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (3) Innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung findet ein Termin zwischen dem Kooperationspartner und der Deutschen GigaNetz statt, um die grundsätzliche zeitliche und räumliche Gestaltung des Ausbaus zu besprechen. Ziel

dieses Ausbauplans ist die Festlegung des zeitlichen Rahmens, der Reihenfolge der Aktivitäten, der Anzahl gleichzeitig tätiger Baukolonnen und der für die Unterstützung dieser Tätigkeiten nötigen Ressourcen bei beiden Parteien.

- (4) Die Bearbeitung der von der Deutschen GigaNetz beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.
- (5) Der Kooperationspartner wird dafür Sorge tragen, dass ausreichend Ressourcen für die Antragsbearbeitung und die Begehung sowie abschließende Besichtigung der Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.
- (6) Nach Einreichung vollständiger Planunterlagen (pro Abschnitt) durch die Deutsche GigaNetz wird der Kooperationspartner sich dafür einsetzen, dass innerhalb von [x] Wochen die notwendigen Baugenehmigungen erteilt werden.
- (7) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.
- (8) Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.
- (9) Die Deutsche GigaNetz ist berechtigt – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung -, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert die Deutsche GigaNetz rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der Deutschen GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und die Deutsche GigaNetz stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner informiert die Deutsche GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit die Deutsche GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.

- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, der Deutschen GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Deutschen GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der Deutschen GigaNetz ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von der Deutschen GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. Die Deutsche GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.

- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für Gemeinde Fernwald

Bürgermeister Manuel Rosenke

Erster Beigeordneter Gerhard Pitz

Ort, Datum

Für Deutsche GigaNetz GmbH

Soeren Wendler

Dirk Ebert



**Für Sie bauen wir
Lichtgeschwindigkeit**

**Das Glasfasernetz der Zukunft
für den Landkreis Gießen**



04.09.2023 Cluster Süd-Ost trifft Deutsche GigaNetz



Deutsche GigaNetz GmbH

Die neue Kraft im Glasfasermarkt



-  Anspruch auf 100% Glasfaser FTTH für alle
-  Qualitätsanbieter der nächsten Generation
-  Garantierte und symmetrische Bandbreiten
-  Hochmodernes Netz, diskriminierungsfreier OpenAccess
-  Starker Partner für die Regionen mit kooperativem Ansatz
-  Eigenwirtschaftlicher Ausbau – Investition mehrerer Mrd. Euro

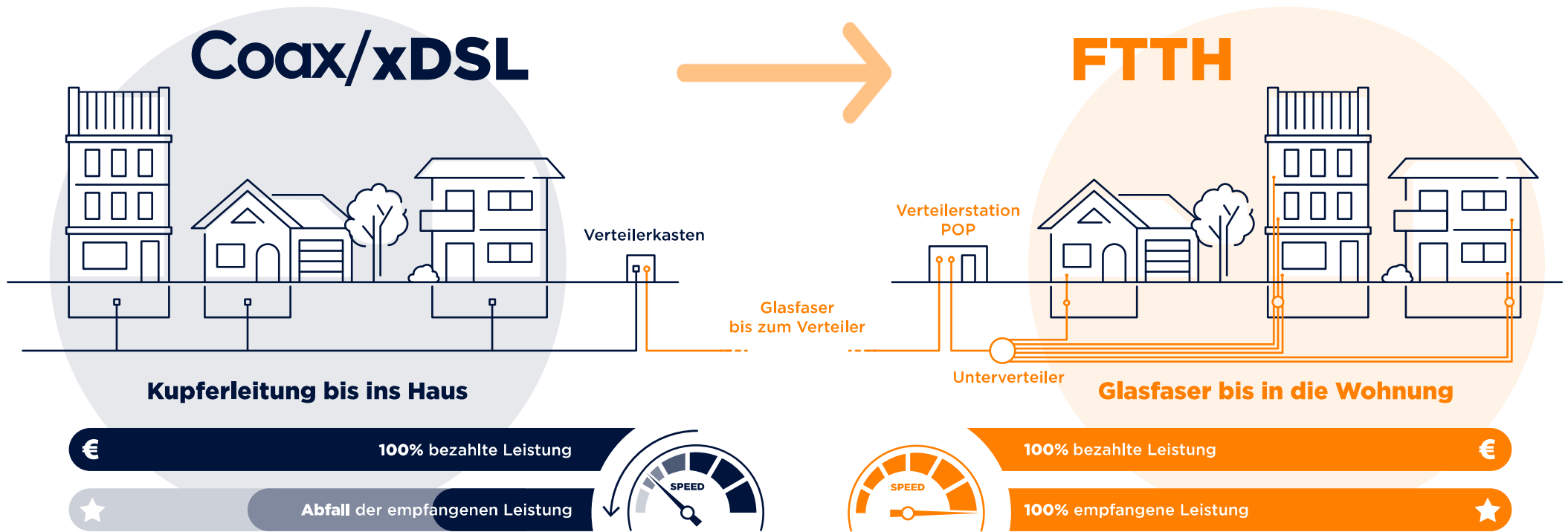


Mitglied im     



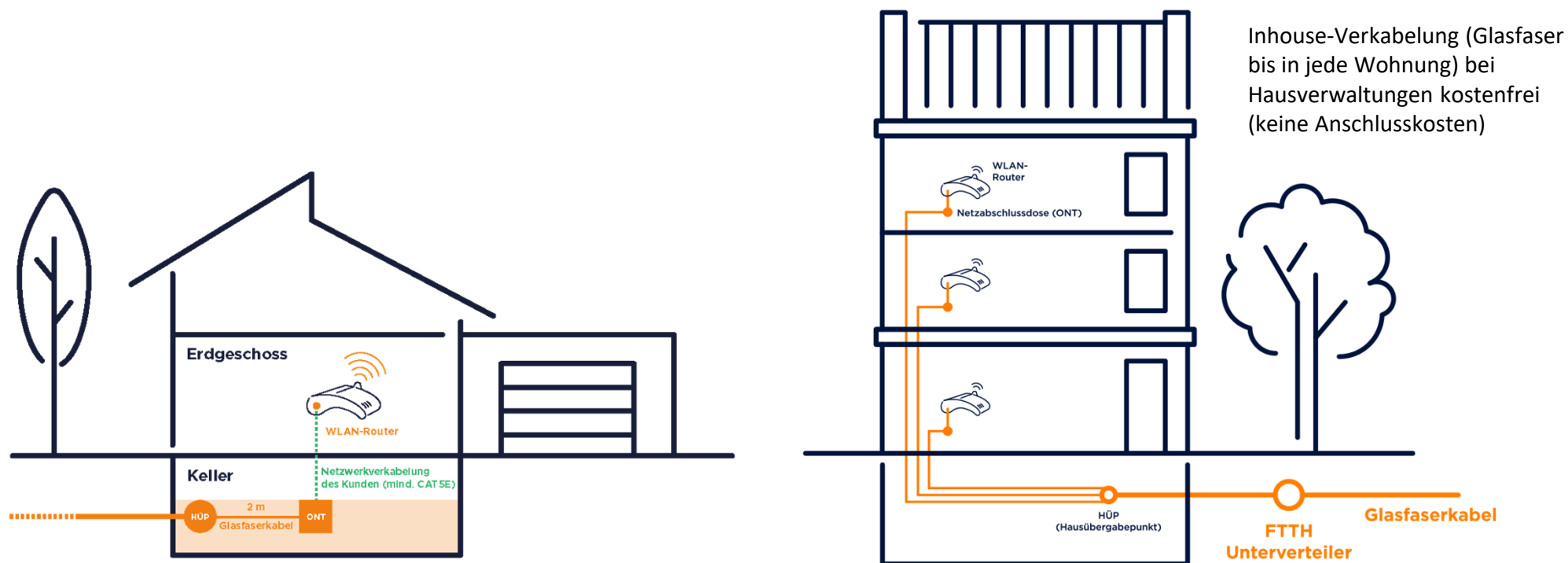
Glasfaser für alle – Unsere Aufgabe in Deutschland

Von 10% auf 100% Glasfaser | Zeit für einen Paradigmenwechsel



Glasfasernetz bis in die eigenen 4 Wände

InHouse-Verkabelung im Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus



Baukonzept | Hardfacts

Qualitätsnetz für die nächsten Generationen

- Innerorts-Gehwege in qualitativ hochwertiger, DIN-zertifizierter Bauweise in Standardverlegetiefen nach TKG | kein Microtrenching | Mindestüberdeckung von ≥ 30 cm
- Innerorts-Quertrasse i.d.R. geschlossene Bauweise (Erdrakete/HD-Bohrverfahren)
- Außerorts alternative Verlegeverfahren (Kabelflug, Grabenfräse, HD-Bohrung)
- 2 Fasern pro Wohnung | 4 Fasern pro Gewerbe | 2 Reservefasern je Gebäude | Faserplanung auch für nicht beauftragte Anschlüsse im Erschließungsgebiet
- Auf Wunsch Inhouse-Verkabelung (bei Hausverwaltungen inkludiert)
- Point-2-Point passive Bauweise für jeden Anschluss



Baukonzept | Softfacts

Infrastruktur für die nächsten Generationen

- Unternehmen aus der Region, für die Region
- Interne Bauüberwacher und regelmäßige Baubesprechung
- Deutsche Giganetz-Vorgabe: mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter je Kolonne
- Bildbefahrung zur Oberflächenerfassung vor Grabenöffnung
- Übergabe der Trassendokumentation bei Projektende
- Netztechnik mit europäischen Qualitätsherstellern Nokia | AVM
- Bundesweites Wegerecht
- Service und Betrieb 24 x 7 an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung: 5 Jahre

NOKIA



telent
service • commitment • value



Preis-Leistung

Glasfaser für alle!



Unsere Tarife Privatkunden

Herausragend in Preis und Leistung

Hinweis: Neue Preise ab Mitte/Ende September 2023



Fürs Kleingewerbe:

Einfach zum MyNet-Tarif hinzubuchen.

Professional Package

Für Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler

14⁹⁰
€/Monat

- Premium Router: FRITZ!Box 7590
- Bis zu 10 Rufnummern
- Business-Nutzung des MyNet-Tarifs inklusive
- Professional SLA
- Professional-Hotline

MyNet 300

Highspeed-Internet mit
garantierten 300 Mbit/s

- Internet-Flatrate
300 Mbit/s Download
150 Mbit/s Upload
- Festnetz-Telefonie
2 Telefonleitungen
mit bis zu 3 Telefonnummern
ab 2,9 Ct./Min ins dt. Festnetz
- Komfort-WLAN-Router
z.B. FRITZ!Box 7530
- Wechselgarantie
in einen kleineren Tarif

29⁹⁰
€/Monat
ab dem 13. Monat 44,90 €

- Upload-Boost:
300 Mbit/s Download
300 Mbit/s Upload
zzgl. 4,90 €/Monat
- MyTV:
Premium-Internet-TV
mit über 80 Sendern
zzgl. 9,90 €/Monat

10 €⁰ Online-Preisvorteil
zusätzlich sichern

JETZT BESTELLEN

Produktinformationsblatt

MyNet 400

Highspeed-Internet mit
garantierten 400 Mbit/s

- Internet-Flatrate
400 Mbit/s Download
200 Mbit/s Upload
- Festnetz-Flatrate
2 Telefonleitungen
mit bis zu 3 Telefonnummern
Flatrate ins dt. Festnetz
- Komfort-WLAN-Router
z.B. FRITZ!Box 7530
- Wechselgarantie
in einen kleineren Tarif

29⁹⁰
€/Monat
ab dem 13. Monat 54,90 €

- Upload-Boost:
400 Mbit/s Download
400 Mbit/s Upload
zzgl. 4,90 €/Monat
- MyTV:
Premium-Internet-TV
mit über 80 Sendern
zzgl. 9,90 €/Monat

30 €⁰ Online-Preisvorteil
zusätzlich sichern

JETZT BESTELLEN

Produktinformationsblatt
Optional mit 12 Monaten Laufzeit

PREIS-LEISTUNGS-EMPFEHLUNG

MyNet 600

Highspeed-Internet mit
garantierten 600 Mbit/s

- Internet-Flatrate
600 Mbit/s Download
300 Mbit/s Upload
- Festnetz-Flatrate
2 Telefonleitungen
mit bis zu 3 Telefonnummern
Flatrate ins dt. Festnetz
- Komfort-WLAN-Router
z.B. FRITZ!Box 7530
- Wechselgarantie
in einen kleineren Tarif

24⁹⁰
€/Monat
ab dem 13. Monat 64,90 €

- Upload-Boost:
600 Mbit/s Download
600 Mbit/s Upload
zzgl. 9,90 €/Monat
- MyTV:
Premium-Internet-TV
mit über 80 Sendern
zzgl. 9,90 €/Monat

50 €⁰ Online-Preisvorteil
zusätzlich sichern

JETZT BESTELLEN

Produktinformationsblatt

LEISTUNGSSIEGER

MyNet 1.000

Highspeed-Internet mit
garantierten 1.000 Mbit/s

- Internet-Flatrate
1.000 Mbit/s Download
500 Mbit/s Upload
- Festnetz-Flatrate
2 Telefonleitungen
mit bis zu 3 Telefonnummern
Flatrate ins dt. Festnetz
- Komfort-WLAN-Router
z.B. FRITZ!Box 7530
- Wechselgarantie
in einen kleineren Tarif

29⁹⁰
€/Monat
ab dem 13. Monat 74,90 €

- Upload-Boost:
1.000 Mbit/s Download
1.000 Mbit/s Upload
zzgl. 14,90 €/Monat
- MyTV:
Premium-Internet-TV
mit über 80 Sendern
zzgl. 9,90 €/Monat

60 €⁰ Online-Preisvorteil
zusätzlich sichern

JETZT BESTELLEN

Produktinformationsblatt



Zusatzangebote für Privatkunden

Unsere Vorteile und Extras in einer Übersicht



100 % zukunftsicher
Mit der unlimitierten
Leistungsfähigkeit von Glasfaser
für die Zukunft gerüstet sein



Keine doppelten Kosten
Bis zu 12 Monate lang kostenlos
surfen, solange Ihr Altvertrag
noch läuft.



Stabile Bandbreite
Volle Leistung bis in Ihr Zuhause



Wechselgarantie
Wunschtarif testen und im
12. Monat einfach wechseln



Hausanschlusskosten
in Höhe von bis zu 1.990 € sparen





Glasfaserausbau im **Landkreis Gießen – Südost Cluster**

Ganzheitlich und wettbewerbsfähig in die Zukunft

Pohlheim, Linden, Fernwald und Reiskirchen

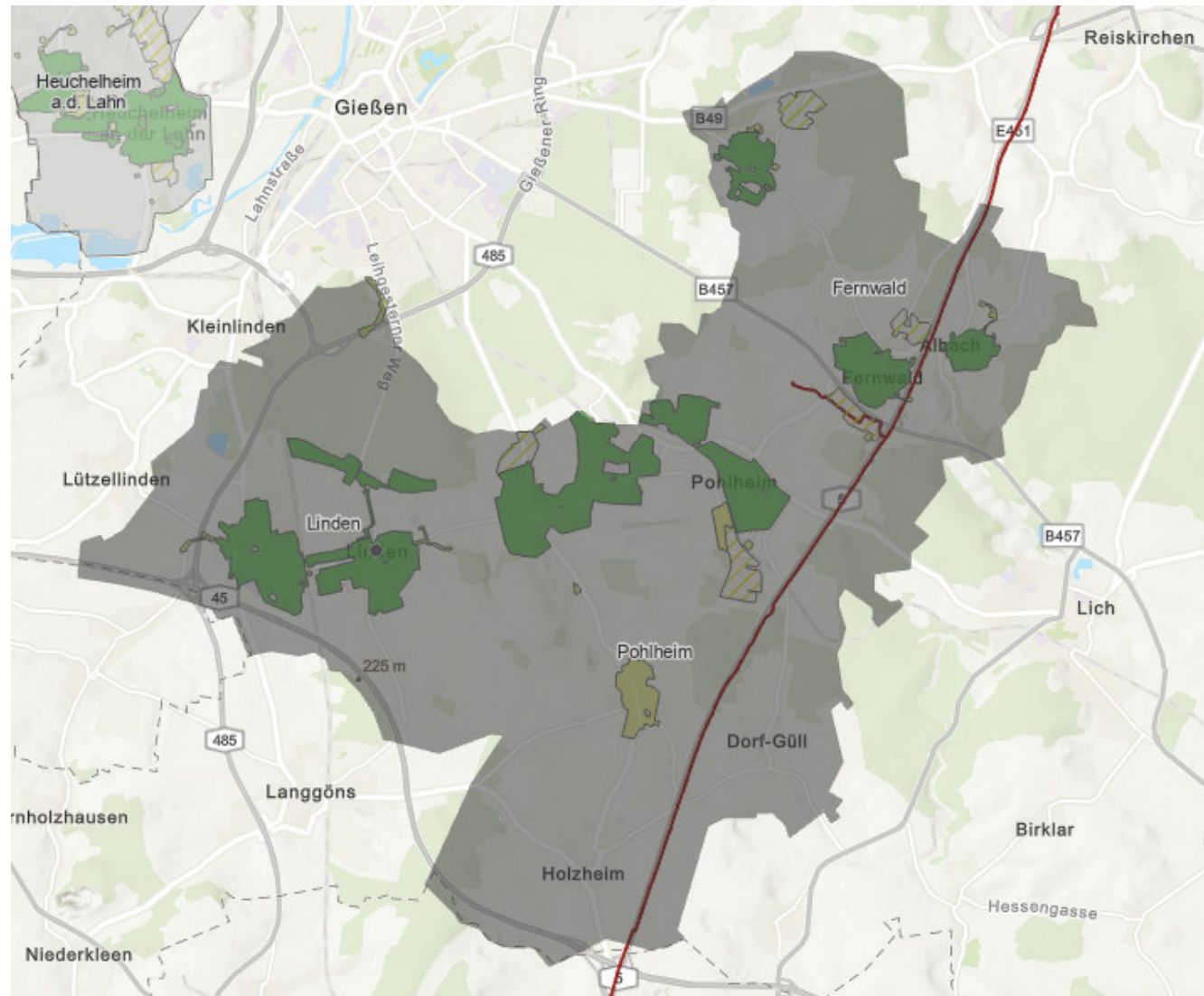


Übersicht

Cluster Linden, Pohlheim und Fernwald

- Knapp **17.000 Haushalte** und etwa **8.500 Adresspunkte**
- **Ca. 30 Mio. Investitionsvolumen** (Mittelbindungsfrist läuft aus)
- Gutes zusammenhängendes Vertriebs- und Ausbacluster

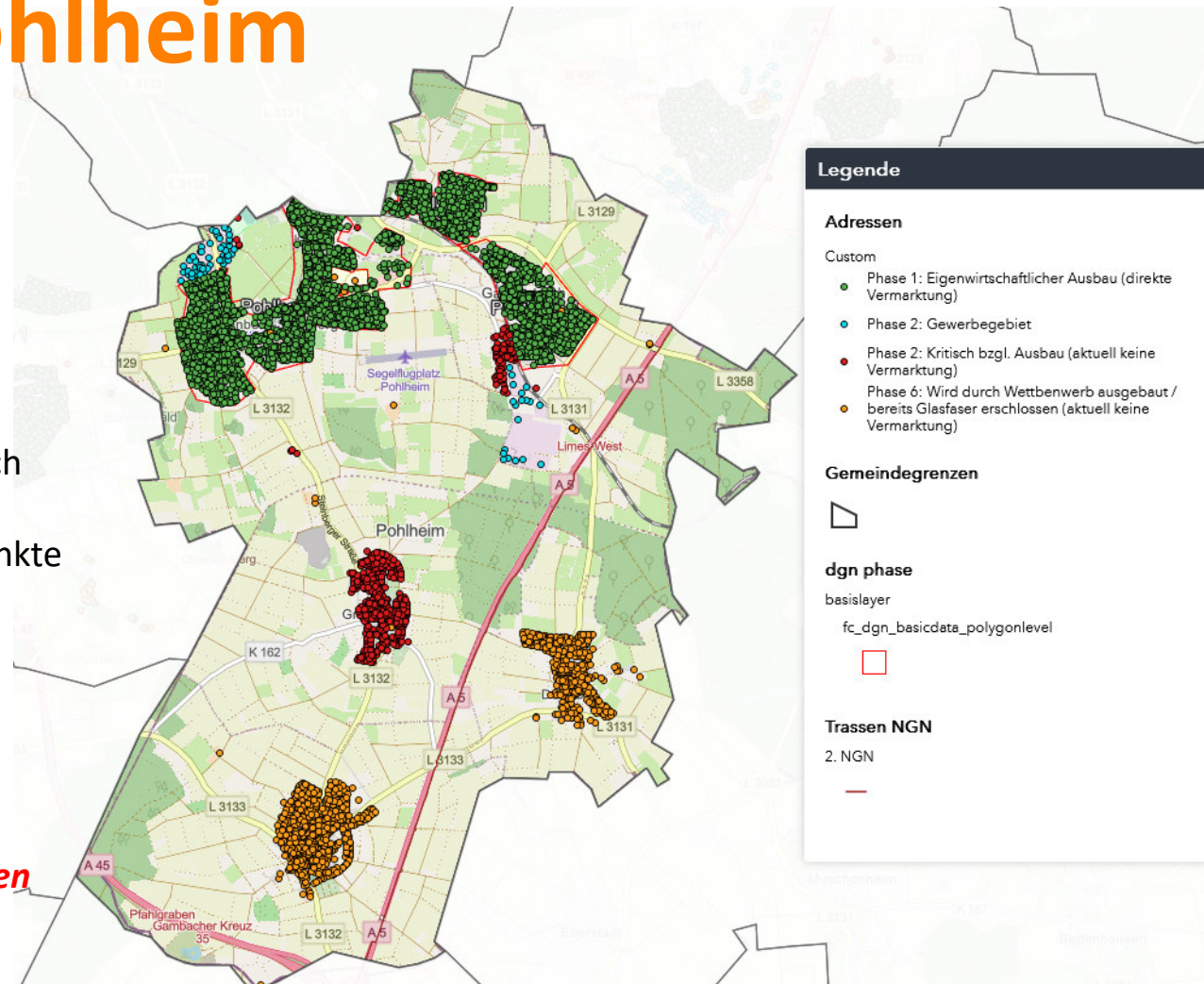
Gemeinde Reiskirchen aktuell on hold



Grobplanung Pohlheim

Aktueller Stand der Planungen

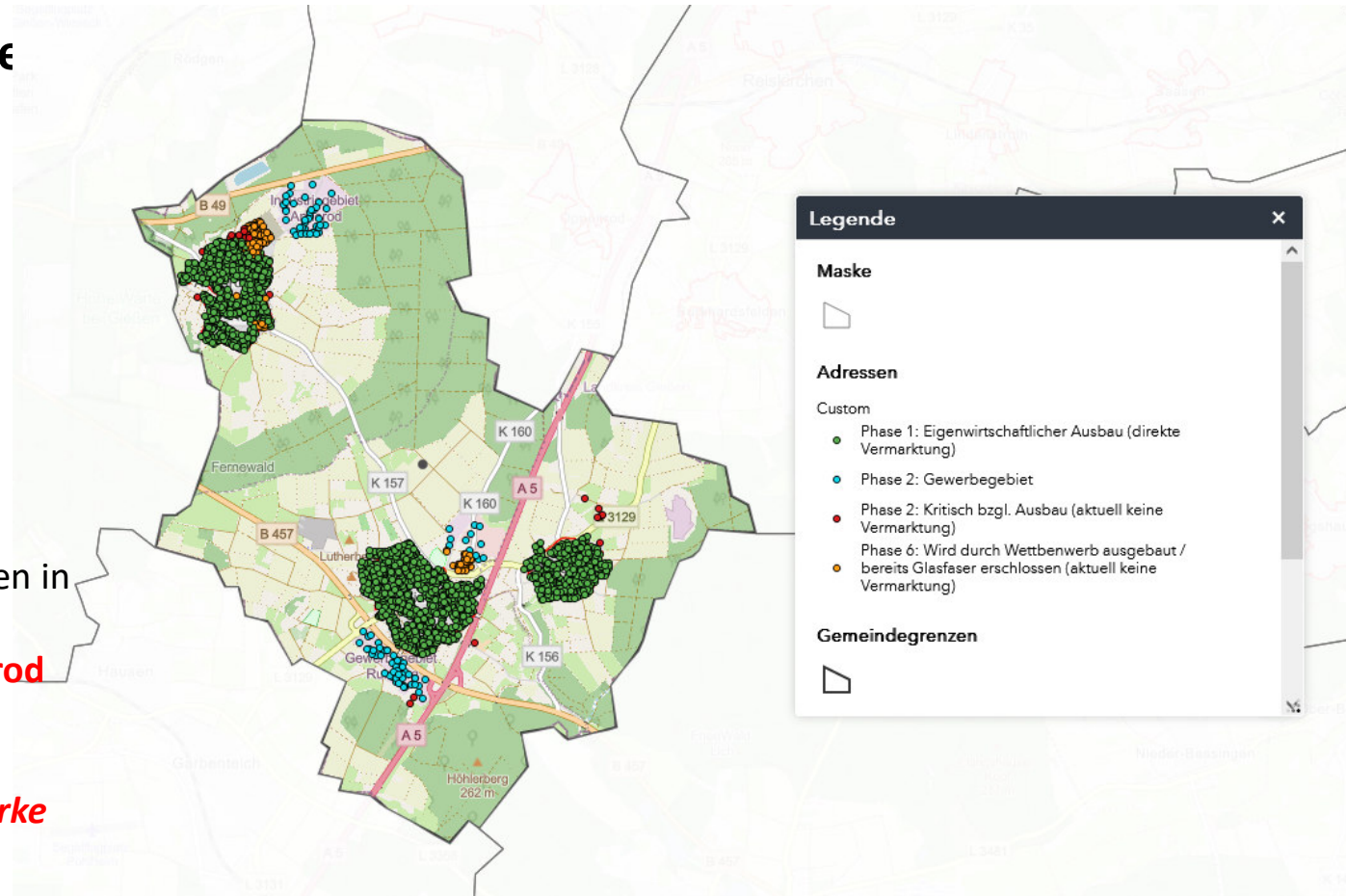
- Knapp 6.400 Haushalte
- Kein Überbau von geförderten Adresspunkten
- Kein Überbau von bereits bestehender Glasfaserinfrastruktur
- Mitnutzung vorhandener Leerrohre (nach Wirtschaftlichkeitsprüfung)
- Erschließung aktuell kritischer Adresspunkte via Mitverlegung, Mitnutzung oder Förderung
- Teilnahme an Förderausbauprojekten in Partnerkommunen
- **Prüfung: Anbindung zum OT Grüningen umfasst ca. 2 Km Trasse**
Nachtrag 04.09: Prüfung eines möglichen Leerrohrs über Breitband Gießen



Grobplanung Fernwald

Aktueller Stand der Planunge

- Knapp 3.400 Haushalte
- Kein Überbau von geförderten Adresspunkten
- Kein Überbau von bestehender Glasfaserinfrastruktur
- Gewerbegebiete werden separat vermarktet und bewertet
- Mitnutzung vorhandener Leerrohre (nach Wirtschaftlichkeitsprüfung)
- Teilnahme an Förderausbauprojekten in Partnerkommunen
- **Prüfung: Anbindung zum OT Annerod umfasst ca. 2,5 Km Trasse**
Nachtrag 04.09: Prüfung eines möglichen Leerrohrs über Stadtwerke



Projekttablauf

Grober Ablaufplan je Kommune



**Nachfrage-
bündelung**

Start: in
Abstimmung mit
Kommune

Dauer: i.d.R. 16-20
Wochen



Prüfung

Prüfung der
eingegangenen
Kundenverträge

Dauer: i.d.R. 4
Wochen



Planungsphase

Start der
Ausbauplanung
nach erfolgreicher
Vermarktung

Dauer: i.d.R. 8
Wochen



Bauphase

Nach
Bauezeitenplan

Dauer: i.d.R. 12-18
Monate



Netz aktiv

Nach Bauezeitenplan
und Abschluss der
einzelnen
Bauabschnitte

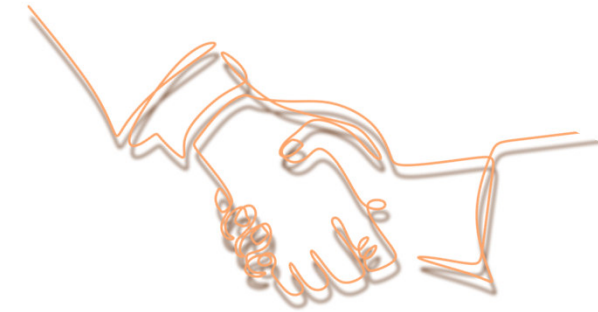
Dauer bis der erste
Kunde am Netz ist:
i.d.R. 8-12 Wochen
nach Baustart



Ihr Weg zum Glasfasernetz der Zukunft

Vertrag, Kommunikation & Nachfragebündelung

- ✓ Abschluss der Verhandlungen und Gespräche mit Kommunen
- ✓ **Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung** (Frist: Ende Oktober)
- ✓ Ersttermin mit Bau/Technik zur weiteren Abstimmung (Kick-Off Bau)
- ✓ Ersttermin mit Vertrieb zur Abstimmung der Vermarktung (Vertriebs-Kick-Off)
- ✓ Nachfragebündelung (Bürgerbeteiligung) zur Refinanzierung der Großinvestition
- ✓ Bauplanung (ca. 3-4 Monate nach Vermarktungsphase) und Ausbaumentscheidung
- ✓ Bauzeit etwa 12- 24 Monate nach Bauzeitenplan/ -Bauabschnitten





Laura Tiefenthal
Abteilungsleiterin Regionale Kooperationen Region Mitte

Deutsche GigaNetz GmbH
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

+49 40 605980- 221

+49 151 512 11 806

laura.tiefenthal@deutsche-giganetz.de

www.deutsche-giganetz.de



Fraktionsantrag

Drucksache AN-12/2023

- öffentlich -

Datum: 05.09.2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Vorzimmer
Sachbearbeiter/in	Ellen Starke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	13.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29. Juni 2023;
hier: Kommunales Wasserkonzept**

Sachverhalt:

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Bündnis 90 - Trinkwasser Kommunales Wasserkonzept 29.06..2023

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Ellen Starke
Sachbearbeiter/in



**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
in der Gemeindevertretung Fernwald**

Heike Habermann
Co-Fraktionsvorsitzende

Tel.: +49 (178) 8341175
Mail: habermann.heike@web.de

An
Den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Fernwald
Herr Dr. Robert Horn

per Mail

Fernwald, 29.06.23

Dringlichkeitsantrag: Kommunales Wasserkonzept

Sehr geehrter Dr. Horn,

für die Sitzung der Gemeindevertretung am 04.07.2023 bitten wir Sie, noch nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Verwaltung beantragt beim Land Hessen Förderung zur Erstellung eines kommunalen Wasserkonzepts und führt eine Veranstaltung zum Thema "Umgang mit unserem Wasser" durch. In den Fernwalder Nachrichten wird fortlaufend über die Veranstaltung und die entsprechenden Maßnahmen berichtet.

Begründung:

Trotz eines regenreichen Frühjahrs sind Landwirtschaft und Wald schon jetzt von der Trockenheit stark betroffen; die Fernwalder Wasserampel zeigt permanent gelb an, Bürgerinnen und Bürger werden zum sparsamen Umgang mit Wasser aufgefordert. Mehrere trockene Sommer in Folge zeigen auf, dass Wasser ein kostbares und knappes Gut ist. Das Land Hessen fördert die Erstellung von Kommunalen Wasserkonzepten zunächst pilothaft bis Ende 2023. Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Zuständig für Fragen der Förderung sowie Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: wasserundboden@umwelt.hessen.de. Im Rahmen des Wasserkonzepts soll Regenwassernutzung zur Trinkwassereinsparung untersucht werden. Ein Ansatz kann die Realisierung eines Brauchwassernetzes, insbesondere für die Abdeckung des Wasserbedarfs für die Pflanzenbewässerung, sein. Ziel des Wasserkonzeptes ist die Zusammenführung und Bilanzierung von Bestandsdaten und eine Überschneidung mit Prognosedaten

zur langfristigen Entwicklung der Wasserversorgung. Im Ergebnis sollen kurz-, mittel und langfristige Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung unter den Bedingungen der Klimakrise und der Gesamtentwicklung der Region entwickelt werden.

Die Dringlichkeit unseres Antrags ergibt sich aus der nach wie vor anhaltenden Trockenheit sowie der Kürze der Antragsfrist (Ende 2023) aufgrund der Ferien- und Urlaubszeit.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Heike Habermann

Beschlussvorlage

Drucksache VL-97/2023

- öffentlich -

Datum: 22.08.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	13.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt

Sachverhalt:

Mehr als 31 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich in Vereinen, der Pflege, für Flüchtlinge oder bei der Feuerwehr –um hier nur einige Bereiche exemplarisch zu nennen. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre unsere Gesellschaft deutlich ärmer und ein gemeinschaftliches und kulturelles Leben, so wie wir es auch hier in Fernwald –Dank der Vielzahl an ehrenamtlich Tätigen- täglich aktiv erleben, käme zum Erliegen.

Daher wurde bereits im Jahre 2015 die „Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt“ beschlossen, um diesen Personenkreis in einem angemessenen Rahmen wertzuschätzen.

Der hierzu gewählte „Neujahrsempfang“ der Gemeinde hat aber zuletzt gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger und insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger sich von diesem Format nicht oder nur vereinzelt ansprechen lassen.

Darüber hinaus sind für die Ehrungen 2022/2023 keine Vorschläge eingegangen.

Um die Attraktivität einer Ehrungsveranstaltung zu steigern und somit auch eine höhere Wertschätzung des zu ehrenden Personenkreises zu erreichen, wird die Durchführung eines „Ehrenamtstages“ vorgeschlagen. Analog der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum der Gemeinde Fernwald könnte –unter der Beteiligung bzw. Präsentation der örtlichen Vereine und Institutionen- ein solcher Tag zentral in und um die Fernwaldhalle stattfinden.

Aufgrund des höheren Organisations- und Arbeitsaufwandes sowie auch höheren Kosten (gegenüber dem seitherigen Neujahrsempfang), wird ein Rhythmus von 3 Jahren vorgeschlagen (erstmalig in 2025). Dieser Zeitraum beugt einer gewissen „Routine“ und „Abnutzung“ vor und schafft gleichzeitig die Möglichkeit ein Rahmenprogramm mit hoher Attraktivität vorausschauend planen zu können.

Auf die beigefügte Synopse wird verwiesen.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Absender:

Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Antrag auf Ehrung einer Person im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt

1. Anregende Stelle/Person/Verein

Name, Anschrift, Telefon der Behörde, Organisation, Verein, Vereinigung oder Person, die die Auszeichnung angeregt hat

2. Angaben zur Person, für die die Ehrenung beantragt wird

Familienname	
Geburtsname	
Vorname (Rufname)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum, -ort, -land	
Staatsangehörigkeit	
Beruf	

3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die genaue Bezeichnung der ehrenamtlichen Aktivität ist einzutragen. Hierbei bestätigt der Antragsteller, dass die ehrenamtliche Aktivität über den geforderten Zeitraum hinweg mit aktivem nachhaltigem Engagement für das Gemeinwohl ausgeführt worden ist oder noch ausgeübt wird.
Die Verdienste um das Gemeinwohl sind nachvollziehbar begründet zu erläutern. Bei Tätigkeiten im Bereich der Kommunalpolitik und der Justiz ist hierfür die Benennung der genauen Funktion ausreichend. Gleiches gilt für herausgehobene Funktionsträger in Vereinen, wenn sich das Gemeinwohlinteresse unmittelbar aus dem Vereinszweck ergibt. Bei Tätigkeiten in Vereinen ist außerdem die Zahl der Mitglieder des Vereins anzugeben.

Dauer (von – bis)	Organ (bei)	Funktion

Erläuterungen zu o. a. Tätigkeiten (bitte unbedingt ausfüllen), z. B.:
-welche Projekte hat die Person konkret begleitet
-was war ihre größte Leistung
-usw.

4. Besondere Verdienste

Angaben über die Würdigkeit, bisher erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen

5. Sonstige Anmerkungen

Bitte machen Sie konkrete Angaben zu z. B.:

- welche Besonderheiten/Charaktereigenschaften zeichnen die Person aus
- gibt es erwähnenswerte Begebenheiten/Anekdoten
- falls vorhanden, bitte ein Foto der Person und/oder Zeitungsartikel beifügen

Datum

Unterschrift

<p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015</p>
<p>Unsere Gesellschaft braucht das Ehrenamt und sie lebt davon. Deshalb ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements außerordentlich wichtig. Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre das gesellschaftliche und kulturelle Leben deutlich ärmer und käme sogar in gewissen Bereichen zum Erliegen. Aus diesem Grund wird der Tag des Ehrenamtes in Verbindung mit einem Neujahrsempfang in Fernwald ins Leben gerufen.</p>	<p>Unsere Gesellschaft braucht das Ehrenamt und sie lebt davon. Deshalb ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements außerordentlich wichtig. Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre das gesellschaftliche und kulturelle Leben deutlich ärmer und käme sogar in gewissen Bereichen zum Erliegen. Aus diesem Grund wird der Tag des Ehrenamtes in Fernwald durchgeführt. Der Ehrenamtstag wird alle 3 Jahre durchgeführt – erstmals im Jahr 2025.</p>
<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Von der Gemeinde Fernwald können jährlich bis zu drei Personen geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind. Darüber hinaus sollen überragende Leistungen, z.B. aus dem sportlichen Bereich geehrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Bis zu fünf Personen können an dem Ehrenamtstag geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind. Darüber hinaus sollen überragende Leistungen, z.B. aus dem sportlichen Bereich geehrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">(2)</p> <p>Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Institution und jeder Verein haben einmal im Jahr die Möglichkeit, eine(n) ehrenamtliche(n) Tätige(n) oder z.B. Sportler(in) für seine Leistungen vorzuschlagen. Die Auszeichnung von Sportlern o.ä. beginnt mit Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts.</p>	<p style="text-align: center;">(2)</p> <p>Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Institution und jeder Verein haben einmal im Jahr die Möglichkeit, eine(n) ehrenamtliche(n) Tätige(n) oder z.B. Sportler(in) für seine Leistungen vorzuschlagen. Die Auszeichnung von Sportlern o.ä. beginnt mit Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts.</p>
<p style="text-align: center;">(3)</p> <p>Der Vorschlag ist schriftlich mit Vor- u. Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und ausführlicher Begründung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Aufruf hierzu erfolgt acht Wochen vorher öffentlich in den Fernwald Nachrichten. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die endgültige Auswahl der zu Ehrenden erfolgt ausschließlich durch den Gemeindevorstand.</p>	<p style="text-align: center;">(3)</p> <p>Der Vorschlag ist schriftlich mit Vor- u. Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und ausführlicher Begründung gem. Anlage (Antragsformular) bis zum 31. März im jeweiligen Kalenderjahr der Durchführung des Ehrenamtstages beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Aufruf hierzu erfolgt acht Wochen vorher öffentlich in den Fernwald Nachrichten. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die endgültige Auswahl der zu Ehrenden erfolgt ausschließlich durch den Gemeindevorstand.</p>

<p style="text-align: center;">(4)</p> <p>Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Tätigkeit mindestens über zehn Jahre in Fernwald ausgeübt haben. Die Tätigkeit muss in der Freizeit und unentgeltlich geleistet worden sein. Diese Kriterien gelten nicht für Sportler, die überragende Leistungen erbracht haben</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(5)</p> <p>Die zu ehrenden Bürgerinnen oder Bürger erhalten für ihr soziales Engagement die Ehrenamtsnadel der Gemeinde Fernwald und eine Ehrenurkunde.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(6)</p> <p>Die Auszeichnung kann auch für eine selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung z.B. aus großer Gefahr ausgesprochen werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(7)</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass Neubürgerinnen und -bürger und Personen, die im Laufe des entsprechenden Jahres in unserer Gemeinde die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, zu dem Tag des Ehrenamtes/Neujahrsempfang eingeladen werden. Dies erleichtert und fördert die Kontaktaufnahme mit der Fernwalder Bevölkerung.</p>	<p>Wird gestrichen;</p> <p><i>(red. Hinweis: durch entsprechende Bekanntmachungen in den Fernwalder Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde oder sonstigen Presseartikeln soll diese Zielgruppe besonders angesprochen werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">(8)</p> <p>Die Ehrung findet in der Regel jeweils am dritten Sonntag im Januar – ab 2017 – in einem würdigen Rahmen statt. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. Die Einladung richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner und Vereine. Öffentliche Dienststellen (z.B. Schulen) sind ebenfalls einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">(7)</p> <p>Die Ehrung findet im Rahmen des Ehrentages der Gemeinde Fernwald statt, der in der Regel jeweils im Frühsommer (vor Beginn der Schulsommerferien) durchgeführt wird. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. Die Einladung richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger sowie Vereine. Öffentliche Dienststellen (z.B. Schulen) sind ebenfalls einzuladen.</p>
<p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2023

- öffentlich -

Datum: 30.08.2023

Aktenzeichen	11500101 Tr
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	René Tröller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Vergabe des Leitungsrechts- und Wegerechte in der Sparte Strom nach § 46 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) hier: Konzessionsvertrag Strom ab dem 01.01.2024

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 31.12.2023 endet der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Stadtwerke Gießen AG und der Gemeinde Fernwald. Aus diesem Grund war es nötig bereits durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 19.11.2021 bekannt zu geben, dass der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags für den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet geplant ist.

Aufgrund der Veröffentlichung wurde das Interesse verschiedener Anbieter bekundet. Hierzu wurde eine Frist bis zum 28. Februar 2022, 0:00 Uhr eingeräumt.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Fernwald und der Stadt Pohlheim wurden im Anschluss Überlegungen angestrebt das Verfahren gemeinsam zu durchlaufen, da sich für die Stadt Pohlheim die gleich Interessenten bis zum Ablauf der Frist meldeten und der Vertrag der Stadt Pohlheim ebenfalls mit Ablauf des 31.12.2023 endet. Ziel der Zusammenarbeit war demnach mögliche Synergieeffekte u.a. mit der Einsparung von Aufwendungen durch eine externe rechtliche Vertretung im gesamten Verfahrensablauf.

Die Suche nach einer passenden rechtlichen Beratung stellte sich im Laufe der Zeit als nicht so einfach heraus, da für dieses spezielle Thematik nur wenige Anwälte in Frage kommen. Letztlich wurde nach intensiver Recherche der Abschluss eines Vertrags zur Verfahrensbegleitung mit den Rechtsanwälten Schlack & Krtschil (Bonn) getroffen (Pohlheim ebenfalls).

Durch das Rechtsanwaltsbüro wurden nach Sichtung der Unterlagen die als Anlage beigefügten Entwürfe zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahrenslauf wurden durch die Gemeinde Fernwald noch fehlende Unterlagen seitens der Interessenten angefordert.

Ziel ist es nun den beigefügten Verfahrensbrief inkl. der Bewertungsmatrix an die verschiedenen Interessenten zu verschicken. Die Bewertungsmatrix bildet hierbei den Kern der Unterlagen und ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Die Aufteilung der Matrix in A – Ziele § 1 EnWG mit 80 % Gewichtung und B – Kommunale Belange in Höhe von 20 % bildet die Verteilung der aktuell gültigen Rechtssprechung ab und sollte nicht geändert werden. Einzelne Positionen innerhalb der Teile A und B können jedoch anders gewichtet werden (in Summe immer 80/20).

Nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Schlack wird die beigefügte Gewichtung jedoch als sinnvoll erachtet (Standard). Eine Änderung der Gewichtung würde außerdem dazu führen, dass die Gemeinde Fernwald und die Stadt Pohlheim getrennte Verfahren durchzuführen hätten, da die Unter-

lagen durch RA Schlack nicht mehr gleichbleibend bearbeitet werden können. Hierdurch würden ca. 10 TEUR an überplanmäßigen Aufwendungen anfallen.

Durch die Stadt Pohlheim wird parallel in deren Sitzung über die vorliegende Bewertungsmatrix und die weiteren Unterlagen beraten. Ziel wird es auch hier sein die Matrix in der vorliegenden Form beizubehalten.

Im weiteren Verlauf können sodann der Verfahrensbrief mit der genauen Nennung zur Abgabe des Angebots- und Bindefrist an die Interessenten versandt werden. Die Interessenten sollen sich dann im weiteren Verlauf dem Gemeindevorstand vorstellen.

Zur Einordnung der finanziellen Größe ist zu sagen, dass die Gemeinde Fernwald innerhalb des nun endenden Konzessionsvertrags mit der Stadtwerke Gießen AG jährlich Erträge in Höhe von rd. 165 TEUR erhalten hat. Die Vertragslaufzeit beträgt demnach in der gängigen Praxis 20 Jahre.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt**
-

30.08.2023 gez. Tröller
Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verteilung der Bewertungsmatrix in der vorliegenden Form. Die Versendung des Verfahrensbriefs inkl. der Bewertungsmatrix an die verschiedenen Interessenten erfolgt umgehend.

Anlage(n):

- (1) Entwurf Verfahrensbrief zum Konzessionsvertrag
- (2) Entwurf Konzessionsvertrag_Gemeinde Fernwald
- (3) Entwurf Bewertungsmatrix_Gemeinde Fernwald
- (4) Eläuterungen zum Entwurf Bewertungsmatrix_Gemeinde Fernwald

Manuel Rosenke
Bürgermeister

René Tröller
Sachbearbeiter



An die Teilnehmer im
Konzessionsverfahren Strom
der Gemeinde Fernwald

Unser Az. 22/0066

Bitte immer angeben

Ulrich Schlack

0228/9 65 00 20 – 0

Bonn, den **Datum**

Stromkonzessionsverfahren für das Konzessionsgebiet in der Gemeinde Fernwald
Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. November 2021 (Veröffentlichung am 24. November 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Fernwald hat unter dem 19. November 2021 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags für den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet geplant ist. Unsere Kanzlei berät die Gemeinde im Verfahren und ist für sämtliche Korrespondenz im Verfahren Ihr Ansprechpartner. Die Gemeinde wird dieses Verfahren inhaltsgleich und zeitlich parallel mit der Stadt Pohlheim durchführen, weil die Bewerberkreise personenidentisch sind. Die Verfahren bleiben gleichwohl rechtlich selbständig. Damit ist auch den Bewerberinteressen gedient, weil die verbindlichen Angebote inhaltsgleich für beide Verfahren eingereicht werden dürfen.

Sie haben rechtzeitig Ihr Interesse für die Teilnahme an diesem Verfahren bekundet, wofür ich mich im Namen der Gemeinde bedanke. Zusammen mit den Verfahrensunterlagen stellen wir Ihnen die Netzdaten zur Verfügung, die der Altkonzessionär nach § 46a EnWG der Gemeinde übermittelt hat. **In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal an die Verschwiegenheitserklärung erinnern, die Ihr Unternehmen hinsichtlich der Daten abgegeben hat.**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Verfahrensunterlagen, die ich zusammen mit dem weiteren Verfahrensablauf näher erläutern möchte. Der Gemeinde Fernwald (im Folgenden Gemeinde oder Kommune) ist daran gelegen, eine vertrauensvolle Verfahrensatmosphäre zu schaffen. Dieses Schreiben dient dazu, Ihnen die Entscheidungen der Gemeinde für die Ausgestaltung des Verfahrens und die kommunale Erwartungshaltung an die Angebote transparent zu machen.

1 Verfahrensablauf

Die Rechtsprechung gesteht den Kommunen einen weiten Beurteilungsspielraum nicht nur bei der Auswahl der Wertungskriterien und deren Gewichtung zu, sondern erstreckt diesen

Ermessensspielraum auch auf die Ausgestaltung des Verfahrens. Das Gleichbehandlungsgebot und das daraus abgeleitete Transparenzgebot sind der Maßstab für die Rechtmäßigkeit.

1.1 Kommunikation während des Verfahrens

Das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot legt die ausschließliche Kommunikation während des Auswahlverfahrens über E-Mail nahe. Jeder Bewerber kann sich schnell und unkompliziert mit Fragen, Anregungen und Rügen an die Vergabestelle wenden. E-Mails gewährleisten auch den eindeutigen Zugangsnachweis über Datum, Uhrzeit und Absender.

So verlangt das Transparenzgebot, dass alle für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Umstände den Bewerbern in einer Weise bekannt gemacht werden, dass sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt deren genaue Bedeutung verstehen und in gleicher Weise auslegen können. Die Gemeinde hat die Bewertungskriterien und die Erläuterungen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass sich an der einen oder anderen Stelle Verständnisfragen ergeben. Sie werden ausdrücklich eingeladen, diese Fragen zu stellen. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten, um Missverständnisse zu vermeiden und im Fall der Fälle eine rasche Fehlerkorrektur zu gewährleisten.

Die Vergabestelle wird den Eingang der E-Mails innerhalb von einem Werktag nach Zugang bestätigen. Eine Antwort zusammen mit der anonymisierten Anfrage wird innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang erfolgen. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, dass ähnliche Anfragen gestellt werden und die Anfragen gesammelt werden, wird dies dem Einreicher zusammen mit der Eingangsbestätigung, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen mitgeteilt.

Bitte geben Sie in Ihren E-Mails ausdrücklich an, falls eine Anfrage ihr eigenes Angebot betrifft und damit Teil des Geheimwettbewerbs bleiben soll. Begründen Sie in diesem Zusammenhang, weshalb Frage und Antwort nicht allen anderen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die Gemeinde behält sich vor, die Interessen des anfragenden Bewerbers an der Geheimhaltung auf seine Berechtigung zu prüfen. Ergibt die Prüfung ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, erhält nur der anfragende Bewerber eine Antwort.

Um zu gewährleisten, dass die Reaktionsfristen eingehalten werden, ist es unverzichtbar, dass Sie **ausschließlich** folgende E-Mail-Adresse verwenden:

stromkonzession-fernwald@sk-energierecht.de

Auch für formelle Rügen ist die Übertragung per E-Mail verpflichtend. Die Erreichbarkeit aller Bewerber über diese E-Mail-Adresse wird in Kürze getestet werden.

1.2 Verfahren ohne Verhandlungsrunde

Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, das Verfahren in Anlehnung an das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb im Kartellvergaberecht auszugestalten. Sie werden hiermit aufgefordert, unmittelbar das verbindliche Angebot zu erstellen und einzureichen.

1.3 Verbindliches Angebot, Form und Fristen

Für das verbindliche Angebot werden folgende Anforderungen an Inhalt, Form und Fristen gestellt.

1.3.1 Inhaltliche Anforderungen

Zusammen mit dem verbindlichen Angebot sind die Eignungsnachweise, das Netzbetriebskonzept und der Konzessionsvertrag einzureichen.

1.3.1.1 Eignungskriterien und Eignungsnachweis

Als Eignungskriterien werden die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festgelegt.

Der Eignungsnachweis kann über die Vorlage einer einfachen Kopie der Genehmigung nach § 4 EnWG geführt werden. Ist der Netzbetrieb genehmigungsfrei, weil er schon vor Inkrafttreten des EnWG 2005 aufgenommen worden war, genügt eine entsprechende Erklärung, welche die Versicherung einschließt, dass die zuständige Behörde kein Verfahren zur Untersagung des Netzbetriebs nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EnWG eingeleitet hat. Bewerber, die erstmals als Netzbetreiber auftreten und noch keine Genehmigung nach § 4 EnWG haben, müssen im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots glaubhaft darlegen, dass sie über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen. Dieser Nachweis kann auch durch Eignungsleihe analog § 47 Abs. 1 VgV bzw. § 34 UVgO erfolgen.

Das Formular für die Eigenerklärung, das Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist, enthält die Möglichkeit zur Erklärung, dass a) eine Genehmigung nach § 4 EnWG nicht benötigt wird, b) eine solche vorliegt oder c) über eine Eignungsleihe die Genehmigung des Netzbetriebs zu erwarten ist. Im Fall b) ist die Kopie der Genehmigung dem Angebot beizufügen. Erfolgt eine Eignungsleihe, muss zusammen mit der Eigenerklärung ein belastbarer Nachweis erfolgen, der es der Gemeinde ermöglicht, eine abgesicherte Prognose über die Eignung des Bewerbers im Zeitpunkt der Netzübernahme zu erstellen.

1.3.1.2 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Formular zur Eigenerklärung enthält auch die geforderten Angaben über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Im Rahmen ihres Verfahrensermessens hält es die Gemeinde für ausreichend, wenn die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei juristischen Personen von einem vertretungsberechtigten Organ (z. B. GmbH-Geschäftsführer), bei Personengesellschaften von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter oder in allen Fällen von einem Generalbevollmächtigten, Prokuristen o. ä. im Namen aller Mitglieder der Unternehmensleitung abgegeben und unterschrieben wird.

1.3.1.3 Netzbetriebskonzept und Konzessionsvertrag

Das verbindliche Angebot muss zwingend entsprechend den Wertungskriterien untergliedert werden. Damit legen Sie fest, welche Aspekte ihres Netzbetriebskonzept in den einzelnen Kategorien gewertet werden sollen.

Grundsätzlich dürfen die Angebote nicht durch Wiederholungen künstlich aufgebauscht werden. Aufgrund der Komplexität der Netzbetriebskonzepte und der fehlenden Trennschärfe zwischen den Zielen des § 1 EnWG können allerdings einzelne Umstände mehrfach relevant sein. Achten Sie in Ihrer Darstellung bitte darauf, stets einen konkreten Bezug zu dem jeweiligen Teilkonzept herzustellen. Die Bewertung eines Sachverhalts in mehr als einem Wertungskriterium wird nur zugelassen, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Die Begründungslast obliegt Ihnen.

1.3.1.4 Bewertungsmethode und Bewertungsmaßstab

Das beste Angebot wird anhand der absoluten Bewertungsmethode ausgewählt. Dies bedeutet, dass die Angebote je Wertungskategorie ohne Blick auf Konkurrenzangebote ausgewertet werden.

Durchgeführt wird ein Konzeptwettbewerb. Die Gemeinde hat ihr Verfahrensermessen dahin ausgeübt, in einzelnen Kriterien verschiedene Aspekte für die Bewertung in Beziehung zu setzen, die sich wechselseitig beeinflussen. Solche Interdependenzen sind nur dann in der Bewertung abbildbar, wenn sie nicht in Unterkriterien separiert werden. Mit der Zusammenfassung mehrerer

Aspekte in einer Kategorie erhält der Bewerber die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen, wie die verschiedenen Punkte zu einem aus Bewerbersicht optimalen Ausgleich gebracht werden sollen.

Die Konzepte werden auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Das Bewertungssystem ist in Stufen aufgebaut.

- Welche Ziele die Gemeinde in jedem einzelnen Wertungskriterium verfolgt, wird in einem gesonderten Dokument („Erläuterungen zur Bewertungsmatrix“) näher dargelegt.
- Mit Nachvollziehbarkeit ist gemeint, dass die Konzeptteile in sich schlüssig präsentiert werden. Die geübte Praxis im eigenen Netz soll zur Plausibilisierung dargestellt werden.
- Weiter bewertet die Gemeinde, wie die Konzepte in Breite und Tiefe zu den kommunalen Zielen in Beziehung gesetzt werden.
- Um Bestnoten zu erreichen, müssen – sofern nicht abweichend geregelt – die angebotenen Leistungen mit einem konkreten Umsetzungszeitraum bzw. Umsetzungszeitpunkt angeboten werden. Der Umsetzungszeitraum beschreibt die Zeit ab Übernahme des Netzbetriebs, innerhalb derer der Bewerber das Konzept im Konzessionsgebiet zur Verfügung stellen wird. Der Umsetzungszeitpunkt stellt auf die erstmalige Zurverfügungstellung der angebotenen Leistung ab.

In eine höhere Wertungsstufe kann ein Angebot nur unter der Voraussetzung gelangen, dass alle Bewertungsanforderungen der untergelagerten Notenstufe erfüllt sind. Die Angabe von Umsetzungszeiträumen/Umsetzungszeitpunkt führt nicht zu einer Bewertung mit neun Punkten (oder mehr), wenn das Teilkonzept nicht alle von der Gemeinde verlangten Ziele anspricht.

In manchen Wertungskriterien werden in den Erläuterungen zur Bewertungsmatrix abweichende Anforderungen an die Erfüllungsgrade gestellt. In dem dort beschriebenen Umfang gehen die speziellen Bewertungsmaßstäbe der hier vorgestellten allgemeinen Regelung vor.

Erfüllungsgrad	Punkte
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden alle angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig und nachhaltig zu erreichen. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft, der das Leistungsangebot möglichst bald nach Vertragsschluss erwarten lässt.	10
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden alle angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig und nachhaltig zu erreichen. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft.	9
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden alle angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig und nachhaltig zu erreichen.	8
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden alle angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung	7

lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele weitgehend zu erreichen.	
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept teilweise geeignet ist, die kommunalen Ziele zu erreichen.	6
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in weiten Teilen nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept teilweise geeignet ist, die kommunalen Ziele zu erreichen.	5
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept teilweise geeignet ist, die kommunalen Ziele zu erreichen.	4
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Das Konzept ist zur Erreichung der kommunalen Ziele nicht geeignet.	3
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Das Konzept ist zur Erreichung der kommunalen Ziele nicht geeignet.	2
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Eine Darstellung des Konzepts fehlt oder das Konzept ist nicht nachvollziehbar.	1
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nicht angesprochen.	0

Die Punkte gehen mit der Gewichtung in das Gesamtergebnis ein, die Sie der beigefügten Bewertungsmatrix entnehmen können. Es gewinnt das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

1.3.2 Schriftform

Für das verbindliche Angebot und die Eigenerklärung gilt die Schriftform konstitutiv. Dies bedeutet, Angebot und Eigenerklärung müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und per Post an folgende Adresse gesandt werden:

Schlack & Krtschil Rechtsanwälte
Friedrichstraße 4
53111 Bonn

Die Ersetzung der Schriftform durch elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) wird ausgeschlossen. Dies ist unverzichtbar, um eine klare Nachweislage für einen Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu schaffen.

Dem verbindlichen Angebot ist eine elektronische Kopie des Angebots beizufügen. Dies erleichtert die Verteilung der Unterlagen an die kommunalen Vertreter. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung des Angebots gilt die gedruckte Version.

Unabhängig, ob Sie das Angebot per Post, Boten oder persönlich zustellen, müssen sich alle Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag befinden. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit dem Hinweis:

Angebot Stromkonzession Gemeinde Fernwald – nicht vor Ablauf der Angebotsfrist öffnen!

Auf Anfrage erstellen wir Ihnen eine Quittung über den Empfang des Umschlags. Die Vollständigkeit des verbindlichen Angebots (= Inhalt des Umschlags) wird im Vergabevermerk dokumentiert (zur Nachforderung bei Unvollständigkeit der Unterlagen siehe auch Nr. 1.4).

1.3.3 Angebotsfrist

Die verbindlichen Angebote müssen bis zum

Datum, 12:00 Uhr (Angebotsfrist).

eingereicht werden. Maßgeblich ist der Zugang bei uns. Verspätet eingegangene Angebote werden ausgeschlossen. Die Frist ist so bemessen, dass allen Bewerbern auch unter Berücksichtigung der Schulferien ausreichend Zeit bleibt, ihr Angebot zu erstellen.

1.3.4 Bindefrist

Die Bindefrist beschreibt den Zeitraum, bis zu dem die Gemeinde das verbindliche Angebot annehmen kann. Nach § 148 BGB kann die Person, die das Angebot abgibt, eine Annahmefrist bestimmen, bis zu deren Ablauf die Annahme erklärt werden muss. Im Vergabeverfahren bestimmt der Auftraggeber die Bindefrist. Das verbindliche Angebot ist mit der Erklärung zu versehen, dass sich Ihr Unternehmen bis zum

Datum, 24:00 Uhr (Bindefrist)

gebunden sieht. Diese Erklärung kann im Anschreiben erfolgen.

1.4 Präsentationstermin zur Aufklärung

Die Gemeinde möchte allen Bewerbern die Gelegenheit geben, ihr Angebot auch persönlich vorstellen zu können. Bitte reservieren Sie sich für die Präsentation bereits jetzt die **XX.** Kalenderwoche (**Zeitraum**). Zu gegebener Zeit werden wir eine Terminabfrage starten. Die Details werden wir Ihnen zusammen mit der Einladung mitteilen. Geplant ist, dass jeder Bewerber das eigene Angebot vor Vertretern der Stadt Pohlheim und der Gemeinde Fernwald präsentieren wird und dass der Präsentationstermin voraussichtlich in der Gemeinde Fernwald stattfinden wird.

Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit des Verfahrens zum nicht offenen Verfahren im Vergaberecht dient der Präsentationstermin auch der Aufklärung (§ 16 Abs. 9 i. V. m. § 15 Abs. 5 VgV analog). Im zeitlichen Zusammenhang mit der Terminabstimmung werden wir Ihnen vorab Rückfragen der Gemeinde zu Ihrem Angebot zwecks Aufklärung übermitteln, damit Sie sich hierauf vorbereiten können.

In entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 VgV bzw. 41 Abs. 2 UVgO wird die Gemeinde ggf. auffordern, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere die Eigenerklärungen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die Bewertungskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Die Aufforderung wird zusammen mit der Einladung und den Verständnisfragen zur Aufklärung ergehen.

1.5 Auswertung der Angebote, Beratung und Beschlussfassung

Die verbindlichen Angebote werden endgültig nach dem Präsentationstermin ausgewertet. So wird gewährleistet, dass die Angebote im Lichte der Aufklärungsergebnisse bewertet werden. Auf der Grundlage der Angebotsauswertung erfolgt die abschließende Beratung mit Beschlussfassung, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt werden soll.

1.6 Information der Bewerber; Akteneinsicht und Geheimnisschutz

Die Information nach § 46 Abs. 5 EnWG wird umfassend sein, den gesamten Ablauf des Verfahrens von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zur vorläufigen Auswahlentscheidung darstellen und den Auswertungsvermerk des unterlegenen Bewerbers mit der Bewertungsmatrix enthalten. Die Wahl der absoluten Bewertungsmethode ermöglicht, dass jeder Bewerber bereits mit dem

Informationsschreiben nach § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG einen ungeschwärzten Einblick in den Ablauf des Vergabeverfahrens erhält, soweit es ihn betrifft.

Es wird vorausgesetzt, dass allen Bewerbern die Rechtsprechung des BGH zur Akteneinsicht und zum Geheimnisschutz (BGH, RdE 2022, 19 – Gasnetz Rösrath) bekannt ist.

2 Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen bestehen aus diesem Schreiben, dem Formular zur Eigenerklärung, dem Entwurf des Konzessionsvertrags, der Bewertungsmatrix und den Erläuterungen zum gemeindlichen Erwartungshorizont für jede einzelne Kategorie. Den Konzessionsvertrag erhalten Sie als Word-Datei, weil Sie dort Ergänzungen vornehmen sollen.

2.1 Eigenerklärung

Die Eigenerklärung zum Nachweis der Eignungskriterien und dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist im Vergaberecht der Regelfall (§ 48 Abs. 2 Satz 1 VgV, § 35 Abs. 2 UVgO). Da die vergaberechtlichen Regelungen Ausfluss des Transparenzgrundsatzes sind, der auch im Verfahren nach § 46 EnWG gilt, hat die Gemeinde entschieden, dass die Eigenerklärung erforderlich aber auch hinreichend ist.

2.2 Bewertungsmatrix mit Erläuterungen

Aus der Bewertungsmatrix erkennen Sie die Kriterien, nach denen die Bewertung der Angebote erfolgt und das Angebot gegliedert werden muss. Die erlangten Punkte werden, wie in der Bewertungsmatrix angegeben, gewichtet. Die Summe der gewichteten Punkte ergibt das Gesamtergebnis. Bewertet werden das Netzbetriebskonzept und die Angebote zu den kommunalen Belangen.

Jeder Bewerber trägt grundsätzlich die Verantwortung dafür, dass seine Angebote nicht das Nebenleistungsverbot verletzen. Die Gemeinde möchte keine Angebote erhalten, die unter bewusster und erkennbarer Missachtung des Nebenleistungsverbots eingereicht werden. Eindeutige Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot führen zu einer Bewertung dieses Teilangebots mit null Punkten. Dies folgt konsequent der Rechtsprechung des BGH, dass ein Verstoß gegen das Höchstpreisrecht aus § 3 KAV nicht zur Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrags führt, sondern die Rechtsfolge des § 134 BGB lediglich die rechtswidrige Zusage im Sinne einer Teilnichtigkeit erfasst (BGH, NVwZ 2015, 459 Rn. 40 ff. – Stromnetz Olching).

2.2.1 Netzbetriebskonzept (Ziele des § 1 EnWG)

Das Netzbetriebskonzept muss insgesamt alle Ziele des § 1 EnWG abdecken, weil sich die Gemeinde bei der Vergabe der Wegenutzungsrechte hieran orientieren muss, § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG. Bei der Konkretisierung der Auswahlkriterien anhand der Ziele des § 1 EnWG in Bezug auf den örtlichen Netzbetrieb verbleibt der Gemeinde als Ausfluss ihrer Planungshoheit ein Spielraum, innerhalb dessen sie ihren zugleich bestehenden Auftrag zur Daseinsvorsorge erfüllen und sich an dem Bedarf nach einem insbesondere sicheren und preisgünstigen Netzbetrieb im Gemeindegebiet in der ihr sachgerecht erscheinenden Weise ausrichten kann, den die Gemeinde als Nachfrager im Interesse aller örtlichen Netznutzer befriedigen muss.

2.2.2 Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag bildet zusammen mit dem Netzbetriebskonzept das verbindliche Angebot. Für die Verbindlichkeit der Zusagen kommt es nicht darauf an, an welcher Stelle und in welchem Dokument diese abgegeben werden.

Ein Konzeptwettbewerb ist als teilfunktionale Ausschreibung grundsätzlich zulässig, indem sich der Auftraggeber das Know-how der Bieter zunutze macht, z. B., indem er sich einen Vertrag

erstellen lässt. Allerdings müssen selbst bei teilfunktionalen Ausschreibungen die Verfahrensunterlagen den Anforderungen an die Bestimmtheit und Transparenz genügen. Der Auftraggeber muss bei einer funktionalen Ausschreibung in eigener Verantwortung die notwendigen Festlegungen treffen, die Auswahlkriterien, Leistungsziel, Rahmenbedingungen und wesentlichen Einzelheiten der Leistung in der Leistungsbeschreibung angeben. Ansonsten wären Missverständnisse bei den Bewerbern vorprogrammiert und nicht gewährleistet, dass miteinander vergleichbare Angebote abgegeben und bewertet werden können.

In Erfüllung dieses Anforderungsprofils ist der Konzessionsvertrag zusammengesetzt aus verbindlichen Vorgaben und von den Bewerbern auszufüllenden Passagen.

2.2.2.1 Verbindliche Vorgaben

Die verbindlichen Vorgaben sind Mindeststandards im Sinne einer Leistungsbeschreibung und von allen Bewerbern anzubieten. Diese Mindeststandards dürfen nicht zum Nachteil der Gemeinde verändert werden. Verbesserungen des Mindeststandards zum Vorteil der Gemeinde sind zulässig und willkommen, können aber nicht zugunsten des Bewerbers berücksichtigt werden, weil es sich nicht um Wertungskriterien handelt.

Nebenangebote mit einem abweichenden Konzessionsvertrag sind ausdrücklich nicht zugelassen.

2.2.2.2 Wertungskriterien im Konzessionsvertrag

Einige vertragliche Aspekte sind zu Wertungskriterien erhoben worden und sollen von Ihnen durch Ihr Angebot ausgefüllt werden. Im Vertragsdokument sind Platzhalter mit dem Hinweis auf das jeweilige Wertungskriterium eingefügt und farblich markiert. **Bitte fügen Sie alle Ergänzungen im Änderungsmodus unmittelbar in das Word-Dokument ein.** Die Umsetzung Ihrer Angebote in den Vertragstext ist Teil der Aufgabenstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schlack
Rechtsanwalt



Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung

zwischen

der Gemeinde Fernwald, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,

Gemeinde,

und

der [Name], [Adresse], vertreten durch [Organ],

Elektrizitätsverteilernetzbetreiber,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Kapitel 1: Wegenutzung

1 Wegenutzung

- 1.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber erhält von der Gemeinde das Recht, die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der Allgemeinen Versorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind sämtliche öffentlichen Straßen und Wege im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Auf Verlangen der Gemeinde wird der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber stillgelegte Elektrizitätsverteileranlagen auf seine Kosten zurückzubauen. Stillgelegte Anlagen sind solche, die seit mehr als zwei Jahren nicht genutzt worden sind. Die Gemeinde wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Rückbau hat, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Anlagen gemeindliche Vorhaben behindert. Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber kann dem Beseitigungsverlangen entgegensetzen, dass die stillgelegten Anlagen als passive Infrastruktur noch benötigt werden.

2 Grundstücksnutzung

- 2.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber erhält von der Gemeinde das Recht, gemeindliche Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Parteien werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Gemeinde treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.
- 2.2 Sofern die Gemeinde eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Elektrizitätsverteileranlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Elektrizitätsverteilernetzbetreiber darüber informieren und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber trägt die Kosten der Eintragung.



3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt.

Kapitel 2: Leistungen nach der Konzessionsabgabenverordnung

4 Konzessionsabgaben

- 4.1 Die Gemeinde erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde bis zu 25.000 Einwohnern nach § 2 KAV
- 0,61 ct/kWh für die Belieferung von Tarifkunden mit Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom),
 - 1,32 ct/kWh für die Lieferung von Strom an Tarifkunden, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,
 - 0,11 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden, sofern diese nicht Tarifkunden gleichgestellt sind.
- 4.2 Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
 - die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Elektrizitätsverteilernetz an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher weiterleiten.
- 4.3 Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV).
- 4.4 Sofern künftig nach den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben Spielräume für die Gestaltung der Höhe oder Zahlungsweise der Konzessionsabgaben, die Einordnung in Kundengruppen oder die Gewährung von weiteren Leistungen bestehen, werden die Parteien Verhandlungen über eine Anpassung der Regelung dazu aufnehmen. Ziel der Verhandlung ist es, für die Gemeinde vorteilhafte Regelungen zu realisieren, soweit es dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zumutbar ist.
- 4.5 Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die Leistungen aus diesem Vertrag sind steuerbar und steuerpflichtig. Daher schuldet der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag den darauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuerbetrag. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Konzessionsabgabe tatsächlich steuerfrei ist oder aus anderen Gründen nicht der Umsatzsteuer unterliegt, verpflichtet sich die Gemeinde, die zu viel erhaltene Umsatzsteuer zurück zu zahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht erst, wenn Gemeinde die Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung zurückerhalten hat.



5 Zahlung und Dokumentation der Konzessionsabgaben

- 5.1 Die Gemeinde erhält monatlich bis zum 3. Werktag des Folgemonats Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe auf Basis der Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Gemeinde ist berechtigt, andere Zeiträume für die Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5.2 Bis zum 30. März des Folgejahres erstellt der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber eine Schlussrechnung über die die Konzessionsabgaben, in der die Abrechnung, die zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar dargelegt werden. Eine etwaige Differenz wird mit dem nächsten Abschlag verrechnet und nicht verzinst. Auf Wunsch der Gemeinde weist der Elektrizitätsverteiler die Richtigkeit der Schlussrechnung durch Testat eines Wirtschaftsprüfers auf seine Kosten nach.

6 Weitere Leistungen des Elektrizitätsverteilernetzbetreibers

[Vom Bewerber auszufüllen:]

Wertungskategorie Nr. B.4.1 (Höchstmöglicher Kommunalrabatt)

Wertungskategorie Nr. B.4.2 (Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen)

Kapitel 3 – Netzbetrieb

7 Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes

- 7.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ist verpflichtet, das Elektrizitätsverteilernetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den regulierungsbehördlichen Entscheidungen sowie dem jeweiligen Stand der Technik sicher und zuverlässig zu betreiben. Dazu gehören auch die Erweiterung und der Rückbau. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Strom führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Unwetter, Arbeitskämpfe, Störungen des vorgelagerten Netzes) an der Leistungserfüllung gehindert ist.
- 7.2 Die Verkehrssicherungspflichten für alle für den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Anlagen und Baumaßnahmen liegt beim Netzbetreiber. Bei allen Baumaßnahmen hat er dafür Sorge zu tragen, dass der fließende und ruhende Verkehr möglichst wenig behindert wird und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Genehmigungen für Straßenaufbrüche, Sperrungen, Umleitungen oder Sondernutzungen müssen bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- 7.3 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der regulierungsbehördlichen Entscheidungen an das Elektrizitätsverteilernetz anschließen.
- 7.4 Falls aus technischen Gründen die Stromversorgung im Konzessionsgebiet nur eingeschränkt möglich ist, wird der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Versorgungsinteressen der Gemeinde vorrangig berücksichtigen.
- 7.5 Der Betrieb wird darauf ausgelegt, dass zum Vertragsende die Gemeinde bzw. der nachfolgende Elektrizitätsverteilernetzbetreiber den Übernahmeanspruch ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit ausüben kann.



8 Baumaßnahmen

[Vom Bewerber auszufüllen]

Wertungskategorie Nr. B.1.1 (Abstimmung Bautätigkeit mit der Verwaltung)

Wertungskategorie Nr. B.2.1 (Änderungs- und Einspruchsrecht der Kommune bei Baumaßnahmen)

Wertungskategorie Nr. B.1.2 (Vermeidung von Straßenaufbrüchen)

Wertungskategorie Nr. B.1.3 (Qualität der Bauausführung)

9 Geoinformationssystem

[Vom Bewerber auszufüllen]

Wertungskategorie Nr. B.1.4 (Zugriff auf digitales Planwerk)

10 Folgepflichten, Folgekosten

- 10.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber verpflichtet sich, die Netzanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit, von städtebaulichen Veränderungen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann in einer Umliegung, Änderung, Neuverlegung oder Sicherung der betroffenen Anlagenteile bestehen.
- 10.2 Die Gemeinde wird den Elektrizitätsverteilernetzbetreiber rechtzeitig über Veränderungen der Verkehrsführung informieren und in die Planung der Baumaßnahme einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des Elektrizitätsverteilernetzbetreibers werden bereits in der Planungsphase angemessen berücksichtigt.
- 10.3 Die Verpflichtung nach Nr. 10.1 besteht nicht, wenn unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahme zweckmäßiger ist, die Gemeinde zustimmt und der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die Mehrkosten ersetzt.
- 10.4 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber trägt die Kosten einer Maßnahme, zu denen er nach Nr. 10.1 und 10.2 verpflichtet ist. Falls ein Dritter an den Kosten beteiligt werden kann, werden die Parteien ihn im möglichen Umfang zur Kostenübernahme heranziehen. Nicht im Wettbewerb stehende Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinde gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.

11 Haftung

- 11.1 Die Parteien haften einander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Nimmt ein Dritter die Gemeinde auf Schadensersatz als Gesamtschuldner in Anspruch, stellt der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die Gemeinde im Innenverhältnis frei, wenn der Schadensersatzanspruch darauf beruht, dass der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.



Kapitel 4 – Mitsprache, Information

12 Energiebeirat

[Vom Bewerber auszufüllen]

Wertungskategorie Nr. B.2.3 (Energiebeirat)

13 Infrastrukturbericht

13.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber erstattet der Gemeinde einen jährlichen schriftlichen Infrastrukturbericht. Der Bericht ist spätestens bis zum 30. Juni zu übermitteln. Der Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Inhaltlich erfasst er neben den Angaben nach 13.2 alle Ereignisse im Netzbetrieb, bei denen es zu Schäden für Menschen, Tiere oder Sachen gekommen ist und welche Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen wurden oder kurzfristig ergriffen werden.

13.2 [Vom Bewerber auszufüllen] Wertungskategorie Nr. B.2.2 (Infrastrukturbericht)

Kapitel 5 – Laufzeit, Endschaft

14 Laufzeit

14.1 Der Konzessionsvertrag hat eine Laufzeit 20 Jahren. Er beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrags.

14.2 [Vom Bewerber auszufüllen; Wertungskategorie Nr. B.3.1 (ordentliche Kündigungsrechte)]

15 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Gesellschafterwechsel

15.1 Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieser Konzessionsvereinbarung ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ausüben kann, steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diese Konzessionsvereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen.

15.2 Das Kündigungsrecht nach Nr. 15.1 besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen. Es besteht zudem nicht, wenn sichergestellt ist, dass auch unter dem neuen beherrschenden Einfluss einen den Zielen des § 1 EnWG entsprechenden Netzbetrieb in mindestens gleicher Qualität gewährleistet ist.

15.3 Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

16 Informationspflichten zum Vertragsende

[Vom Bewerber auszufüllen; Wertungskategorie Nr. 3.2 (Umfang und Zeitpunkt der Datenherausgabe für folgendes Konzessionsverfahren)]

17 Übertragungsanspruch; Kaufpreis

17.1 Nach Ende dieser Vereinbarung ist der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber verpflichtet, die Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet an die Gemeinde oder an ein von der Gemeinde



benanntes Unternehmen zu übereignen, sofern nicht die Parteien einen neuen Konzessionsvertrag eingehen.

- 17.2 Diese Verpflichtung umfasst alle Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet, die für einen Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig zusätzliche Funktionen haben (gemischt genutzte Anlagen).
- 17.3 Als Preis für die Stromversorgungsanlagen wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Sie bemisst sich am Ertragswert der Anlagen aus der Perspektive eines objektiven Erwerbers. Der Ertragswert im Sinne der wirtschaftlich angemessenen Vergütung errechnet sich auf der Grundlage der Stromnetzentgeltverordnung sowie der Anreizregulierungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Netzerwerbs jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung des Ertragswerts erfolgt unter anderem auf Basis des kalkulatorischen Restwerts der zu übergebenden Vermögensgegenstände und der zu erwartenden Erlösobergrenze. Als Bewertungsstandard wird der IDW-Standard für Unternehmenswertung (IDW S1) in der jeweils gültigen Fassung durch die Vertragsparteien vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.

18 Technische Entflechtung und Einbindung

[Vom Bewerber auszufüllen; Wertungskategorie B.3.3 (Wettbewerbsfreundliche Entflechtungsregelung)]

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

19 Übertragung der Konzessionsvereinbarung

- 19.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber darf diese Konzessionsvereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde übertragen.
- 19.2 Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Gemeinde, ob sie die Zustimmung erteilt.

20 Sicherung des Netzeigentums

- 20.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber darf das Eigentum am Elektrizitätsverteilernetz im Konzessionsgebiet nicht aus der Hand geben. Insbesondere ist eine Sicherungsübereignung ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig. Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ist verpflichtet, Dritte auf diese Verfügungsbeschränkung hinzuweisen.
- 20.2 Das Verfügungsverbot nach 20.1 gilt auch für Vermietung oder Verpachtung der Netzanlagen, selbst wenn die Netzanlagen zugleich wieder zurückgemietet oder zurückgepachtet werden.
- 20.3 Diese Regelung betrifft nicht die Übereignung, Vermietung oder Verpachtung einzelner Anlageanteile an angeschlossene Netzkunden oder vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

21 Umsetzung von Entflechtungsvorgaben

- 21.1 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen einer vorgeschriebenen oder freiwilligen rechtlichen Entflechtung im Sinne von § 7 EnWG Rechte aus diesem Vertrag



dem entflochtenen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Ausübung zu überlassen und Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich der Zusagen aus dem verbindlichen Angebot, das Grundlage für den Abschluss dieses Vertrags ist, erfüllen zu lassen.

- 21.2 Der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber wird der Gemeinde mitteilen, wenn der vorstehende Absatz zur Anwendung kommt. In diesem Fall steht der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber gesamtschuldnerisch mit dem neuen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die Erfüllung dieses Vertrags ein.

22 Erhaltungsklausel

- 22.1 Sofern eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 22.2 Die Parteien werden sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

23 Schriftform, Ausfertigung

- 23.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Konzessionsvereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- 23.2 Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.
- 23.3 Diese Konzessionsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ort, den _____ Fernwald, den _____

(Elektrizitätsverteilernetzbetreiber)

(Gemeinde)

Bewertungsmatrix Stromkonzession Gemeinde Fernwald



			Bewerber A	
			Punkte	gewichtet
A. Ziele § 1 EnWG	80%			0
1. Sicherheit	35%			0
1.1. Versorgungszuverlässigkeit	22%			
1.1.1. Investitionsstrategie	6%			
1.1.1.1. Zielnetzplanung und Optimierung der Netztopologie	3%			0
1.1.1.2. Investitionszeitreihe (Erwartungswert) mit Restwertfaktor	3%			0
1.1.2. Instandhaltungsstrategie	6%			
1.1.2.1. Anlagenklassifizierte Instandhaltungsstrategie	3%			0
1.1.2.2. Instandhaltungsmanagement-Tools	3%			0
1.1.3. Störungsprävention	5%			0
1.1.4. Störungsbeseitigung: Störungsbeseitigungsprozess und Reaktionszeit	5%			0
1.2. Ungefährlichkeit des Netzbetriebs	13%			
1.2.1. Planung: Auswahl und Errichtung der Komponenten, Einbindung ins Netz	4%			0
1.2.2. Betrieb: Personelle und organisatorische Maßnahmen	4%			0
1.2.3. Arbeitssicherheit	5%			0
2. Preisgünstigkeit	12%			0
2.1. Netzentgeltprognose Haushaltskunden	4%			0
2.1. Netzentgeltprognose Gewerbekunden	4%			0
2.1. Netzentgeltprognose Industriekunden	4%			0
3. Verbraucherfreundlichkeit	12%			0
3.1. Kundenservice	6%			
3.1.1. Persönlicher Kundenservice vor Ort	1%			0
3.1.2. Kundenservice per Telefon	3%			0
3.1.3. Kundenservice über das Internet	2%			0
3.2. Beschwerdemanagement	2%			
3.2.1. Prozess des Beschwerdemanagements	1%			0
3.2.2. Maximale Beantwortungszeit auf Kundenbeschwerden	1%			0
3.3. Informationen über geplante Versorgungsunterbrechungen	1%			0
3.4. Prozess und Dauer der Erstellung eines Standard-Einsparten-Hausanschlusses	3%			0
4. Effizienz	10%			0
4.1. Kosteneffizienz im Netzbetrieb	5%			0
4.2. Effiziente Baukoordination mit anderen Versorgungsträgern	5%			0
5. Umweltverträglichkeit	11%			0
5.1. Umweltverträglicher Netzbetrieb	6%			
5.1.1. Maßnahmen zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen	3%			0
5.1.2. Fuhrpark	2%			0
5.1.3. Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs im Netzbetrieb (LED, Energieaudit etc.)	1%			0
5.2. Prozess zur schnellen Anbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen	5%			0
B. Kommunale Belange	20%			0
1. Einfluss auf operativen Netzbetrieb	9%			0
1.1. Abstimmung der Bautätigkeit mit der Verwaltung	3%			0
1.2. Vermeidung von Straßenaufbrüchen	2%			0
1.3. Qualität der Bauausführung	3%			0
1.4. Zugriff auf elektronisches Planwerk	1%			0
2. Einfluss auf Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG	6%			0
2.1. Änderungs- und Einspruchsrechte der Kommune bei Baumaßnahmen	2%			0
2.2. Infrastrukturbericht	3%			0
2.3. Energiebeirat	1%			0
3. Endschäftsbestimmungen	3%			0
3.1. Ordentliche Kündigungsrechte	1%			0
3.2. Umfang und Zeitpunkt der Datenherausgabe für folgendes Konzessionsverfahren	1%			0
3.3. Wettbewerbsfreundliche Entflechtungsregelungen	1%			0
4. Finanzielle Aspekte	2%			0
4.1. Höchstmöglicher Kommunalrabatt	1%			0
4.2. Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen	1%			0
Summe	100%			0



Vorbemerkung

Das Auswahlverfahren muss so gestaltet werden, dass die am Netzbetrieb interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es der Kommune bei der Auswahlentscheidung ankommt. In diesem Dokument werden für jedes Kriterium der Bewertungsmatrix die Ziele der Kommune beschrieben, die sie für die Auswahl des bestgeeigneten Bewerbers vorgibt.

Für die Bewertung der Teilkonzepte je Wertungskriterium gilt grundsätzlich die allgemeine Punkteskala, wie sie im Verfahrensbrief unter Nr. 1.3.1.4 dargestellt ist. In manchen Wertungskriterien ist die Skala in diesem Dokument abweichend spezifiziert worden und wird bei den jeweiligen Erläuterungen dargestellt. In dem dort beschriebenen Umfang gehen die speziellen Bewertungsmaßstäbe der allgemeinen Regelung vor.

A. Ziele des § 1 EnWG

1 Sicherheit des Netzbetriebs

Gegenstand der nachfolgenden Unterkriterien ist die Gewährleistung einer sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet, welche die Aspekte der Versorgungszuverlässigkeit wie auch der Ungefährlichkeit des Netzbetriebs umfasst. Jeder Bewerber ist aufgefordert, seinen Ausführungen zu den nachfolgenden Unterkriterien eine Analyse der Netzsituation voranzustellen, wie sie sich für den Bewerber nach den zur Verfügung gestellten Netzdaten darstellt.

1.1 Versorgungszuverlässigkeit

1.1.1 Investitionsstrategie

1.1.1.1 Zielnetzplanung und Optimierung Netztopologie

Angestrebt wird eine hohe Versorgungszuverlässigkeit im Konzessionsgebiet, die auch durch eine regelmäßige Zielnetzplanung und die stetige Optimierung der Netztopologie erreicht wird. Das Teilkonzept soll Aussagen treffen zur allgemeinen Investitionsstrategie des Bewerbers, deren grundlegenden Richtlinien und Zielsetzungen. Gefordert wird zudem eine Darstellung, wie die Investitionsstrategie im Konzessionsgebiet eingebettet wird in die im Unternehmen angewandten Methoden der Zielnetzplanung und der Optimierung der Netztopologie.

1.1.1.2 Investitionszeitreihe (Erwartungswert) mit Mindest-Restwertfaktor

Die Kommune erwartet vom künftigen Netzbetreiber, dass im Konzessionsgebiet während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ein Netz betrieben wird, welches die Gewähr für eine sichere Versorgung bietet. Dies ist nach Überzeugung der Kommune dann anzunehmen, wenn die Netzsubstanz, gemessen an einem Restwertfaktor, auf einem sachgerechten Niveau gehalten wird.

Der Bewerber soll auf Grundlage der Netzdaten darlegen, welche künftigen Investitionen in das Netz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit er anstrebt. Hierfür muss zunächst der voraussichtliche Investitionsbedarf abgeschätzt und daraus eine angemessene Investitionszeitreihe abgeleitet werden.

In einem weiteren Schritt soll ein Restwertfaktor (als Quotient aus kalkulatorischem Restwert und Anschaffungs-/Herstellungskosten der Netzanlagen) zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit für das Konzessionsgebiet angegeben und dessen Herleitung plausibel begründet werden. Anlagegüter, deren Nutzungsdauern nach StromNEV abgelaufen sind, werden bei der Bestimmung des



Restwertfaktors nicht berücksichtigt. Die Darstellung muss aus sich heraus verständlich sein. Maßgeblich sind die vom Bewerber angesetzten Parameter, aus denen sich der Restwertfaktor errechnet. Ein höherer Restwertfaktor als 0,4 liefert nach Überzeugung der Kommune keinen Mehrwert für die Sicherheit, hat aber gleichzeitig zunehmend negative Auswirkungen auf die Preisgünstigkeit. Entsprechend werden auch keine zusätzlichen Punkte für einen über 0,4 hinausgehenden Restwertfaktor vergeben.

Erfüllungsgrad	Wertung
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,38 \leq \text{RWF} < 0,4$.	10
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,36 \leq \text{RWF} < 0,38$.	9
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,34 \leq \text{RWF} < 0,36$.	8
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,32 \leq \text{RWF} < 0,34$.	7
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,30 \leq \text{RWF} < 0,32$.	6
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung ist nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,28 \leq \text{RWF} < 0,30$.	5
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,26 \leq \text{RWF} < 0,28$.	4
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,24 \leq \text{RWF} < 0,26$.	3
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,22 \leq \text{RWF} < 0,24$.	2
Eine Investitionszeitreihe wird vorgelegt und der Investitionsbedarf hergeleitet. Die Darstellung nachvollziehbar, der resultierende RWF beträgt $0,2 \leq \text{RWF} < 0,22$.	1
Es wird entweder keine Investitionszeitreihe vorgelegt, die Herleitung ist schlechterdings nicht plausibel oder sie ist zwar plausibel, aber der resultierende RWF des Netzes beträgt $< 0,2$.	0

1.1.2 Instandhaltungsstrategie

1.1.2.1 Anlagenklassendifferenzierte Instandhaltungsstrategie

Das örtliche Verteilnetz muss, um sicher betrieben zu werden, fortlaufend instand gehalten werden. Der Bewerber soll mit Blick auf die Versorgungssicherheit zunächst seine Instandhaltungsstrategie im Allgemeinen darlegen und beschreiben, welche grundsätzlichen Richtlinien und Zielsetzungen er dabei verfolgt, z. B. durch Priorisierung bestimmter Anlagenklasse nach Risiko oder Wichtigkeit. Die Wechselwirkungen zwischen Instandhaltungsstrategie und Investitionsstrategie sollen beleuchtet und die unternehmensinterne Schwerpunktsetzung begründet werden. Die Kommune erwartet, dass der Bewerber konkret auf die von ihm angewendeten Methoden der anlagenklassendifferenzierten Instandhaltungsstrategie eingeht. Die Instandhaltungsstrategie soll sicherstellen, dass die Betriebsmittel nachhaltig genutzt werden.

1.1.2.2 Instandhaltungsmanagement-Tools

Die Kommune möchte einschätzen können, mit welchem Professionalisierungsgrad der Bewerber die Instandhaltung durchführt. Der Bewerber soll darlegen, ob zur effektiven Durchführung der



Instandhaltung Softwarelösungen (etwa mit Technischen Betriebsmittel-Management-Systemen [TBM] oder Workforce-Management-Systemen [WMS]) eingesetzt werden und wenn ja, welche Funktionen hierfür genutzt werden.

1.1.3 Störungsprävention

Die Störungsprävention stellt aus Sicht der Kommune einen wichtigen Schwerpunkt für die Evaluierung der Versorgungszuverlässigkeit dar. An dieser Stelle wird vom Bewerber die Darlegung seines Konzepts zu Vermeidung von Versorgungsstörungen erwartet. Zu den präventiven Maßnahmen gehören insbesondere die Ausstattung und Absicherung der Leitstelle, die IT-Sicherheit im Unternehmen, eine stets aktuelle Leitungsdokumentation und eine aktuelle und zuverlässige Planwerksauskunft. Dritte, die Planauskünfte benötigen, sollen Auskünfte ohne großen Aufwand und zügig erhalten. Das Konzept soll eine Aussage dazu treffen, zu welchen Konditionen die Leitungsauskünfte erteilt werden, z. B. Ausdruck oder elektronisch; wenn elektronisch, in welchem Format; Entgelte.

1.1.4 Störungsbeseitigung: Störungsbeseitigungsprozess und Reaktionszeit bis zum Eintreffen

Soweit sich Störungen nicht verhindern lassen, soll der Bewerber zuverlässig und rasch eingetretene Störungen in der Versorgung beheben. Die Reaktionszeit, verstanden als Zeitraum zwischen Bekanntwerden einer Störung im Konzessionsgebiet und der Lokalisierung der Fehlerquelle bis zum Beginn der Störungsbeseitigungsmaßnahme, ist dabei nur ein Baustein im Störungsbeseitigungskonzept. Im Störungsbeseitigungskonzept soll gezeigt werden, welche personellen und sachlichen Ressourcen zur Störungsbeseitigung zur Verfügung stehen und innerhalb welchen Zeitraums ein qualifizierter Mitarbeiter an der Störungsstelle eintrifft, wenn die Störung nicht anderweitig behoben werden kann. In der Darstellung sollen die einzelnen Prozessschritte enthalten sein und die Reaktionszeit nach Einsätzen innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten unterschieden werden. Zur Plausibilisierung der Reaktionszeiten sind Startpunk(e) der Mitarbeiter und die von diesen Startpunkten für die Einsatzplanung am weitest entfernten Punkte im Konzessionsgebiet in Beziehung zu setzen.

1.2 Ungefährlichkeit des Netzbetriebs

Stromnetze sind potenziell gefährlich. Netzbetreiber müssen dafür sorgen, dass von den Anlagen und deren Betrieb keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen. Das Netzbetriebskonzept muss erkennen lassen, welche Betriebsmittel eingesetzt und welche Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungefährlichen Netzbetriebs ergriffen werden.

1.2.1 Planung: Auswahl und Errichtung der Komponenten; Einbindung in das Netz

Das lokale Netz soll schon in der Konzeption so beschaffen sein, dass keine vermeidbaren Gefahren von ihm ausgehen können. Die Kommune erwartet Angaben zur Strategie hinsichtlich der technischen Betriebssicherheit. Schon bei der Auswahl der Komponenten sollen hohe Sicherheitsansprüche Berücksichtigung finden. Die Komponenten sollen sodann so errichtet, in das Netz eingebunden und gesichert sein, dass die von ihnen potentiell ausgehenden Gefahren bereits von vornherein minimiert werden.

1.2.2 Betrieb: Personelle und organisatorische Maßnahmen

Es ist sicherzustellen, dass das Netz so betrieben wird, dass eine ungefährliche Versorgung gewährleistet ist und Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen ausgeschlossen sind. Neben der



technischen Betriebssicherheit müssen personelle und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um systematisch für die Ungefährlichkeit der Verteileranlagen zu sorgen. Die Konzeptbeschreibung soll darlegen, dass die mit den Anlagen betrauten Personen geeignet, qualifiziert und fortlaufend geschult sind. Organisatorische Maßnahmen betreffen Arbeitsabläufe und die jederzeitige Absicherung im Urlaubs- und Krankheitsfall. Die Darstellung muss die personellen und organisatorischen Maßnahmen nach Regelbetrieb und Fehlerfall trennen.

1.2.3 Arbeitssicherheit

Es soll nur ein Netzbetreiber ausgewählt werden, der hinreichende Vorkehrungen zum Schutz der eigenen Mitarbeiter trifft. Das Teilkonzept zur Arbeitssicherheit vermittelt der Kommune den Einblick, welche Regeln und Maßnahmen der Bewerber in seinem Betrieb zum Arbeitsschutz vorsieht und wie die Einhaltung dieser Vorgaben überwacht wird.

2 Preisgünstigkeit

Die Kommune sucht einen Netzbetreiber, der den Netzbetrieb zu möglichst niedrigen Netzentgelten bewerkstelligen kann. Gefordert wird eine belastbare Prognose für die kommenden Jahre. Zur Vergleichbarkeit der Netzentgeltprognosen müssen alle Bewerber die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde legen. Die Einhaltung dieser Vorgabe muss aus der Darstellung hervorgehen.

Parameter und Annahmen für die Entgeltprognose:

Die Netzentgelte verstehen sich einschließlich der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Diese sind als separate Preisbestandteile auszuweisen. Die Berechnung erfolgt dagegen ohne Konzessionsabgaben, Umlagen und Umsatzsteuer.

Die Prognose setzt auf dem aktuellen Preisblatt des Bewerbers (Gültigkeit im Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Angebots) auf. Der eigentliche Prognosezeitraum erstreckt sich vom Folgejahr bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode. Die Prognose ist unabhängig von einem möglicherweise abweichenden Netzübergang zu erstellen.

Es sollen für jedes Betrachtungsjahr abgegeben werden:

1. Preise:
Preisblätter für die verschiedenen Kundengruppen (mit und ohne Leistungsmessung unter Angabe aller relevanten Preiskomponenten) in Anlehnung an die veröffentlichungspflichtigen Preisblätter;
2. Sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergebende Netzentgelte jedes Jahres für drei Musterkunden:
Der voraussichtliche, jährliche Entgeltbetrag für jeden Musterverbrauchsfall im Konzessionsgebiet (separate, explizite unter Verwendung der vorgelegten Preisblätter durchgeführte Berechnung der Arbeits- und Leistungsentgelte sowie deren Summation zum Jahresentgelt des jeweiligen Musterverbrauchsfalls, dies für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums);
3. Summe der individuellen Netzentgelte der Musterkunden über den Prognosezeitraum:
Die Summe der über den Prognosezeitraum je vorgegebenem Abnahmefall im Konzessionsgebiet insgesamt voraussichtlich anfallenden Netznutzungsentgelte (sprich für jeden Musterkunden eine, also insgesamt drei Summen der nach der vorstehenden Nr. 2. berechneten jährlichen Entgelte).



Zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Prognosen gibt die Kommune in Anlehnung an die Monitoringberichte von BNetzA und BKartA Abnahmefälle vor, welche als Unterkriterien ausgebildet sind.



Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote haben die Bewerber bei der Erstellung der Prognose folgende Prämissen zu beachten:

- **Regulierungsrahmen:** Es ist der Regulierungs- und Kalkulationsrahmen gemäß ARegV und StromNEV mit Stand zum Datum des Verfahrensbriefes zugrunde zu legen.
- **Netzgebiet:** Es ist von einem einheitlichen Netzentgelt für das Konzessionsgebiet und (soweit vorhanden) und dem Bestandsnetz des Bewerbers auszugehen.
- **Einbindungskosten:** Der Bewerber hat eine plausible Abschätzung des Entflechtungsaufwandes vorzunehmen und bei der Erstellung der Prognose die aus seiner Sicht erforderlichen Einbindungskosten zu berücksichtigen.
- **Absatzmengen/Absatzstruktur:**
 - Es sind im Bestandsnetz des Bewerbers konstante Absatzmengen sowie eine konstante Absatzstruktur und im Netz des Konzessionsgebietes zu unterstellen;
 - im Bestandsnetz des Bewerbers sind die Absatzmengen und die Absatzstruktur des Kalenderjahres 2020 zugrunde zu legen,
 - im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes sind die vom bisherigen Konzessionär mitgeteilten Absatzmengen und die Absatzstruktur zugrunde zu legen.
- **Annahmen zur Entwicklung der Erlösobergrenze:**
 - VPI-Entwicklung/Inflation: 2 %,
 - Produktivitätsfaktor: 1,5 %.
 - Eigenkapitalzinssätze (Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-21-055)
 - EK-I-Zins Neuanlagen: 5,07 % vor Steuern,
 - EK-I-Zins Altanlagen: 3,51 % vor Steuern,
 - EK-II-Zins (überschießendes Eigenkapital): 2 % vor Steuern.
- Zur Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist das Preisblatt 2021 des für den Bewerber maßgeblichen vorgelagerten Netzbetreibers zugrunde zu legen; die so ermittelten vorgelagerten Netzkosten sind für die Dauer der Prognose als unveränderlich zu unterstellen.
- Es sind gleichbleibende Zuführungs- u. Auflösungsbeträge bei Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskostenbeiträgen (NAKB) zu unterstellen.
- Umlagen, Netzentgeltermäßigungen sowie Sondernetzentgelte sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.

2.1 Netzentgeltprognosen Kleinkunden

Die Prognose soll dazu führen, dass möglichst niedrige Netzentgelte für Haushaltskunden mit folgenden Abnahmecharakteristika prognostiziert werden:

- Jahresverbrauch 4.000 kWh



- Versorgung in der Niederspannung
- Standardlastprofilkunde
- Messstellenbetrieb (Eintrarifzähler, jährliche Ablesung)

Damit der zugesagte Erfüllungsgrad in seiner jeweiligen Ausprägung zu den korrespondierenden Wertungspunkten führen kann, ist es erforderlich, dass die Aussagen des Bewerbers aus Sicht der Kommune nachvollziehbar sind. Herkunft und Bedeutung jeder einzelnen, relevanten Zahl oder Zahlenreihe müssen für einen sachkundigen Dritten zweifelsfrei erkennbar sein. Es obliegt dem Bewerber, die Netzentgeltprognose – auf den aktuellen Preisblättern basierend – logisch in die Zukunft zu entwickeln und transparent darzustellen.

Alle Preiskomponenten müssen zu einem jeweiligen Jahresentgelt addiert und durch die Jahresarbeit des Musterkunden dividiert werden. Die prognostizierten Entgelte sind als „Mischpreise“, also spezifischer Arbeitspreis in ct/kWh, auszuweisen. Es ist sodann ein arithmetischer Mittelwert über alle Preise des Prognosezeitraums zu bilden. Dieser „spezifische, gemittelte Prognosepreis“ wird für die Bewertung herangezogen.

Als befriedigendes Niveau erachtet die Kommune die bundesdeutschen Durchschnittsentgelte (lt. Monitoring-Bericht 2020). Dieser Wert wird mit 6 Wertungspunkten als Referenzpunkt angesetzt. Abweichungen nach oben und nach unten werden in 0,3-Cent-Schritten auf die absolute Wertungsskala angewandt.

Erfüllungsgrad	Wertung
Kleiner 6,51 ct/kWh	10
6,51– 6,80 ct/kWh	9
6,81 – 7,10 ct/kWh	8
7,11 – 7,40 ct/kWh	7
7,41 – 7,70 ct/kWh (Referenzwert: 7,52 ct/kWh)	6
7,71 bis 8,00 ct/kWh	5
8,01 bis 8,30 ct/kWh	4
8,31 bis 8,60 ct/kWh	3
8,61 bis 8,90 ct/kWh	2
8,91 bis 9,20 ct/kWh	1
größer 9,20 ct/kWh	0



2.2 Netzentgeltprognosen Gewerbekunden

Die Prognose soll dazu führen, dass möglichst niedrige Netzentgelte für Gewerbekunden mit folgenden Abnahmecharakteristika prognostiziert werden:

- Jahresverbrauch von 50.000 kWh
- Jahreshöchstlast 50 kW
- Abnahme in Niederspannung
- Messstellenbetrieb (Eintrarifzähler, jährliche Ablesung)

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Anforderungen an die Darstellung und Bewertung der Netzentgeltprognose für Haushaltskunden entsprechend.

Erfüllungsgrad	Wertung
unter 5,51 ct/kWh	10
5,51 – 5,80 ct/kWh	9
5,81 – 6,10 ct/kWh	8
6,11 – 6,40 ct/kWh	7
6,41 – 6,70 ct/kWh (Referenzwert: 6,64 ct/kWh)	6
6,71 – 7,00 ct/kWh	5
7,01 – 7,30 ct/kWh	4
7,31 – 7,60 ct/kWh	3
7,61 – 7,90 ct/kWh	2
7,91 – 8,20 ct/kWh	1
über 8,20 ct/kWh	0

2.3 Netzentgeltprognosen Industriekunden

Die Prognose soll dazu führen, dass möglichst niedrige Netzentgelte für Gewerbekunden mit folgenden Abnahmecharakteristika prognostiziert werden:

- Jahresverbrauch von 2.400.000 kWh
- Jahreshöchstlast: 4.000 kW
- Benutzungsstunden: 6.000 h
- Abnahme in Mittelspannung
- Messstellenbetrieb (RLM-Messung)

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Anforderungen an die Darstellung und Bewertung der Netzentgeltprognose für Haushaltskunden entsprechend.



Erfüllungsgrad	Wertung
kleiner 1,71 ct/kWh	10
1,71 – 2,00 ct/kWh	9
2,01 – 2,30 ct/kWh	8
2,31 – 2,60 ct/kWh	7
2,61 – 2,90 ct/kWh (Referenzwert: 2,67 ct/kWh)	6
2,91 – 3,20 ct/kWh	5
3,21 – 3,50 ct/kWh	4
3,51 – 3,80 ct/kWh	3
3,81 – 4,10 ct/kWh	2
4,11 – 4,40 ct/kWh	1
größer 4,40 ct/kWh	0

3 Verbraucherfreundlichkeit

3.1 Kundenservice

3.1.1 Persönlicher Kundenservice vor Ort

Die Netzkunden sollen eine Möglichkeit zur unmittelbaren persönlichen Kontaktaufnahme für alle Fragen rund um Netzthemen haben. Die Verbraucherfreundlichkeit wird durch die Ortsnähe und die Zeiten der Erreichbarkeit für einen unmittelbaren persönlichen Kontakt definiert.

Die Ortsnähe für ein Kundencenter ist gegeben, wenn es von jeder Adresse im Gemeindegebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Auto erreichbar ist. Zur Nachvollziehbarkeit soll das Angebot die Adresse des Kundencenters, die aus Sicht des Bewerbers am weitest entfernten Adresse und die Angabe des verwendeten Messverfahrens (z. B. Routenplaner) enthalten. Im Kundencenter muss sichergestellt sein, dass der Netzkunde Kontakt mit einer Ansprechperson aufnehmen kann, welche die Anfrage fachlich bearbeitet. In der Darstellung ist zusätzlich anzugeben, welches Personal (Qualifikation ist ausreichend, auf die Mitteilung von personenbezogenen Daten soll verzichtet werden) zu welchen Zeiten für Anfragen zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit zur ortsnahen unmittelbaren Kontaktaufnahme muss nicht zwingend durch ein Kundencenter bereitgestellt werden. Als Alternative zu einem Kundencenter können auch Vorort-Termine beim Netzkunden angeboten werden. Um die Gleichwertigkeit mit einem Kundencenter als Anlaufstelle sicherzustellen, bedarf es der Zusage, dass dem anfragenden Kunden ein Termin innerhalb von fünf Werktagen angeboten wird. Beide Angebote können auch kombiniert werden.

Verbraucherfreundlichkeit drückt sich neben der Ortsnähe auch in zeitlicher Erreichbarkeit aus. Verbraucherfreundlich sind Sprechzeiten, die sich nicht auf die Kerngeschäftszeiten (10:00 – 16:00 Uhr) beschränken. Die Kommune strebt daher an, dass Sprechzeiten auch an den Randstunden oder an mindestens einem Samstag im Monat angeboten werden, damit Netzkunden nicht darauf angewiesen sind, während ihrer eigenen Arbeitszeiten das Kundencenter aufzusuchen oder einen Vorort-Termin zu vereinbaren.

3.1.2 Kundenservice per Telefon

Die Netzkunden sollen zu möglichst verbraucherfreundlich ausgedehnten Servicezeiten einen qualifizierten Ansprechpartner für alle Fragen rund um Netzthemen telefonisch erreichen können. Die Kontaktaufnahme über das Telefon ist einfach und nicht ortsgebunden und wegen ihrer Flexibilität



von hoher praktischer Bedeutung. Der Kommune legt Wert darauf, dass der telefonische Kundenservice qualitativ hochwertig ist.

Das Angebot soll zeigen, welche internen Prozesse für die An- und Aufnahme von telefonischen Kundenanfragen bestehen einschließlich der zugehörigen Controlling-Instrumente. Ein qualitativ hochwertiges Angebot zeichnet sich dadurch aus, dass für Anfragen möglichst unmittelbar der die Anfrage fachlich bearbeitende Ansprechpartner erreichbar ist. Der Bewerber soll erläutern, wie sichergestellt ist, dass der Kunde möglichst zügig zu seiner Ansprechperson verbunden wird (keine langen Zeiten in der Warteschleife). Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die Absicherung durch unternehmensinterne Prozesse, dass jeder Kunde, dessen Anliegen nicht unmittelbar aufgenommen und bearbeitet werden kann, zuverlässig zurückgerufen wird. Der Rückruf soll innerhalb von zwei Werktagen erfolgen.

3.1.3 Kundenservice über das Internet

Die Kommune erwartet ein breitgefächertes Serviceangebot über das Internet durch den künftigen Netzbetreiber, weil Informationsbeschaffung und Kommunikation über das Internet in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung zur wesentlichen Kommunikationsform werden.

Zielgruppe der Informationen sind neben Bauherren auch Anschlussnehmer und Anschlussnutzer. Die Informationen sollen für alle angesprochenen Verbraucher verständlich sein (z. B. Text, Graphiken, Erklärfilme). Der Kundenservice erschöpft sich nicht nur in der Bereitstellung von Informationen, sondern soll auch den Personen der Zielgruppe die Möglichkeit geben, mit dem Netzbetreiber unmittelbar zu kommunizieren, Aufträge für einen Netzanschluss zu erteilen, Zählerstände zu übermitteln oder Störungen zu melden. Zum Kundenservice über das Internet rechnen auch die Kommunikation per E-Mail, Apps und Kundenportal. Das Konzept soll darstellen, welche internen Prozesse einschließlich der zugehörigen Controlling-Instrumente die Bearbeitung von Kundenanfragen einschließlich Störungsmeldungen bestehen und wie eine zeitnahe Bearbeitung sichergestellt wird.

3.2 Beschwerdemanagement

3.2.1 Prozess des Beschwerdemanagements

Die Kommune strebt die Gewährleistung eines hohen Servicestandards im Beschwerdemanagement an. Gegenstand dieses Kriteriums ist der unternehmensinterne Prozess des Bewerbers zum Beschwerdemanagement. Erwartet werden eine Darstellung der Kontaktwege zur Übermittlung von Beschwerden sowie die Prozesse zu deren Bearbeitung. Ferner ist darzulegen, ob und wie die eingereichten Beschwerden ausgewertet werden, um den Kundenservice zu optimieren. Die Kommune möchte auch wissen, welche Controlling-Instrumente eingesetzt werden, um die Zusagen einzuhalten.

3.2.2 Maximale Beantwortungszeit bei Kundenbeschwerden

Eingehende Kundenbeschwerden sollen unverzüglich bearbeitet und zur Zufriedenheit der Kunden auch abschließend erledigt werden. Bewertet werden die Zusagen, innerhalb welcher maximalen Zeitspanne Kundenbeschwerden abschließend bearbeitet werden. Maßgeblich für den Beginn der Bearbeitungszeit ist der Zugang der Kundenbeschwerde beim Netzbetreiber (unabhängig vom Kommunikationskanal, den der Kunde gewählt hat).

Die Antwortzeiten bis zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit werden in Bezug auf alle Kundenbeschwerden eines Kalenderjahres ermittelt. Zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist die durchschnittliche Anzahl der Kundenbeschwerden an den Netzbetreiber (berechnet aus dem



arithmetischen Mittel der Jahre 2019 - 2021) anzugeben. Automatisierte Antworten und Eingangsbestätigungen gelten nicht als Beantwortung einer Anfrage oder Klärung bzw. Erledigung des Sachverhalts. Die Reaktionsfrist von vier Wochen gemäß § 111a EnWG wird als ausreichendes Angebot mit 4 Punkten bewertet. Da es sich um eine gesetzliche Pflicht handelt, die unabhängig vom Angebot zu beachten ist, wird die Punktwertung insoweit verkürzt.

Erfüllungsgrad	Wertung
Antwortzeit von maximal einem Werktag in mindestens 90% der Fälle.	10
Antwortzeit von maximal zwei Werktagen in mindestens 90% der Fälle	9
Antwortzeit von maximal drei Werktagen in mindestens 90% der Fälle	8
Antwortzeit von maximal vier Werktagen in mindestens 90% der Fälle	7
Antwortzeit von maximal fünf Werktagen in mindestens 90% der Fälle	6
Antwortzeit von maximal sechs Werktagen in mindestens 90% der Fälle	5
Zusage nicht angeboten oder länger. Es gilt die Frist nach § 111a Satz 1 EnWG.	4

3.3 Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen

Das Ziel der Kommune liegt darin, dass der künftige Netzbetreiber bei Versorgungsunterbrechungen und Baumaßnahmen möglichst viele der betroffenen Kunden mit aussagekräftigen Informationen erreicht. Erwartet werden Ausführungen dazu,

- welche Informationen (mindestens bezogen auf Dauer und Umfang der Maßnahme),
- mit welchem zeitlichen Vorlauf zum Baubeginn
- in welcher Art und Weise (z. B. Lokalpresse, Internet, schriftliche Informationen)

an die betroffenen Netzkunden kommuniziert werden. Die Kommune präferiert einen zeitlichen Vorlauf von bis zu drei Wochen vor Beginn der Maßnahme.



Erfüllungsgrad	Wertung
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Informationen 21 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft, der das Leistungsangebot möglichst bald nach Vertragsabschluss erwarten lässt.	10
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Informationen mindestens 14 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft.	9
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Informationen mindestens 14 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.	8
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele weitgehend zu erreichen, weil die Informationen mindestens 7 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.	7
Die vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele teilweise zu erreichen, weil die Informationen zwischen 4 und 7 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.	6
Die vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in weiten Teilen Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad lässt erkennen, Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele teilweise zu erreichen, weil die Informationen mehr als 4 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.	5
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Die Informationen erfolgen 4 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme.	4
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Die Informationen erfolgen weniger als 4 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme.	3
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Die Informationen erfolgen am Tag vor der Durchführung der Baumaßnahme.	2
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Eine Darstellung des Konzepts fehlt oder das Konzept ist nicht nachvollziehbar. Die Informationen erfolgen am Tag vor der Durchführung der Baumaßnahme.	1
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nicht angesprochen.	0



3.4 Prozess und Dauer der Erstellung eines Standard-Einsparten-Hausanschlusses

Dieses Kriterium fragt nach dem Teilkonzept für die Herstellung des Stromnetzanschlusses im Konzessionsgebiet. Das Ziel besteht darin, eine kurze Realisierungsphase für einen Standard-Netzanschluss (Einsparten-Netzanschluss für Einfamilienhaus, bis 5 m im öffentlichen Bereich [befestigt], bis 10 m auf privatem Grundstück [befestigt], mit Hausdurchbruch und Inbetriebsetzung) angeboten zu bekommen. Dabei gibt die Kommune folgende Parameter vor:

- Der Samstag zählt nicht als Werktag.
- Postlaufzeiten oder durch den Kunden verursachte Verzögerungen werden nicht betrachtet.

Im Konzept soll der Ablauf in einzelnen Prozessschritten dargestellt und erläutert werden, welche Schritte in die Verantwortungssphäre des Bewerbers und welche in die Verantwortungssphäre des Anschlusspetenten fallen. Für jeden Prozessschritt, den der Bewerber verantwortet, ist die vorgesehene Zeitdauer anzugeben und zu begründen. Eine umfassende Darstellung geht auch darauf ein, welche Controlling-Instrumente vorgesehen sind, um die Einhaltung der Prozessschritte einschließlich der Zeitabläufe sicherzustellen. Die Frist zur Herstellung geht prioritär in die Bewertung ein gegenüber dem Angebot eines konkreten Umsetzungszeitraums/Umsetzungszeitpunkts für das Hausanschlusskonzept im Konzessionsgebiet.

Erfüllungsgrad	Wertung
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 3 Werktage beträgt. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft, der das Leistungsangebot möglichst bald nach Vertragsschluss erwarten lässt.	10
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 5 Werktage beträgt. Die angebotenen Maßnahmen sind mit einem konkreten Umsetzungszeitraum/Umsetzungszeitpunkt verknüpft.	9
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele vollständig zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 7 Werktage beträgt.	8
Alle vorgegebenen Ziele werden angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele weitgehend zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 10 Werktage beträgt.	7
Die vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele teilweise zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 12 Werktage beträgt.	6
Die vorgegebenen Ziele werden weitgehend angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in weiten Teilen Hinsicht nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele	5



teilweise zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 15 Werkstage beträgt.	
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele teilweise zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 18 Werkstage beträgt.	4
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden teilweise angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Der Detaillierungsgrad der Darstellung lässt erkennen, dass das Konzept geeignet ist, die kommunalen Ziele noch zu erreichen, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung maximal 21 Werkstage beträgt.	3
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Die Darstellung des Konzepts ist in Ansätzen nachvollziehbar. Das Konzept ist zur Erreichung der kommunalen Ziele nur in Ansätzen geeignet, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung mehr als 21 Werkstage beträgt.	2
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nur lückenhaft angesprochen. Eine Darstellung des Konzepts fehlt oder das Konzept ist nicht nachvollziehbar. Das Konzept ist zur Erreichung der kommunalen Ziele nur in Ansätzen geeignet, weil die Frist vom Antragseingang bis zur Herstellung mehr als 21 Werkstage beträgt.	1
Die von der Kommune vorgegebenen Ziele werden nicht angesprochen.	0

4 Effizienz

4.1 Kosteneffizienz im Netzbetrieb

Es soll eine möglichst effiziente Nutzung der betrieblichen Ressourcen beim Netzbetrieb gewährleistet werden. Das Konzept soll einen Einblick geben, inwieweit der Bewerber im laufenden Netzbetrieb Maßnahmen ergreift, die eine kosteneffiziente Nutzung von betrieblichen Ressourcen (Personal, Betriebsmittel, Finanzmittel) ermöglichen. Das Teilkonzept kann sich z. B. auf die Darstellung von Synergie-/Skaleneffekte, Monitoring bei Einkauf/Lagerhaltung oder die Digitalisierungsstrategie umfassen. Es ist zulässig, Effizienzmaßnahmen aus den vergangenen fünf Jahren mit ihren Auswirkungen darzustellen, um frühzeitige Maßnahmen in die Bewertung einzubringen. Bei einer Betrachtung in die Zukunft (maximal fünf Jahre) sollen die mit den ins Auge gefassten Maßnahmen verbundenen Effizienzeffekte abgeschätzt werden. In jedem Fall ist ein Bezug auf den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet herzustellen.

4.2 Effiziente Baukoordination mit anderen Versorgungsträgern

Ein wichtiger Aspekt, der sowohl die Effizienz des Netzbetreibers als auch der Kommune berührt, ist die weitgehende Koordination von Bauarbeiten mit anderen Versorgungssparten. Auf die Wechselwirkungen mit dem Wertungskriterium Nr. B.1.1 wird hingewiesen. Der Bewerber soll in diesem Teilkonzept darlegen, wie er spartenübergreifend Bautätigkeiten mit anderen Ver- und Entsorgungssparten (Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) koordiniert und inwieweit damit eine Verkürzung der Bauzeit erreicht sowie Effizienzpotentiale genutzt werden. Dargestellt werden sollen die im Rahmen der Koordination zur Anwendung vorgesehenen Prozesse nebst Angaben zur Zeitdauer und zu den Auswirkungen auf die Verkürzung von Bauzeiten.



5 Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltverträglicher Netzbetrieb

5.1.1 Maßnahmen zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen im Netzgebiet sollen möglichst umfassend die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Insbesondere der Baumschutz steht dabei im Zentrum des Interesses. Das Konzept soll Aufschluss geben über die vom Bewerber angewandten Bauverfahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen, mit denen er Einwirkungen auf den Baumbestand vermeidet oder minimiert. Praxisbeispiele zum Nachweis, dass die beschriebenen Verfahren vom Bewerber auch beherrscht und angewandt werden, sind hier notwendig. .

5.1.2 Fuhrpark

Der Fuhrpark des Netzbetreibers soll möglichst zügig und soweit technisch-wirtschaftlich sinnvoll auf Alternativen zu Verbrennungsmotoren mit fossilen Kraftstoffen umgestellt werden. Das Teilkonzept soll ein umfassendes Bild des heutigen Fuhrparks vermitteln (Antriebsarten absolut und je Fahrzeugkategorie). Darüber hinaus soll der Bewerber seine Strategie zur Weiterentwicklung des Fuhrparks auf nichtfossile Kraftstoffe für die kommenden 10 Jahre erläutern. Durch die Einbeziehung von aktuellem und künftigem Fuhrpark können sowohl bisherige Anstrengungen als auch künftige bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Frage nach einem umweltfreundlichen Fuhrpark zielt die Kommune darauf ab, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es ist daher erforderlich, auf den gesamten Fuhrpark des Unternehmens abzustellen und nicht nur auf die Fahrzeuge, die im Konzessionsgebiet eingesetzt werden sollen.

5.1.3 Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs im Netzbetrieb (LED, Energieaudit etc.)

Das Ziel ist eine möglichst starke Reduzierung des Energieverbrauchs im Netzbetrieb in einem möglichst verbindlich festgelegten und kurzen Zeitraum. Das Konzept soll Einsparpotenziale beim Netzbetrieb im Konzessionsgebiet aufzeigen, die aus Sicht des Bewerbers noch nicht gehoben sind und mit Beginn des neuen Konzessionsvertrags gehoben werden können. Zur Verdeutlichung des Konzepts können Maßnahmen, die der Bewerber im eigenen Netz in der Vergangenheit getroffen hat, dargestellt werden. Die mit den Energieeffizienzmaßnahmen verbundenen Energieeinsparungen sind zu quantifizieren.

5.2 Prozess zur schnellen Anbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen

Die leitungsgebundene Energieversorgung soll zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Dazu müssen dezentrale Anlagen nach dem EEG und dem KWKG möglichst schnell an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Das Teilkonzept soll einen strukturierten Prozessablauf erkennen lassen, der standardmäßig zur Bearbeitung der Anträge von Anschlusspetenten zur Anwendung kommt. Der unternehmensinterne Prozess soll die einzelnen Prozessschritte, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen darstellen und deren Bearbeitungsdauer kenntlich machen.

B. Kommunale Belange

Die Angebote zu den kommunalen Belangen sind unmittelbar in das Word-Dokument mit dem Entwurf für einen Konzessionsvertrag einzupflegen. Im Vertragsdokument sind Platzhalter mit dem



Hinweis auf das jeweilige Wertungskriterium eingefügt und farblich markiert. Die Umsetzung der Angebote in Vertragstext ist für alle Unterkriterien im Teil B. Bestandteil der Aufgabenstellung.

1 Einfluss auf den operativen Netzbetrieb

1.1 Abstimmung der Bautätigkeit mit der Verwaltung

Die Kommune möchte möglichst detailliert und häufig die geplante Bautätigkeit abstimmen. Die Qualität und die Häufigkeit der Abstimmungen sind für die Kommune in dieser Wertungskategorie entscheidend. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen Häufigkeit und Inhalt der Abstimmungsgespräche. Je kürzer die Zeitintervalle, desto eher können auch kleinere Baumaßnahmen im Vorfeld besprochen werden. Hinsichtlich der Zeitintervalle wertet die Kommune ein Jahresgespräch nur als ausreichend (Bewertung mit 4 Punkten). Zur Qualität zählt die Einbeziehung der Kommune in die Kurz- und Mittelfristplanung des Netzbetreibers, um die städtischen Baumaßnahmen mit denen der Versorgungsträger abstimmen zu können.

Mit dem Angebot geht der Bewerber die vertragliche Verpflichtung ein, in diesen Abständen für Abstimmungsgespräche bereit zu stehen. Die Kommune behält sich vor, im Laufe der Vertragslaufzeit weniger Gespräche pro Jahr zu führen, aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu den zugesagten Intervallen zurückzukehren.

1.2 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Die Vermeidung von Straßenaufbrüchen dient der Erhaltung des Straßenvermögens, verringert Verkehrsbeeinträchtigungen und ist zudem ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz, weil weniger teerhaltige Oberflächen als Sondermüll entsorgt werden müssen. Für die Anlieger stellen Baumaßnahmen in kurzer Folge eine erhebliche Belastung und ein Ärgernis dar.

Das Angebot wird umso höher bewertet, je besser die eigenen Investitionsmaßnahmen mit den Baumaßnahmen der Kommune im Rahmen der Mittelfristplanung (Vorschau für fünf Jahre) koordiniert werden. Positiv bewertet werden Zusagen, für einen späteren Zeitpunkt geplante Baumaßnahmen vorzuziehen, wenn sich das bei Baumaßnahmen der Kommune oder Dritter anbietet. Die Kommune erwartet vom Bewerber die Zusage, neu gebaute Straßen innerhalb einer fünfjährigen Frist zu schonen und nur zur Störungsbeseitigung oder zur Herstellung eines neuen Netzanschlusses in Anspruch zu nehmen. Einer neuen Straße steht eine Straße gleich, die zwischen zwei Einmündungen, mindestens aber auf einer Strecke von 30 m, in mindestens einer Fahrtrichtung eine durchgehend neue Oberfläche erhalten hat.

1.3 Qualität der Bauausführung

Die Kommune zielt darauf ab, jederzeit einen umfassenden Überblick über die aktuellen Bautätigkeiten bis zu deren Abschluss zu erhalten. In dieser Kategorie erwartet die Kommune eine umfassende Regelung zu den Baumaßnahmen, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Baustelleneinrichtung
- Baustellensicherung
- Baustellenüberwachung
- Mitverlegung von Leerrohren gegen Kostenerstattung
- Baudokumentation (vorher/nachher)
- Qualitätszusagen für die Oberflächenwiederherstellung
- Beteiligung der Kommune bei der Bauabnahme
- Mängelbeseitigung



Das Konzept soll sicherstellen, dass die Aufgaben zuverlässig ausgeführt werden und die Kommune sich über den Stand der Bauaktivitäten jederzeit und ohne großen Aufwand informieren kann. Die Kommune will mit dem Konzept in die Lage versetzt werden können, selbst (ggf. mit sachverständiger Hilfe) einzuschätzen, ob der Netzbetreiber seinen Zusagen nachkommt und ob Schadensersatzansprüche Dritter oder eigene Schadensersatzansprüche aus der Bautätigkeit berechtigt sind. Die Darstellung umfasst auch, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Zusagen sicherzustellen.

1.4 Zugriff auf das digitale Planwerk des Netzbetreibers

Die Kommune möchte vom Bewerber ein Angebot zu erhalten, turnusmäßig aktualisierte digitale Netzpläne zu erhalten (z. B. im dxf-Format) und diese ggf. auch in ein verwaltungseigenes elektronisches Planwerk übernehmen zu können. Der Aktualisierungsturnus soll ein Kalenderjahr nicht unterschreiten. Mit Blick auf das Nebenleistungsverbot aus § 3 KAV wird ein Marktpreis für diese Leistung abgefragt.

2 Einflussnahmemöglichkeiten auf die Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG

Die Kommune ist für die Daseinsvorsorge zuständig, wozu auch die Energieversorgung gehört. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, möchte die Kommune auch während der Vertragslaufzeit Einfluss nehmen können.

2.1 Änderungs- und Einspruchsrechte der Kommune bei Baumaßnahmen

Die Kommune beabsichtigt, bei Baumaßnahmen des Netzbetreibers auch Änderungen verlangen und Einspruch gegen eine Baumaßnahme des Konzessionsnehmers einlegen zu können, wenn gemeindliche Interessen durch die Planung des Konzessionsnehmers beeinträchtigt werden. Änderungen können sich auf zusätzliche Baumaßnahmen beziehen, z. B. die Anbindung von Baugebieten zur Errichtung einer Quartiersversorgung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien. Ein Einspruch kann sich gegen den Zeitpunkt oder die Maßnahme an sich richten und soll im Rahmen der Abstimmungsgespräche angebracht und berücksichtigt werden. Der Bewerber ist aufgefordert zu konkretisieren, welches Ausmaß an Einflussnahme er der Kommune zugesteht und in welchem Rahmen die Einflussnahme geltend gemacht werden soll (z. B. in einem Jahresgespräch). Je unkomplizierter und wirksamer die Einflussnahme durchgesetzt werden kann, desto besser wird den kommunalen Zielen Rechnung getragen.

Die generelle Hoheit des Konzessionsnehmers über den operativen Netzbetrieb wird dadurch ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Der Vorbehalt, Änderungswünsche oder Einsprüche aus regulatorischen Gründen zurückzuweisen, wird nicht zum Nachteil der Bewerber gewertet.

2.2 Infrastrukturbericht

Der Infrastrukturbericht stellt ein zentrales Controlling-Instrument der Kommune dar, um in überschaubaren Zeitabständen die Einhaltung der Zusagen des Bewerbers im Angebot während der Laufzeit des Konzessionsvertrags nachprüfen zu können. Die Kommune erwartet vom Bewerber einen umfassenden Tätigkeitsbericht im Konzessionsgebiet und über den Zustand des Netzes. Der Bewerber soll darlegen, zu welchen Aspekten er berichten wird. In diesem Zusammenhang muss er auf alle Zusagen, die er im Netzbetriebskonzept zur Erreichung und Gewährleistung der Ziele des § 1 EnWG gemacht hat (Wertungskategorien A.1 – A.5), eingehen. Der Netzzustandsbericht soll einmal jährlich übergeben werden.



2.3 Energiebeirat

Ein Energiebeirat soll energiewirtschaftliches Know-how für die Kommune bereitstellen und städtische Belange bezüglich des operativen Netzgeschäfts in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber effektiv umsetzen können. Der Bewerber soll die Einrichtung und Betreuung eines Energiebeirats anbieten. Idealerweise verhält sich das Angebot dazu, wie viele Mitglieder der Beirat hat, wer Beiratsmitglied sein kann, welche Kompetenzen dem Gremium zugedacht werden und wie oft der Beirat tagt. Ein Satzungsentwurf kann als Anlage zum Konzessionsvertrag vorgelegt werden.

3 Endschaftsbestimmungen

Die Endschaftsbestimmungen dienen dazu, am Ende der Vertragslaufzeit die Bedingungen für ein erneutes wettbewerbliches Verfahren nach § 46 EnWG aus Sicht der Kommune möglichst günstig zu gestalten.

3.1 Ordentliche Kündigungsrechte

Der Vertrag wird über die maximale Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Gleichzeitig möchte die Kommune ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Energiewende und der Digitalisierung behalten und auch zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Konzessionsvertrag an geänderten Rahmenbedingungen ausrichten können. Der Bewerber wird aufgefordert, das Recht zur ordentlichen Kündigung anzubieten, die von der Kommune einseitig und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann. Der früheste Zeitpunkt für die ordentliche Kündigung darf nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss des Vertrags liegen. Anzugeben ist auch, ob das ordentliche Kündigungsrecht von einer Kündigungsfrist und Formanforderungen abhängig ist.

Erfüllungsgrad	Wertung
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und mehr als zwei weitere Kündigungszeitpunkte; Kündigungsfrist 2 Jahre oder kürzer	10
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und mehr als zwei weitere Kündigungszeitpunkte; Kündigungsfrist länger als 2 Jahre	9
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und zwei weitere Kündigungszeitpunkte; Kündigungsfrist 2 Jahre oder kürzer	8
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und zwei weitere Kündigungszeitpunkte; Kündigungsfrist länger als 2 Jahre	7
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und ein weiterer Kündigungszeitpunkt; Kündigungsfrist 2 Jahre oder kürzer	6
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren und ein weiterer Kündigungszeitpunkt; Kündigungsfrist länger als 2 Jahre	5
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren; Kündigungsfrist 2 Jahre oder kürzer	4
Kündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren; Kündigungsfrist länger als 2 Jahre	3
Kündigungsrecht nach 15 Jahren; Kündigungsfrist 2 Jahre oder kürzer	2
Kündigungsrecht nach 15 Jahren; Kündigungsfrist länger als 2 Jahre	1
Kein ordentliches Kündigungsrecht	0

3.2 Umfang und Zeitpunkt der Herausgabe der Daten für kommendes Verfahren

Die Netzdaten für das folgende Konzessionsverfahren sollen zuverlässig und frühzeitig an die Kommune übermittelt werden. Insoweit besteht ein innerer Zusammenhang mit den Kündigungszeitpunkten und Kündigungsfristen in der Kategorie B.3.1.



In dieser Kategorie erwartet die Kommune möglichst umfangreiche und verbindliche Zusagen, wann und welche technischen und wirtschaftlichen Daten über das Elektrizitätsverteilernetz an die Kommune zur Vorbereitung des nachfolgenden Konzessionsverfahren übermittelt werden. Positiv bewertet werden darüber hinaus Zusagen, ob die Daten speziell für das Konzessionsgebiet aufbereitet werden und ob die Daten in einem weiterverarbeitbaren Format zur Weitergabe an die Mitbewerber zur Verfügung gestellt werden, um für ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen im folgenden Konzessionsverfahren zu sorgen.

3.3 Wettbewerbsfreundliche Entflechtungsregelung

Fällt im folgenden Wettbewerb die Wahl nicht auf den Altkonzessionär, hat die Kommune ein hohes Interesse daran, dass die Netzübergabe zügig erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Bewerber im vorliegenden Verfahren die Interessen des künftigen Netzbetreibers antizipieren, um den Entflechtungsaufwand technisch einfach zu halten. Das Teilangebot in dieser Wertungskategorie ist auf die Zusagen in den Kategorien Netzplanung und ordentliche Kündigungsrechte abzustimmen.

4 Finanzielle Belange

Schließlich ist die Berücksichtigung finanzieller Belange bei der Auswahl des Netzbetreibers ein legitimes Interesse der Kommune. Die Kommune möchte die Spielräume, welche die KAV bietet, in größtmöglichem Umfang ausnutzen.

4.1 Höchstmöglicher Kommunalrabatt

Das Angebot soll verbindliche Aussagen zu den rabattierfähigen Entnahmestellen enthalten und die administrative Umsetzung beschreiben. Der Umsetzungsaufwand soll für die Kommune so gering wie möglich sein und auch eine Kontrollmöglichkeit vorsehen, ob die Zusagen eingehalten werden.

4.2 Konkrete Zusagen von Verwaltungskostenbeiträgen

Verwaltungskostenbeiträge stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV keine verbotenen Nebenleistungen dar, müssten aber im Konzessionsvertrag so genau wie möglich festgelegt werden. Hierzu rechnen Beiträge zu den Kosten gemeindlicher Dienststellen, die auch für ein Versorgungsunternehmen tätig werden oder Lohnkosten, wie Urlaubs- oder Ruhegehälter. Je konkreter das Angebot ausformuliert ist, desto besser die Bewertung.

Fraktionsantrag

Drucksache AN-13/2023

- öffentlich -

Datum: 19.09.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 04. September 2023 Sicherheit am Anneröder Kreisel

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag vom 23.09.2023 wird verwiesen.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt zur zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf, um zu klären, ob zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer auf jeweils einer Länge von 150 m vor und nach dem Kreisel in Annerod geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen angeordnet werden können.

Anlage(n):

- (1) Antrag Sicherheit beim Kreisel

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Peter Berger
Sachbearbeiter/in



Heike Habermann
Co-Fraktionsvorsitzende
Behringstrasse 7
35463 Fernwald
Tel. 0178 8341175
E-Mail: habermann.heike@web.de

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Fernwald
Dr. Robert Horn
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fernwald, den 04. September 2023

Antrag: Sicherheit am Anneröder Kreisel

Sehr geehrter Herr Dr. Horn,

wir bitten, den folgenden Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung für die Tagesordnung vorzusehen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt zur zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf, um zu klären, ob zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer auf jeweils einer Länge von 150 m vor und nach dem Kreisel in Annerod geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen angeordnet werden können.

Begründung:

Das Expertengremium für das Hessische Verkehrssicherheitskonzept 2035 hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, angemessene Geschwindigkeitsbeschränkungen im Straßennetz durch die Straßenverkehrsbehörden systematisch zu prüfen und die Möglichkeiten für eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeiten zu klären.

Planung und Entwurf von Stadt- und Gemeindestraßen sollen die Nutzungsansprüche aller Verkehrsteilnehmergruppen an den Strassenraum ausgewogen berücksichtigen. Ausgewogenheit erfordert eine Abwägung. In diesem Kontext sind auch die Wirkungen auf die Anlieger mit zu berücksichtigen. Die **Verkehrssicherheit** ist bei der Abwägung konkurrierender Interessen vorrangig zu beachten.

Die Grossen Busecker Strasse dient vielen Verkehrsteilnehmenden als Querverbindung vom Ort zum Industriegebiet. Obwohl "gefühl innerorts", besitzt sie aufgrund der einseitigen Bebauung eher den Charakter einer Kreis- und Landesstrasse, auf der entsprechende Geschwindigkeiten (bis zu 100 km/h) theoretisch gefahren werden dürfen. Der kombinierte Geh- und Radweg entlang der Grossen

Busecker Strasse ist sehr schmal und sanierungsbedürftig, so dass die Radfahrenden bei Begegnungsverkehr auf die Strasse ausweichen müssen und somit durch den Autoverkehr gefährdet werden können.

Zudem stellt sich mit dem Bau des Nahversorgers, aber vor allem der KiTa und der Tagespflegeeinrichtung eine neue Situation dar, in deren Nahbereich es zu zusätzlichem Ziel- und Quellverkehr (zum Einkaufen, Bring- und Abholverkehr bei KiTa und Tagespflegeeinrichtung) kommt. Dazu ist der Nahversorger von Annerod her kommend nur über den Geh/Radweg zu erreichen, mit Querung beim Kreisel. Die Einrichtung des geplanten Gewerbegebiets Haaracker/Himberg sowie der neuen Feuerwehr wird ebenfalls für ein größeres Verkehrsaufkommen sorgen.

Freundliche Grüße,

Heike Habermann
Co-Fraktionsvorsitzende

Stellungnahme Polizeipräsidium Mittelhessen (Dir. Verkehrssicherheit / Sonderdienste vom 12.09.2023

Nach rechtlicher Würdigung besteht aus Sicht der Polizei keine Rechtssicherheit bezüglich der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im besagten Bereich.

Der Kreisverkehrsplatz (KVP) wirkt im Vergleich zur vorherigen Situation geschwindigkeitsdämpfend.

Eine erforderliche, konkrete Gefahrenlage, wie sie die StVO für eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung vorsieht, ist derzeit nicht ersichtlich. Die Unfallauswertung des polizeilichen Unfallauswertesystems EUSKA ergab im Zeitraum vom 01.01.2018 – 30.06.2023 keine Anhaltspunkte für eine Unfallhäufungsstelle (also auch nicht vor der Fertigstellung des KVP).

Die Zugangsbereiche zur Kita und zur Tagespflegeeinrichtung liegen unmittelbar nach dem Verlassen des KVP im Lilienweg. Dort befindet sich die Ortstafel; wenige Meter weiter beginnt die Tempo-30-Zone. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit beim Verlassen des KVP sowie der ersichtlichen Tempo-30-Zone ist nicht von einem hohen Geschwindigkeitsniveau im Lilienweg auszugehen.

Die Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer vor dem KVP ist bereits sehr gut ausgebaut. Die Sichtweiten hier sind ausreichend. Der zum KVP zufließende Verkehr muss seine Geschwindigkeit eben aufgrund der Durchfahrung des KVP deutlich reduzieren.

Aus diesen vorgenannten Gründen wird derzeit keine rechtliche Möglichkeit, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, gesehen. Sollte sich die tatsächliche Lage ändern, muss die Situation neu bewertet werden.

Fraktionsantrag

Drucksache AN-14/2023

- öffentlich -

Datum: 19.09.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	18.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.10.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2023

Bezuschussung für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung bei der Planung von Neubaugebieten bzw. Zuschuss für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung in Bestandsgebäuden bzw. auf dem Gelände von Bestandsgebäuden

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2023 wird verwiesen.

Gem. Zusage von Herrn Bürgermeister Rosenke ist das Muster einer Zisternensatzung (HSGB) sowie weitergehende Erläuterungen hierzu, als Anlage beigefügt.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Zisternen
- (2) Zisternensatzung_MUSTER_HSGB
- (3) Zisternensatzung_Erläuterungen

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Peter Berger
Sachbearbeiter/in



An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Dr. Robert Horn

Oppenröder Str. 1

35463 Fernwald

Fernwald, den 30.08.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Horn,

nachfolgenden Antrag der SPD Fraktion bitten wir Sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.

Bezuschussung für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung bei der Planung von Neubaugebieten bzw. Zuschuss für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung in Bestandsgebäuden bzw. auf dem Gelände von Bestandsgebäuden

Begründung:

Warum Regenrückhaltung?

Durch die zunehmende Urbanisierung (= Verstädterung) steigt auch der Anteil der versiegelten/bebauten Flächen im Gemeindegebiet.

Auf versiegelten Flächen kann der Niederschlag nicht versickern und infolgedessen steigt die Beanspruchung der Kanalisation, über die das anfallende Regenwasser abtransportiert wird. Damit die Kanalisation im Falle eines Starkregenereignisses nicht überlastet wird, besteht die Notwendigkeit, diese durch entsprechende „Puffervolumina“ zu entlasten, wie z.B. durch zentrale Regenrückhaltebecken (häufig anzufinden in Neubaugebieten) oder bzw. ergänzt durch dezentrale, unterirdische Zisternen.

Bezüglich eines ökologisch verantwortbaren Umgangs mit dem anfallenden Niederschlagswasser, wird die Installation einer Zisterne für die Regenrückhaltung immer wichtiger. Das gesammelte Regenwasser kann erheblich zur Reduzierung des häuslichen Verbrauchs an Trinkwasser beitragen.

Für gutes Gedeihen von Pflanzen ist das Regenwasser von besonderem Wert. In der Waschmaschine sorgt das weiche Regenwasser für einen bis zu 50% reduzierten Waschmittelverbrauch. Das belastet die Umwelt weniger mit Tensiden, die Waschmaschine wird geschont, da sie nicht verkalkt.

Auch bei der Toilettenspülung vermeidet man durch Regenwasser Kalkränder. Ideal ist der Einbau einer Retentionszisterne, die mit einer vormontierten Ablaufdrossel ausgestattet ist. Die Drossel sorgt dafür, dass das Regenwasser, während sich die Zisterne füllt, schon mit einem fest definierten Ablaufwert in den Kanal abgegeben wird. Damit wird bei einem Starkregen das Kanalnetz dezentral entlastet.

Als Beispiel dient die Stadt Maintal, die schon seit 2016 die Anschaffung einer Zisterne bei Neubauten vorschreibt. Statt den Einbau vorzuschreiben, können wir uns auch einen finanziellen Anreiz der Gemeinde über eine Förderung vorstellen.

Eine Förderung für den Einbau einer Zisterne im Bestand soll auch dort Anreiz schaffen, Niederschlagswasser zurückzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Haas
stv. Fraktionsvorsitzender



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Muster-Zisternensatzung

Stand: 31. Juli 2023

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen*¹.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

(1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50¹ m²* errichtet wird.

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist¹.

- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter¹ pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem /
den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung /
Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit
maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Erläuterungen

zur Muster-Zisternensatzung

der Stadt ... / Gemeinde ...

Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Stadt oder Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs.4 S.2 HWG: „können“).

Erläuterungen zu § 1: Ziele der Satzung

Die definierten Ziele der Mustersatzung entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. In der Mustersatzung nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren (...) vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude häufig nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt. Das Ausmaß der Erfüllung dieser Zielsetzung kann je nach örtlicher Situation unterschiedlich sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende prüfen, ob in seinem konkreten Fall auch diese Zielsetzung einschlägig sein könnte und ergänzt werden muss.**

Erläuterungen zu § 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung steht grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Kommune („im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs muss jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein.

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Mustersatzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hiervon abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.

Erläuterungen zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern. Die Begriffsbestimmungen in der Mustersatzung sollen lediglich beispielhaft sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende sowohl prüfen, ob in seinem konkreten Fall weitere Definitionen erforderlich sind, als auch ob einzelne Definitionen nicht erforderlich sind.**

Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m² in der Mustersatzung vorgeschlagen. Der Stadt / der Gemeinde steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

Erläuterungen zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Während § 4 die grundsätzliche Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei Neubauten und neuen Anbauten regelt, regelt § 5 der Mustersatzung Abweichungen hiervon (Ausnahmen und Befreiungen). Der Ausnahmetatbestand in Abs. 1 regelt zur Entlastung der Verwaltung typisierte Fälle, die zu einem Entfallen der Herstellungspflicht führen. Bei der Befreiung nach Abs. 2 handelt es sich um eine

Einzelfallentscheidung aufgrund spezifischer Umstände des konkreten Einzelfalles.

Zu Absatz 1:

Städten und Gemeinden steht es frei, einen Ausnahmetatbestand in die Satzung aufzunehmen. § 5 Absatz 1 regelt die Ausnahme(n) von der Herstellungspflicht. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht. Eine Ausnahme ist daher nicht gesondert schriftlich zu beantragen (anders im Bereich des Bauplanungsrechts - § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Ausnahmefälle sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Ein möglicher weiterer bzw. von dem in § 5 Abs. 1 der Mustersatzung abweichender Regelungsinhalt eines Ausnahmetatbestandes könnte bspw. sein:

„Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen, in eine Niederschlagswasserversickerungsanlage einleiten.“

Sollte sich der Satzungsgebende gegen die Aufnahme einer hausinternen Niederschlagswassernutzungsanlage entschieden haben und aufgrund dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen haben, müsste zwingend auch von dem Vorschlag für einen Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 1 Abstand genommen werden, da dieser Ausnahmetatbestand ins Leere lief.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragserfordernis setzt ein Aktivwerden der Verpflichteten oder des Verpflichteten voraus.

Die Regelung steht im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

Erläuterungen zu § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m² angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße – bspw. 2 m³ - festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen - die Entlastung der

Abwasseranlagen (ggf. die Vermeidung von Überschwemmungsgefahren) und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende kann auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Erläuterungen zu § 7 Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Die maßgeblichen DIN-Normen sind vor allem DIN EN 16941-1 (Vor-Ort Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) in Verbindung mit DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1). Daneben existiert das VDI-Handbuch Sanitärtechnik mit der Richtlinie VDI 2070 (Betriebswassermanagement für Gebäude und Liegenschaften).

Möglich wäre es auch, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus (die nach § 7 Abs. 1 ohnehin Geltung beanspruchen) die verpflichtende Anwendung eines spezifischen technischen Regelwerks oder einzelner Abschnitte eines spezifischen technischen Regelwerks in der Satzung zu regeln. Dann ist allerdings unbedingt zu beachten, dass ein bloßer Verweis auf die DIN-Normen sowie auch auf andere, nicht-öffentliche, technische Regelwerke den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nicht ohne Weiteres gerecht wird, da hierdurch der ordnungsgemäße Bau oder die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage von der Kenntnis dieser Vorschrift abhängig gemacht würde. Vielmehr ist es dann notwendig, den Verpflichteten die Einsicht der Vorschriften zu ermöglichen, indem die Gemeinde das Regelwerk bereithält und in dieser Satzung auf den Ort der Auslage hinweist (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2016 – 4 BN 24/16 –, juris, Rn. 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

Erläuterungen zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

§ 3 OWiG verkörpert das Gesetzlichkeitsprinzip im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigungsgrundlage für Absatz 2 ist § 5 Abs.2 S.1 HGO.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

Bei der Ahndung von sowohl vorsätzlichem als auch fahrlässigem Handeln ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Die Höhe des festgelegten Betrages wirkt sich unmittelbar auf die Verjährung aus, § 31 OWiG. Diese variiert je nach Höchstmaß.

Zu Absatz 4:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 S.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Zisternensatzung gem. § 5 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevorstand der Gemeinde, welche die Satzung erlassen hat.

Erläuterungen zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Weitere Hinweise

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die fehlende Ausfertigung führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

Kommunen, bei denen eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang gilt, müssen berücksichtigen, dass für die Substitution von Trinkwasser durch Niederschlagswasser im Haushalt ggf. auch eine (Teil-)befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig sein kann. Geregelt sind diese Fälle in aller Regel in der Wasserversorgungssatzung z.B. durch folgende „Generalklausel“: „Die Stadt / Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken“.

Dort, wo die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet ist, hat die Kundin oder der Kunde § 3 AVBWasserV zu beachten. Insbesondere hat die Kundin oder der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Da Grauwasser (Abfluss aus Duschen, Badewannen und Handwaschbecken sowie u.U. auch das Abwasser aus Waschmaschinen und Küchenspülen) nach einer entsprechenden Aufbereitung grundsätzlich für dieselben Verwendungszwecke wie Niederschlagswasser geeignet ist, können beide Wasserarten nach Filtration und weitergehender Aufbereitung (insbesondere bei Grauwasser) ggf. gemeinsam gespeichert, verteilt und verwendet werden. Sollten im Gemeindegebiet / in Teilen des Gemeindegebietes zusätzlich zu Regelungen zur Niederschlagswasserverwendung auch Regelungen zur Grauwasserverwendung etabliert werden, sollte geprüft werden, ob die Zisternensatzung entsprechend erweitert und angepasst werden kann.

Mit dem Klimawandel gehen vermehrt auftretende Starkregenereignisse auch längere sommerliche Trockenperioden und Hitzeereignisse einher.

Die Regenwassernutzung für Bewässerungszwecke wird in diesem Zuge immer wichtiger. In dem Grundeigentümer:innen und nicht wirtschaftlich agierende Vereine Zuschüsse für die Anschaffung, den Bau und die Installation von Regenwasserspeichern beantragen können, helfen sie, die wichtige und begrenzte Ressource Trinkwasser zu schonen sowie den naturnahen Wasserhaushalt zu fördern.

Regenwasserspeicher sparen Trinkwasser und Geld

Mit dem Anlegen eines Regenwasserspeichers wird nicht nur die Bewässerung der Garten- und Grünflächen an trockenen und heißen Sommertagen mit weichem Regenwasser gesichert, sondern ganz nebenbei noch Geld gespart.

Die Installation von Regenwasserspeichern ab 2.000 Litern zu Bewässerungszwecken wird in einem Förderprogramm der Gemeinde Fernwald bezuschusst.

Das Förderprogramm zur Regenwassernutzung trägt dazu bei, Fernwald auf die zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorzubereiten.

Die Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung von Gärten und Grünflächen schont Fernwalds Trinkwasserressourcen, ganz im Sinne der Wassersparkkampagnen der vergangenen Jahre.

Darüber hinaus unterstützt das Programm den Umbau Fernwalds zu einer sogenannten Schwammstadt, indem es dazu beiträgt, Regenwasser in der Gemeinde zurückzuhalten.

Förderprogramm „Regenwasserzisternen“ der Gemeinde Fernwald

Die Gemeinde Fernwald stellt Fördermittel für die Anschaffung, den Bau und die Installation **eines oberirdischen oder unterirdischen Regenwasserspeichers** für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung auf Grundstücken in Fernwald, Toilettenspülung in Gebäuden in Fernwald und für die Nutzung von Waschmaschinen in Gebäuden in Fernwald bereit.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt 40% der förderfähigen Ausgaben jedoch maximal 1.500 €. Die Förderung ist bei der Gemeinde Fernwald zu beantragen und wird von dort auch ausgezahlt.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind private Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von selbstgenutzten Wohngebäuden bzw. zu erstellenden Neubauten sowie nicht wirtschaftlich agierende Vereine in Fernwald.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Anschaffung, der Bau (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) und die Installation sowie die ggf. erforderliche Rückstausicherung eines oberirdischen oder unterirdischen Regenwasserspeichers (z.B. in Form einer Zisterne) mit einem Mindestvolumen von 2.000 Litern (2 m³) für die v. g Zwecke.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Regenwasserspeicher an niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachflächen und befestigte unbefahrene Wege) des Grundstücks angeschlossen ist und nur mit unbelastetem Niederschlagswasser (bei Wohngrundstücken in der Regel gegeben) gespeist wird.

Was ist noch zu beachten?

Der Förderantrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die zur Förderung beantragten Maßnahmen entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden.

„Regenwasser nutzen, um wertvolles Grundwasser zu schonen“

Hessen veröffentlicht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Muster-Zisternensatzung

Das Umweltministerium hat heute gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Muster-Zisternensatzung veröffentlicht. Diese soll dazu beitragen, dass verstärkt Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung genutzt wird. So kann der Wasserhaushalt geschont und die Kanalisation bei Starkregen entlastet werden. Die Muster-Zisternensatzung für Kommunen ist ein weiterer Baustein der Umsetzung des Maßnahmenplans Trockenheit und Dürre.

Ressource Wasser wird immer wertvoller

„Wer Regenwasser speichert und nutzt, kann einen wichtigen Beitrag zum ökologischen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser leisten“, erklärte Umweltministerin Priska Hinz. „Auch wenn die letzten Wochen in Hessen eher nass und bewölkt waren, hat die Klimakrise uns zu Beginn des aktuellen Sommers und in den trockenen Sommern der Vorjahre deutlich vor Augen geführt, dass wir selbst als wasserreiches Land nicht vor regionaler Dürre und örtlichem Wassermangel geschützt sind. In einigen Kommunen stehen die Wasserampeln weiterhin auf gelb. Umso wichtiger ist der sorgsame Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser.“

Kommunen können mittels einer Zisternensatzung für Neubauvorhaben oder bei grundlegenden Umbauten den Bau einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers vorschreiben. Damit dies rechtssicher gelingen kann, wurde in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen eine Muster-Zisternensatzung erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden noch ergänzende Erläuterungen formuliert, die die Umsetzung in den Kommunen erleichtern sollen.

Regenwasser, das über Dachflächen gesammelt wird, kann für verschiedene Einsatzzwecke – bspw. zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung – als Betriebswasser verwendet werden. Durch die Speicherung und die Verwendung von Regenwasser anstelle von Trinkwasser in all jenen Bereichen, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, kann der Trinkwasserverbrauch deutlich verringert werden. „Eine Diversifizierung der Wasserressourcen erlaubt es Kommunen, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenperioden und ihre Versorgungssicherheit zu erhöhen. Darüber hinaus kann die Kanalisation bei Starkregenereignissen durch die Pufferwirkung des Rückhaltevolumens von Zisternen entlastet werden“, so Umweltministerin Hinz. Indem der Trinkwasserverbrauch vor allem während Trocken- und Hitzeperioden verringert wird, gibt es weniger Verbrauchsspitzen und wertvolle Grundwasserressourcen können geschont werden.

Johannes Heger, Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes: „Mittels der neuen Musterzisternensatzung geben wir den Kommunen ein wichtiges Handlungsinstrument an die Hand, die Niederschlagswassernutzung nachhaltig zu gestalten und damit einen essentiellen Beitrag zum Wassersparen zu leisten. Die Kommunen können dabei flexibel zwischen verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten entscheiden, von der reinen Regennutzung zur Gartenbewässerung bis hin zur inhäusigen Brauchwassernutzung. Dies ermöglicht ihnen eine bedarfsgerechte Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.“

„Vor dem Hintergrund des hohen Wertes des immer knapper werdenden Gutes Wasser, ist es wichtig und richtig, dass das Land und die Kommunen ihre Kräfte bündeln und gemeinsam Wege aufzeigen sowie Vorschläge unterbreiten, diese Ressource sinnvoll und sparsam zu bewirtschaften“, sagte der Direktor des Hessischen Städtetages Stephan Gieseler.

Hintergrund

Hessen hat mit dem Klimaplan und dem Zukunftsplan Wasser auf die Auswirkungen der Klimakrise reagiert. Wegen der aktuellen Trockenphase wurden im Maßnahmenplan Trockenheit und Dürre ergänzende Maßnahmen ergriffen und bestehende Projekte priorisiert. Die Muster-Zisternensatzung für Kommunen ist eine von vierzehn Akut-Maßnahmen.

Link: [Umweltministerin stellt Maßnahmenplan vor | umwelt.hessen.de](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf)

Link zur Muster-Zisternensatzung

Satzung: <https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf>

Erläuterungen zur Satzung: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung_erlaeuterungen.pdf

Weitere Informationen zur nachhaltigen Wasserversorgung und dem Zukunftsplan Wasser: Link: <https://umwelt.hessen.de/wasser/grundwasser-und-wasserversorgung>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 10 20

E-Mail: pressestelle@umwelt.hessen.de

Internet: www.umwelt.hessen.de

Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen

Erläuterungen

zur Muster-Zisternensatzung

der Stadt ... / Gemeinde ...

Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Stadt oder Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs.4 S.2 HWG: „können“).

Erläuterungen zu § 1: Ziele der Satzung

Die definierten Ziele der Muster-Satzung entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. In der Mustersatzung nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren (...) vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude häufig nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt. Das Ausmaß der Erfüllung dieser Zielsetzung kann je nach örtlicher Situation unterschiedlich sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende prüfen, ob in seinem konkreten Fall auch diese Zielsetzung einschlägig sein könnte und ergänzt werden muss.**

Erläuterungen zu § 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung steht grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Kommune („im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs muss jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein.

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Muster-Satzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hiervon abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.

Erläuterungen zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern. Die Begriffsbestimmungen in der Muster-Satzung sollen lediglich beispielhaft sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende sowohl prüfen, ob in seinem konkreten Fall weitere Definitionen erforderlich sind, als auch ob einzelne Definitionen nicht erforderlich sind.**

Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 der Muster-Satzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m² in der Mustersatzung vorgeschlagen. Der Stadt / der Gemeinde steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

Erläuterungen zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Während § 4 die grundsätzliche Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei Neubauten und neuen Anbauten regelt, regelt § 5 der Muster-Satzung Abweichungen hiervon (Ausnahmen und Befreiungen). Der Ausnahmetatbestand in Abs. 1 regelt zur Entlastung der Verwaltung typisierte Fälle, die zu einem Entfallen der

Herstellungspflicht führen. Bei der Befreiung nach Abs. 2 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung aufgrund spezifischer Umstände des konkreten Einzelfalles.

Zu Absatz 1:

Städten und Gemeinden steht es frei, einen Ausnahmetatbestand in die Satzung aufzunehmen. § 5 Absatz 1 regelt die Ausnahme(n) von der Herstellungspflicht. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht. Eine Ausnahme ist daher nicht gesondert schriftlich zu beantragen (anders im Bereich des Bauplanungsrechts - § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Ausnahmefälle sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Ein möglicher weiterer bzw. von dem in § 5 Abs. 1 der Mustersatzung abweichender Regelungsinhalt eines Ausnahmetatbestandes könnte bspw. sein:

„Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen, in eine Niederschlagwasserversickerungsanlage einleiten.“

Sollte sich der Satzungsgebende gegen die Aufnahme einer hausinternen Niederschlagswassernutzungsanlage entschieden haben und aufgrund dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen haben, müsste zwingend auch von dem Vorschlag für einen Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 1 Abstand genommen werden, da dieser Ausnahmetatbestand ins Leere liefe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragserfordernis setzt ein Aktivwerden der Verpflichteten oder des Verpflichteten voraus.

Die Regelung steht im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

Erläuterungen zu § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m² angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße – bspw. 2 m³ - festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen - die Entlastung der

Abwasseranlagen (ggf. die Vermeidung von Überschwemmungsgefahren) und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende kann auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Erläuterungen § 7 Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Die maßgeblichen DIN-Normen sind vor allem DIN EN 16941-1 (Vor-Ort Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) in Verbindung mit DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1). Daneben existiert das VDI-Handbuch Sanitärtechnik mit der Richtlinie VDI 2070 (Betriebswassermanagement für Gebäude und Liegenschaften).

Möglich wäre es auch, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus (die nach § 7 Abs. 1 ohnehin Geltung beanspruchen) die verpflichtende Anwendung eines spezifischen technischen Regelwerks oder einzelner Abschnitte eines spezifischen technischen Regelwerks in der Satzung zu regeln. Dann ist allerdings unbedingt zu beachten, dass ein bloßer Verweis auf die DIN-Normen sowie auch auf andere, nicht-öffentliche, technische Regelwerke den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nicht ohne Weiteres gerecht wird, da hierdurch der ordnungsgemäße Bau oder die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage von der Kenntnis dieser Vorschrift abhängig gemacht würde. Vielmehr ist es dann notwendig, den Verpflichteten die Einsicht der Vorschriften zu ermöglichen, indem die Gemeinde das Regelwerk bereithält und in dieser Satzung auf den Ort der Auslage hinweist (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2016– 4 BN 24/16–, juris, Rn. 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

Erläuterungen zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

§ 3 OWiG verkörpert das Gesetzlichkeitsprinzip im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigungsgrundlage für Absatz 2 ist § 5 Abs.2 S.1 HGO.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

Bei der Ahndung von sowohl vorsätzlichem als auch fahrlässigem Handeln ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Die Höhe des festgelegten Betrages wirkt sich unmittelbar auf die Verjährung aus, § 31 OWiG. Diese variiert je nach Höchstmaß.

Zu Absatz 4:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 S.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Zisternensatzung gem. § 5 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevorstand der Gemeinde, welche die Satzung erlassen hat.

Erläuterungen zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Weitere Hinweise

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die fehlende Ausfertigung führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

Kommunen, bei denen eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang gilt, müssen berücksichtigen, dass für die Substitution von Trinkwasser durch Niederschlagswasser im Haushalt ggf. auch eine (Teil-)befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig sein kann. Geregelt sind diese Fälle in aller Regel in der Wasserversorgungssatzung z.B. durch folgende „Generalklausel“: „Die Stadt / Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken“.

Dort, wo die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet ist, hat die Kundin oder der Kunde § 3 AVBWasserV zu beachten. Insbesondere hat die Kundin oder der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Da Grauwasser (Abfluss aus Duschen, Badewannen und Handwaschbecken sowie u.U. auch das Abwasser aus Waschmaschinen und Küchenspülen) nach einer entsprechenden Aufbereitung grundsätzlich für dieselben Verwendungszwecke wie Niederschlagswasser geeignet ist, können beide Wasserarten nach Filtration und weitergehender Aufbereitung (insbesondere bei Grauwasser) ggf. gemeinsam gespeichert, verteilt und verwendet werden. Sollten im Gemeindegebiet / in Teilen des Gemeindegebietes zusätzlich zu Regelungen zur Niederschlagswasserverwendung auch Regelungen zur Grauwasserverwendung etabliert werden, sollte geprüft werden, ob die Zisternensatzung entsprechend erweitert und angepasst werden kann.

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde ...

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.*

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50 m²* errichtet wird.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.*
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Fraktionsantrag

Drucksache AN-15/2023

- öffentlich -

Datum: 19.09.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 05.08.2023
Beschaffung der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Fa. eOpinion GmbH
- Öffentlicher Haushalt verständlich dargestellt**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeinde Fernwald beteiligt sich an der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Firma eOpinion GmbH.

Anlage(n):

(1) Antrag Haushaltsdaten

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Peter Berger
Sachbearbeiter/in



Heike Habermann
Co-Fraktionsvorsitzende
Behringstrasse 7
35463 Fernwald
Tel. 0178 8341175
E-Mail: habermann.heike@web.de

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Fernwald
Dr. Robert Horn
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fernwald, den 05.08.2023

**Antrag: Beschaffung der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Fa. eOpinion GmbH
- Öffentlicher Haushalt verständlich dargestellt**

Sehr geehrter Herr Dr. Horn,

wir bitten, den folgenden Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung für die Tagesordnung vorzusehen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeinde Fernwald beteiligt sich an der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Firma eOpinion GmbH.

Begründung:

Im Zuge der Präsentation der Plattform am 04.07.2023 durch die Fa. eOpinion wurde deutlich, dass "Haushaltsdaten.de" nicht nur für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung zum Verständnis eines kommunalen Haushalts darstellt, sondern auch für die Mitglieder der Gemeindevvertretung von Vorteil sein kann. Die einfache Bedienung und die klaren Darstellungen rechtfertigen den geringen Betrag in Höhe von € 1000,00 pro Jahr. Es ist zu überlegen, ob die visuelle Darstellung mit Hilfe der Karten ebenfalls angeschafft werden kann (ca. € 390,00)

Eine einfach nachzuvollziehende und verständliche Darstellung der kommunalen Finanzen bedeutet mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger und könnte dadurch das Interesse an der Gremienarbeit fördern. Ebenso könnte in den Schulen und in der Jugendpflege damit gearbeitet werden, um eine Kommune verständlich darzustellen.

Freundliche Grüße,

Heike Habermann
Co-Fraktionsvorsitzende

Fraktionsantrag

Drucksache AN-16/2023

- öffentlich -

Datum: 19.09.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	18.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.10.2023	beschließend

Antrag der FW-Fraktion vom 21.06.2023

Nutzung des Parlplatzes Norma Gelände OT Annerod für weitere Angebote

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftrag, weitere öffentliche Infrastrukturen im Bereich des Parkplatzes des Norma im OT Annerod an- bzw. umzusiedeln.

Mögliche öffentliche Angebote sollten sein: Briefkasten, DSD Container, Altkleidercontainer, Paketabholstation, Ruhebänke, etc. Außerdem sollte eine Verlagerung der bestehenden Postfiliale in diesen Bereich geprüft werden.

Anlage(n):

- (1) NormaAngeboteParkplatz

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Peter Berger
Sachbearbeiter/in



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Fernwald
Dr. Robert Horn
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fernwald, den 21. Juni 2023

Nutzung des Parlplatzes Norma Gelände OT Annerod für weitere Angebote

Sehr geehrter Dr. Horn,

Für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, weitere öffentliche Infrastrukturen im Bereich des Parkplatzes des Norma im OT Annerod an- bzw. umzusiedeln.

Mögliche öffentliche Angebote sollten sein: Briefkasten, DSD Container, Altkleidercontainer, Paketabholstation, Ruhebänke, etc. Außerdem sollte eine Verlagerung der bestehenden Postfiliale in diesen Bereich geprüft werden.

Begründung:

Der Kindergarten Waldnest ist fast fertig gestellt. Aus unserer Sicht kann über die ergänzende Nutzung für weitere öffentliche Angebote in dem gesamten Areal nun nachgedacht werden. Insbesondere eine Verlagerung der bestehenden Postfiliale aus dem Bürgerhaus Annerod bspw. in einen entsprechenden Container oder ein Leichtbaugebäude sollte möglich sein.

Für die Fraktion der Freien Wähler Fernwald

Gez.
Stefan Becker
FW-Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Drucksache AN-17/2023

- öffentlich -

Datum: 19.09.2023

Aktenzeichen	I/Be
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Peter Berger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Antrag der FW-Fraktion vom 26.06.2023

Auswertung der Nachtabschaltung und Rücknahme der Nachtabschaltung nach Abschluss der Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
-

Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Ergebnisse der Nachtabschaltung (Kostensparnis) der Gemeindevertretung mitzuteilen. Die Gemeindevertretung möge beschließen die Nachtabschaltung nach Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung zurückzunehmen.

Anlage(n):

(1) Abschaltung

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Peter Berger
Sachbearbeiter/in



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Fernwald
Dr. Robert Horn
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fernwald, den 26. Juni 203

Sehr geehrter Herr Dr. Horn,

die Fraktion FW bittet den folgenden Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung für die Tagesordnung vorzusehen:

Auswertung der Nachtabschaltung und Rücknahme der Nachtabschaltung nach Abschluss der Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Ergebnisse der Nachtabschaltung (Kostensparnis) der Gemeindevertretung mitzuteilen. Die Gemeindevertretung möge beschließen die Nachtabschaltung nach Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung zurückzunehmen.

Begründung:

Das vorrangige Ziel der Nachtabschaltung galt der Reduzierung der Energiekosten. Aufgrund der Einsparung zwischen 70% und 80% wird dieses Ziel nach Umrüstung erreicht. Die Rückkehr zum Beleuchtungszyklus vor Nachtabschaltung dient den Bürgerinnen und Bürgern, die in diesem Zeitraum auf unseren Straßen und Wegen unterwegs sind und vermittelt den Bürgerinnen und Bürgern zudem ein höheres Gefühl von Sicherheit.

Für die Fraktion der Freien Wähler Fernwald

Gez.
Stefan Becker
FW-Fraktionsvorsitzender

Auflistung der Kinder in der Gemeinde Fernwald vom: **01.09.2023**

Kindertagesstätte	Anzahl Kinder
Kita Steinbach „ Froschwiese“	94
Kita Annerod „ Wirbelwind“	81
Kita Albach „ Schatzinsel“	61
Kita Annerod „ Geranienweg“	26
Kifaz Annerod „ Lebenshilfe“	18
Waldkita Albach „Lebenshilfe“	13

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald gesamt	10 Monate bis < 6 Jahre	380
	6 bis < 13 Jahre	497
	13 bis < 19 Jahre	434
		1311

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Albach	10 Monate bis < 6 Jahre	53
	6 bis < 13 Jahre	96
	13 bis < 19 Jahre	108
		257

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Annerod	10 Monate bis < 6 Jahre	156
	6 bis < 13 Jahre	218
	13 bis < 19 Jahre	159
		533

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Steinbach	10 Monate bis < 6 Jahre	171
	6 bis < 13 Jahre	183
	13 bis < 19 Jahre	167
		521